

# Amtsblatt

## der Europäischen Gemeinschaften

18. Jahrgang Nr. L 282

1. November 1975

Ausgabe in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

★ Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch .....	1
★ Verordnung (EWG) Nr. 2760/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweinehälften .....	10
★ Verordnung (EWG) Nr. 2761/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festsetzung des Grundpreises und der Standardqualität für geschlachtete Schweine für die Zeit vom 1. August 1975 bis 31. Oktober 1976 .....	15
★ Verordnung (EWG) Nr. 2762/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über das Verzeichnis der repräsentativen Märkte für den Schweinefleischsektor in der Gemeinschaft .....	17
★ Verordnung (EWG) Nr. 2763/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die allgemeinen Vorschriften betreffend die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Sektor Schweinefleisch .....	19
★ Verordnung (EWG) Nr. 2764/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regeln für die Berechnung eines Teilbetrags der Abschöpfung für geschlachtete Schweine .....	21
★ Verordnung (EWG) Nr. 2765/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die im Falle einer erheblichen Preiserhöhung auf dem Schweinefleischsektor anzuwendenden Grundregeln .....	23
★ Verordnung (EWG) Nr. 2766/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Liste der Erzeugnisse, für welche Einschleusungspreise festgesetzt werden, und über die Regeln, nach denen der Einschleusungspreis für geschlachtete Schweine festgesetzt wird .....	25
★ Verordnung (EWG) Nr. 2767/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für das sogenannte „System von Leit- und Folgeerzeugnissen“, das die Festsetzung von Zusatzbeträgen auf dem Schweinefleischsektor ermöglicht .....	29

Preis: DM 5,50

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Inhalt (Fortsetzung)

★ Verordnung (EWG) Nr. 2768/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags .....	39
★ Verordnung (EWG) Nr. 2769/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Voraussetzungen für die Anwendung der Schutzmaßnahmen auf dem Sektor Schweinefleisch .....	43
★ Verordnung (EWG) Nr. 2770/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Beitrittsausgleichsbeträge für Schweinefleisch .....	46
★ Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier .....	49
★ Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über Vermarktungsnormen für Eier .....	56
★ Verordnung (EWG) Nr. 2773/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Eier .....	64
★ Verordnung (EWG) Nr. 2774/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Eiern und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags .....	68
★ Verordnung (EWG) Nr. 2775/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Voraussetzungen für die Anwendung der Schutzmaßnahmen auf dem Sektor Eier .....	72
★ Verordnung (EWG) Nr. 2776/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Beitrittsausgleichsbeträge für Eier .....	74
★ Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch .....	77
★ Verordnung (EWG) Nr. 2778/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Geflügelfleisch .....	84
★ Verordnung (EWG) Nr. 2779/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Geflügelfleisch und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags .....	90
★ Verordnung (EWG) Nr. 2780/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Voraussetzungen für die Anwendung der Schutzmaßnahmen auf dem Sektor Geflügelfleisch .....	94
★ Verordnung (EWG) Nr. 2781/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Beitrittsausgleichsbeträge für Geflügelfleisch .....	96
★ Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel .....	100
★ Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Handelsregelung für Eieralbumin und Milchalbumin .....	104
★ Verordnung (EWG) Nr. 2784/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Durchführungsbestimmungen betreffend die Regelung der Ausgleichsbeträge bei der Einfuhr von Waren des Artikels 47 Absatz 1 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge .....	108
★ Verordnung (EWG) Nr. 2785/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 betreffend die Begrenzung der Ausgleichsbeträge für Schweinefleisch, Eier, Eieralbumin, Milchalbumin und Geflügelfleisch .....	109

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2759/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

## über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (¹),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die grundlegenden Bestimmungen über die Marktorganisation für Schweinefleisch sind seit ihrem Erlass mehrmals geändert worden. Diese verschiedenen Texte sind wegen ihrer Zahl, ihrer Kompliziertheit und ihrer Streuung über zahlreiche Amtsblätter schwer zu handhaben, und es mangelt ihnen infolgedessen an der für eine gesetzliche Regelung erforderlichen Klarheit. Daher empfiehlt es sich, sie zu kodifizieren.

Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des gemeinsamen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse muß die Gestaltung einer gemeinsamen Agrarpolitik Hand in Hand gehen. Sie muß insbesondere eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte umfassen, die je nach Erzeugnis verschiedene Formen annehmen kann.

Zweck der gemeinsamen Agrarpolitik ist es, die Ziele des Artikels 39 des Vertrages zu erreichen. Um die Märkte zu stabilisieren und der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, ist es auf dem Schweinefleischsektor erforderlich, daß insbesondere Maßnahmen, die die Anpassung des Angebots an die Markterfordernisse erleichtern sollen, sowie daß Interventionsmaßnahmen getroffen werden können. Die Interventionsmaßnahmen können in Form von Aufkäufen durch die Interventionsstellen getroffen werden; es empfiehlt sich jedoch, auch Maßnahmen betreffend Beihilfen für die private Lagerhaltung vorzusehen, da diese die normale Vermarktung am wenigsten beeinträchtigen und

dazu beitragen können, den Umfang der Aufkäufe durch die Interventionsstellen zu verringern. Zu diesem Zweck sind namentlich die Festsetzung eines Grundpreises für die Auslösung der Interventionsmaßnahmen sowie die Bedingungen vorzusehen, unter denen die Intervention erfolgt.

Die Verwirklichung eines gemeinsamen Marktes für Schweinefleisch in der Gemeinschaft erfordert die Einführung einer einheitlichen Handelsregelung an ihren Außengrenzen. Neben dem Interventionssystem trägt eine Handelsregelung mit einem Abschöpfungs- und Ausfuhrerstattungssystem gleichfalls zu einer Stabilisierung des Gemeinschaftsmarktes bei, indem sie insbesondere vermeidet, daß sich die Schwankungen der Weltmarktpreise auf die Preise innerhalb der Gemeinschaft übertragen.

Zur Erreichung dieses Ziels genügt es grundsätzlich, daß auf die Einfuhren aus dritten Ländern Abschöpfungen erhoben werden, die der Auswirkung des Unterschieds zwischen den Futtergetreidepreisen in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt auf die Futterkosten sowie der Notwendigkeit eines Schutzes der Veredelungswirtschaft der Gemeinschaft Rechnung tragen.

Es muß vermieden werden, daß der Markt der Gemeinschaft durch Weltmarktangebote zu außergewöhnlich niedrigen Preisen gestört wird; es empfiehlt sich daher, Einschleusungspreise festzusetzen und die Abschöpfungen um einen Zusatzbetrag zu erhöhen, wenn die Angebotspreise frei Grenze unter diesen Preisen liegen. Das Einschleusungspreis-System kann jedoch bei Erzeugnissen, bei denen es schwierig ist, einen für alle Erzeugnisse einer einzigen Tarifstelle ausreichend repräsentativen Angebotspreis zu ermitteln, nicht funktionieren; es muß daher die Möglichkeit vorgesehen werden, den Zusatzbetrag abzuleiten.

Um den Umfang der Einfuhr kontrollieren zu können, ist vorzusehen, daß eine Regelung von Einfuhrlizenzen in Anspruch genommen werden kann, und zwar in Verbindung mit der Stellung einer Kauktion, welche die Durchführung des Einfuhrgeschäfts garantiert.

(¹) ABl. Nr. C 60 vom 13. 3. 1975, S. 42.

Die Möglichkeit, bei der Ausfuhr nach dritten Ländern eine Erstattung in Höhe des Unterschiedes zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt zu gewähren, bewirkt, daß die Beteiligung der Gemeinschaft am internationalen Schweinefleischhandel sichergestellt wird. Um den Exporteuren der Gemeinschaft eine gewisse Stabilität der Erstattung zu gewährleisten, ist die Möglichkeit für eine Vorausfestsetzung der Erstattungen für Schweinefleisch vorzusehen.

Ergänzend zu dem oben beschriebenen System ist, soweit die Marktlage es erfordert, die Möglichkeit vorzusehen, die Inanspruchnahme des sogenannten aktiven Veredelungsverkehrs ganz oder teilweise zu untersagen.

Dank der Abschöpfungsregelung kann auf alle sonstigen Schutzmaßnahmen an den Außengrenzen der Gemeinschaft verzichtet werden. Der Mechanismus der gemeinsamen Preise und Abschöpfungen kann sich jedoch unter besonderen Umständen als unzureichend erweisen. Damit der Gemeinschaftsmarkt in solchen Fällen gegen möglicherweise daraus entstehende Störungen nicht ohne Schutz bleibt, nachdem die früheren Einfuhrhemmnisse beseitigt worden sind, muß es der Gemeinschaft ermöglicht werden, rasch alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Beschränkungen des freien Warenverkehrs infolge von Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung von Tierseuchen können auf dem Markt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten Schwierigkeiten hervorrufen. Zur Abhilfe hiergegen muß die Möglichkeit, marktstützende Sondermaßnahmen anzuwenden, vorgesehen werden.

Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Bestimmungen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen eines Verwaltungsausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird.

Die Verwirklichung eines Gemeinsamen Marktes auf der Grundlage eines gemeinsamen Preissystems würde durch die Gewährung gewisser Beihilfen in Frage gestellt; daher empfiehlt es sich, daß die Bestimmungen des Vertrages, nach denen die von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen beurteilt und die mit dem Gemeinsamen Markt nicht zu vereinbaren den Beihilfen verboten werden können, auf den Schweinefleischsektor angewandt werden.

Die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch muß zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages vorgesehenen Zielen in geeigneter Weise Rechnung tragen.

Die Ausgaben, die die Mitgliedstaaten infolge der Verpflichtungen getätigt haben, die sich aus der Anwendung der vorliegenden Verordnung für sie ergeben, sind gemäß den Vorschriften der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik <sup>(1)</sup> geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1566/72 <sup>(2)</sup>, von der Gemeinschaft zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch umfaßt eine Preis- und Handelsregelung und gilt für die nachstehenden Erzeugnisse:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse
a) 01.03 A II	Hausschweine, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere
b) 02.01 A III a) 02.01 B II c)	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren Schlachtabfall von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren
02.05 A und B	Schweinespeck, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck) und Schweinefett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, noch mit Lösungsmitteln ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
02.06 B	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von Hausschweinen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
15.01 A	Schweineschmalz und anderes Schweinefett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen
c) 16.01 16.02 A II 16.02 B III a)	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Leber enthaltend, außer Gänse- oder Entenleber Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, andere, Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 5.

(2) Als „Vierteljahr“ im Sinne dieser Verordnung gilt ein Zeitraum von drei Monaten, der am 1. Februar, 1. Mai, 1. August oder 1. November beginnt.

## TITEL I

### Preisregelung

#### Artikel 2

Um ein eigenes Tätigwerden der beteiligten Berufstände und -zweige zu fördern, das eine Anpassung des Angebots an die Erfordernisse des Marktes erleichtern kann, können für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse folgende gemeinschaftliche Maßnahmen ergriffen werden:

- Maßnahmen zur Förderung einer besseren Organisation ihrer Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung,
- Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Qualität,
- Maßnahmen, die die Aufstellung von kurz- oder langfristigen Vorausschätzungen auf Grund der Kenntnis der eingesetzten Produktionsmittel ermöglichen sollen,
- Maßnahmen zur leichteren Feststellung der Marktpreisentwicklung.

Die Grundregeln für diese Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages erlassen.

#### Artikel 3

Folgende Interventionsmaßnahmen können ergriffen werden, um einen erheblichen Preisrückgang zu verhindern oder zu mildern:

- Beihilfen für die private Lagerhaltung,
- Aufkäufe durch die Interventionsstellen.

Beihilfen für die private Lagerhaltung können für Erzeugnisse gewährt werden, die nach den Regeln des Artikels 5 bestimmt werden.

Die von den Interventionsstellen getätigten Aufkäufe beziehen sich auf geschlachtete Schweine in ganzen oder halben Tierkörpern, frisch oder gekühlt (Tarifstelle ex 02.01 A III a) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs), und können sich auf Bäuche, auch Bauchspeck, frisch oder gekühlt (Tarifstelle ex 02.01 A III a) 5 des Gemeinsamen Zolltarifs), und auf Schweinespeck, frisch oder gekühlt (Tarifstelle ex 02.05 A I des Gemeinsamen Zolltarifs), beziehen.

#### Artikel 4

(1) Für Fleisch von Hausschweinen in ganzen oder halben Tierkörpern, nachstehend „geschlachtete Schweine“ genannt, welches einer Standardqualität entspricht, die nach einem gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schweinehälften festgelegt wurde, wird jährlich vor dem 1. August ein Grundpreis festgesetzt, der ab 1. November desselben Jahres gilt.

Bei der Festsetzung des Grundpreises wird folgendes berücksichtigt:

- der Einschleusungspreis und die Abschöpfung, die in dem am 1. August jedes Jahres beginnenden Vierteljahr anzuwenden sind,
- die Notwendigkeit, diesen Preis so festzusetzen, daß er dazu beiträgt, die Preisstabilisierung auf den Märkten zu gewährleisten, ohne zur Bildung struktureller Überschüsse in der Gemeinschaft zu führen.

(2) Liegt der gemeinschaftliche Marktpreis für geschlachtete Schweine, der unter Zugrundelegung der in jedem einzelnen Mitgliedstaat auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten und mit Koeffizienten, die die relative Größe des Schweinebestands der einzelnen Mitgliedstaaten widerspiegeln, gewogenen Preise aufgestellt wird, niedriger als 103 v.H. des Grundpreises und ist damit zu rechnen, daß er sich weiterhin auf dieser Höhe hält, so können Interventionsmaßnahmen beschlossen werden.

(3) Die von den Mitgliedstaaten bezeichneten Interventionsstellen treffen die Interventionsmaßnahmen unter den in den Artikeln 5 bis 7 festgelegten Bedingungen.

(4) Nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages wird

- der Grundpreis festgesetzt,
- die Standardqualität für geschlachtete Schweine bestimmt.

(5) Auf Vorschlag der Kommission und mit qualifizierter Mehrheit

- legt der Rat das Verzeichnis der repräsentativen Märkte fest,
- bestimmt der Rat das gemeinschaftliche Handelsklassenschema für Schweinehälften.

(6) Nach dem Verfahren des Artikels 24 werden

- die Interventionsmaßnahmen und deren Beendigung beschlossen,
- die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel erlassen.

*Artikel 5*

- (1) Der Kaufpreis für geschlachtete Schweine der Standardqualität darf nicht höher als 92 v.H. und nicht niedriger als 85 v.H. des Grundpreises sein.
- (2) Die Kaufpreise für Erzeugnisse einer Standardqualität, ausgenommen geschlachtete Schweine, werden vom Kaufpreis für geschlachtete Schweine abgeleitet, und zwar nach Maßgabe des Verhältnisses, das zwischen jedem einzelnen der Einschleusungspreise für diese Erzeugnisse einerseits und dem Einschleusungspreis für geschlachtete Schweine andererseits besteht.
- (3) Die Kaufpreise für andere Erzeugnisse als Erzeugnisse der Standardqualität werden von den für die betreffenden Standardqualitäten geltenden Kaufpreisen abgeleitet, und zwar unter Berücksichtigung der gegenüber den Standardqualitäten bestehenden Qualitätsunterschiede. Diese Preise gelten für bestimmte Qualitäten.
- (4) Nach dem Verfahren des Artikels 24 werden

- a) die Erzeugnisse bestimmt, die Gegenstand von Interventionsmaßnahmen sind, und, soweit es den Ankauf betrifft, die Qualitäten festgesetzt; außerdem können für bestimmte Gebiete der Gemeinschaft Gewichtsklassen von der Anwendung der Interventionsmaßnahmen ausgeschlossen werden, sofern die betreffenden Klassen für die besonderen Merkmale der Schweinefleischerzeugung dieser Gebiete nicht repräsentativ sind;
- b) die Kaufpreise und die Höhe der Beihilfen für die private Lagerhaltung festgesetzt sind;
- c) die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Bedingungen für den Ankauf und die Lagerung der Erzeugnisse erlassen, die Gegenstand der in Artikel 3 vorgesehenen Interventionsmaßnahmen sind.

*Artikel 6*

- (1) Der Absatz der von den Interventionsstellen gemäß den Artikeln 3, 4 und 5 aufgekauften Erzeugnisse erfolgt unter solchen Bedingungen, daß jede Marktstörung vermieden wird und daß allen Käufern gleicher Zugang zu den Waren und gleiche Behandlung gewährleistet werden.
- (2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere hinsichtlich der Festsetzung der Verkaufspreise, der Bedingungen für die Auslagerung und gegebenenfalls für die Verarbeitung der Erzeugnisse, die Gegenstand von Aufkäufen durch die Interventionsstellen waren, werden nach dem Verfahren des Artikels 24 erlassen.

*Artikel 7*

- (1) Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Grundregeln für die Gewährung der Beihilfen für die private Lagerhaltung.
- (2) Die Durchführungsbestimmungen werden nach dem Verfahren des Artikels 24 erlassen.

**TITEL II****Regelung des Handels mit dritten Ländern***Artikel 8*

Bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft wird eine Abschöpfung erhoben, die für jedes Vierteljahr nach dem Verfahren des Artikels 24 im voraus festgesetzt wird.

*Artikel 9*

- (1) Die Abschöpfung für geschlachtete Schweine setzt sich aus folgenden Beträgen zusammen:
- a) aus einem Teilbetrag in Höhe des Unterschieds zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt für die Futtergetreidemenge, die in der Gemeinschaft zur Erzeugung von einem Kilogramm Schweinefleisch erforderlich ist.

Die Futtergetreidepreise in der Gemeinschaft werden einmal jährlich für einen jeweils am 1. August beginnenden Zeitraum von zwölf Monaten nach Maßgabe der Schwellenpreise dieser Getreidearten und ihrer monatlichen Zuschläge ermittelt.

Die Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt werden vierteljährlich auf der Grundlage der Preise dieser Getreidearten für den Zeitraum von sechs Monaten ermittelt, der dem Vierteljahr vorausgeht, in dem der Teilbetrag errechnet wird.

Bei der Festsetzung der ab 1. November, 1. Februar und 1. Mai geltenden Abschöpfung wird der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt jedoch nur Rechnung getragen, wenn gleichzeitig der Einschleusungspreis neu festgesetzt wird;

- b) aus einem Teilbetrag in Höhe von 7 v.H. des Durchschnitts der während der vier Vierteljahre vor dem 1. Mai jedes Jahres geltenden Einschleusungspreise.

Dieser Teilbetrag wird einmal jährlich für einen am 1. August beginnenden Zeitraum von zwölf Monaten festgesetzt.

- (2) Auf Vorschlag der Kommission und mit qualifizierter Mehrheit
- bestimmt der Rat die in der Gemeinschaft für die Erzeugung von einem Kilogramm Schweinefleisch erforderliche Futtergetreidemenge sowie die Vomhundertsätze der verschiedenen Futtergetreidearten;
  - erläßt der Rat die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel.

#### *Artikel 10*

- (1) Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Erzeugnisse, ausgenommen geschlachtete Schweine, wird von der Abschöpfung für geschlachtete Schweine abgeleitet, und zwar nach Maßgabe des Verhältnisses, das innerhalb der Gemeinschaft zwischen den Preisen für diese Erzeugnisse einerseits und dem Preis für geschlachtete Schweine andererseits besteht.
- (2) Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) genannten Erzeugnisse ist gleich der Summe folgender Teilbeträge:

- a) eines ersten Teilbetrags, der von der Abschöpfung für geschlachtete Schweine nach Maßgabe des Verhältnisses abgeleitet wird, das in der Gemeinschaft zwischen den Preisen für diese Erzeugnisse einerseits und dem Preis für geschlachtete Schweine andererseits besteht, und
- b) eines zweiten Teilbetrags, der gleich 7 v.H. des durchschnittlichen Angebotspreises ist; dieser Angebotspreis wird auf der Grundlage der Einfuhren bestimmt, die im Verlauf der zwölf dem 1. Mai jedes Jahres vorausgehenden Monate getätigten worden sind. Für die Erzeugnisse der Tarifnummer ex 16.02 des Gemeinsamen Zolltarifs ist dieser Vomhundertsatz jedoch gleich 10.

Dieser Teilbetrag wird einmal jährlich für einen am 1. August beginnenden Zeitraum von zwölf Monaten festgesetzt.

- (3) Bei den Erzeugnissen der Tarifstellen ex 02.01 B II, ex 15.01 A, ex 16.01 A und ex 16.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs, für die der Zollsatz im GATT konsolidiert worden ist, wird die Abschöpfung abweichend von den Absätzen 1 und 2 auf den Betrag beschränkt, der sich aus dieser Konsolidierung ergibt.

- (4) Die Koeffizienten, die in den Absätzen 1 und 2 genannten Verhältnisse ausdrücken, werden nach dem Verfahren des Artikels 24 festgesetzt.

#### *Artikel 11*

Wird auf dem Markt der Gemeinschaft eine erhebliche Preiserhöhung festgestellt und ist damit zu rech-

nen, daß diese Lage andauert und dadurch Marktstörungen auftreten oder aufzutreten drohen, so können die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden.

Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Grundregeln für die Anwendung dieses Artikels.

#### *Artikel 12*

- (1) Nach dem Verfahren des Artikels 24 werden für jedes Vierteljahr im voraus Einschleusungspreise festgesetzt.
- (2) Der Einschleusungspreis für geschlachtete Schweine setzt sich aus folgenden Beträgen zusammen:
- a) einem Betrag in Höhe des Wertes der Futtergetreidemenge auf dem Weltmarkt, die der zur Erzeugung eines Kilogramms Schweinefleisch in dritten Ländern erforderlichen Futtermenge gleichwertig ist;
  - b) einem Pauschbetrag, der dem höheren Wert der zur Erzeugung eines Kilogramms Schweinefleisch erforderlichen Futtermittel, außer Getreide, im Verhältnis zu dem Wert des Futtergetreides entspricht;
  - c) einem Pauschbetrag, der die allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungskosten darstellt.

Der Wert der Futtergetreidemenge wird vierteljährlich auf der Grundlage der Getreidepreise ermittelt, die auf dem Weltmarkt während des sechsmonatigen Zeitraums festgestellt werden, der dem Vierteljahr vorausgeht, in dem der Einschleusungspreis festgesetzt wird.

Bei der Festsetzung des ab 1. November, 1. Februar und 1. Mai geltenden Einschleusungspreises wird der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt jedoch nur Rechnung getragen, wenn der Wert der Futtergetreidemenge gegenüber dem für die Berechnung des Einschleusungspreises des vorherigen Vierteljahres herangezogenen Wert eine Mindestabweichung aufweist.

- (3) Nur für bestimmte der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse, ausgenommen geschlachtete Schweine, werden Einschleusungspreise festgesetzt. Diese Einschleusungspreise werden vom Einschleusungspreis für geschlachtete Schweine abgeleitet, und zwar nach Maßgabe des für diese Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz 4 festgesetzten Verhältnisses.

- (4) Auf Vorschlag der Kommission und mit qualifizierter Mehrheit

- bestimmt der Rat die in Absatz 2 Buchstabe a) genannte Futtergetreidemenge sowie die Vomhun-

- dertsätze der verschiedenen Futtergetreidearten, die darin enthalten sind,
- bestimmt der Rat die Liste der Erzeugnisse, für die Einschleusungspreise festgesetzt werden,
  - erläßt der Rat die Regeln für die Berechnung des Einschleusungspreises für geschlachtete Schweine.

### *Artikel 13*

- (1) Fällt der Angebotspreis frei Grenze für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so wird die Abschöpfung auf dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis frei Grenze ist.

Für einige der Erzeugnisse, für die kein Einschleusungspreis festgesetzt wird, wird ein sogenanntes „System von Leit- und Folgeerzeugnissen“ eingeführt, das die Festsetzung von Zusatzbeträgen ermöglicht.

(2) Die Abschöpfung wird jedoch gegenüber den dritten Ländern nicht um den Zusatzbetrag erhöht, die bereit und in der Lage sind, die Garantie zu übernehmen, daß der tatsächliche Preis bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in und Herkunft aus ihrem Hoheitsgebiet in die Gemeinschaft nicht unter dem Einschleusungspreis des betreffenden Erzeugnisses liegt und jede Verkehrsverlagerung vermieden wird.

(3) Der Angebotspreis frei Grenze wird für sämtliche Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt.

Erfolgen jedoch die Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu anormal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so wird ein zweiter Angebotspreis frei Grenze für Ausfuhren aus diesen anderen Ländern bestimmt.

(4) Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Grundregeln für das in Absatz 1 Unterabsatz 2 vorgesehene System.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 24 erlassen.

Nach demselben Verfahren werden gegebenenfalls die Zusatzbeträge festgesetzt.

### *Artikel 14*

- (1) Für alle Einfuhren der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft kann die Vorlage einer Einfuhr Lizenz verlangt werden, die von den Mitgliedstaaten jedem Antragsteller unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft erteilt wird.

Diese Lizenz gilt für Einfuhren in die Gemeinschaft.

Die Erteilung der Lizenz hängt von der Stellung einer Kautions ab, die die Erfüllung der Verpflichtung sichern soll, die Einfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenz durchzuführen; die Kautions verfällt ganz oder teilweise, wenn die Einfuhr innerhalb dieser Frist nicht oder nur teilweise erfolgt ist.

(2) Der Rat bestimmt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Liste der Erzeugnisse, für die Einfuhr Lizzenzen gefordert werden.

(3) Die Gültigkeitsdauer der Lizzenzen sowie die anderen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 24 erlassen.

### *Artikel 15*

(1) Um die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 aufgeführten Erzeugnisse auf der Grundlage der Notierungen oder Preise zu ermöglichen, die auf dem Weltmarkt für diese Erzeugnisse gelten, kann der Unterschied zwischen diesen Notierungen oder Preisen und den Preisen der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

(2) Die Erstattung ist für die gesamte Gemeinschaft gleich. Sie kann je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet unterschiedlich sein.

Die festgesetzte Erstattung wird auf Antrag gewährt.

(3) Bei der Festsetzung der Erstattung wird insbesondere der Notwendigkeit Rechnung getragen, zwischen der Verwendung der Grunderzeugnisse aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder ein Gleichgewicht herzustellen.

(4) Der Rat setzt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Grundregeln für die Gewährung und für die Vorausfestsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr sowie die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags fest.

(5) Die Erstattungen werden in regelmäßigen Zeitabständen nach dem Verfahren des Artikels 24 festgesetzt. Die Kommission kann die Erstattungsbeträge, soweit erforderlich, zwischenzeitlich auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus ändern.

(6) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 24 erlassen.

*Artikel 16*

Der Rat kann, soweit es für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch erforderlich ist, auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse, die zur Herstellung von in dem genannten Absatz aufgeführten Erzeugnissen bestimmt sind, die Inanspruchnahme der Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs ganz oder teilweise ausschließen.

*Artikel 17*

(1) Für die Tarifierung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse gelten die allgemeinen Tarifierungsvorschriften und die besonderen Vorschriften über die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs; das Zolltarifschema, das sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergibt, wird in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen.

(2) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung oder vorbehaltlich einer vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschlossenen Ausnahme ist folgendes untersagt:

- die Erhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung,
- die Anwendung von mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung.

Als Maßnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung gilt unter anderem die Begrenzung der Erteilung von Einfuhrlizenzen auf eine bestimmte Gruppe von Empfangsberechtigten.

*Artikel 18*

(1) Wird der Markt der Gemeinschaft für eines oder mehrere der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse auf Grund von Einfuhren oder Ausfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden könnten, so können im Handel mit dritten Ländern geeignete Maßnahmen angewandt werden, bis die tatsächliche oder die drohende Störung behoben ist.

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz fest und bestimmt, in welchen Fällen und innerhalb welcher Grenzen die Mitgliedstaaten Schutzmaßnahmen treffen können.

(2) Tritt die in Absatz 1 erwähnte Lage ein, so beschließt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die erforderlichen Maßnah-

men; diese werden den Mitgliedstaaten mitgeteilt und sind unverzüglich anzuwenden. Ist die Kommission mit einem Antrag eines Mitgliedstaats befaßt worden, so entscheidet sie hierüber innerhalb vierundzwanzig Stunden nach Eingang des Antrags.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann die Maßnahme der Kommission binnen einer Frist von höchstens drei Arbeitstagen nach dem Tag ihrer Mitteilung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

## TITEL III

## Allgemeine Bestimmungen

*Artikel 19*

Zum freien Warenverkehr in der Gemeinschaft werden diejenigen der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Waren nicht zugelassen, zu deren Herstellung oder Bearbeitung Erzeugnisse verwendet worden sind, welche nicht unter Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 1 des Vertrages fallen.

*Artikel 20*

Um den Beschränkungen des freien Warenverkehrs Rechnung zu tragen, die sich aus der Anwendung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung von Tierseuchen ergeben könnten, können Sondermaßnahmen zur Stützung des von diesen Beschränkungen betroffenen Marktes nach dem Verfahren des Artikels 24 getroffen werden. Diese Maßnahmen dürfen nur in dem Umfang und für den Zeitraum erlassen werden, die für die Stützung dieses Marktes unbedingt erforderlich sind.

*Artikel 21*

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung sind die Artikel 92 bis 94 des Vertrages auf die Erzeugung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen anwendbar,

*Artikel 22*

Die Mitgliedstaaten und die Kommission teilen sich gegenseitig die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben mit.

Die Einzelheiten der Mitteilung und der Bekanntgabe dieser Angaben werden nach dem Verfahren des Artikels 24 festgelegt.

*Artikel 23*

(1) Es wird ein Verwaltungsausschuß für Schweinefleisch — im folgenden „Ausschuß“ genannt — eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission zusammentritt.

(2) In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

*Artikel 24*

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats den Ausschuß.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von einundvierzig Stimmen zustande.

(3) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

*Artikel 25*

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats vorlegt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

*Artikel 26*

Bei der Durchführung dieser Verordnung ist zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

*Artikel 27*

Für den Fall, daß Italien von der in Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup> vorgesehenen Ermächtigung Gebrauch macht, trifft der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die erforderlichen Maßnahmen, um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern.

*Artikel 28*

(1) Die Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1861/74 <sup>(3)</sup>, wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Die Verweisungen und Bezugnahmen auf die Artikel der genannten Verordnungen sind der Übereinstimmungstabelle im Anhang zu entnehmen.

*Artikel 29*

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

**G. MARCORA**

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2283/67.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 19. 7. 1974, S. 3.

**ANHANG**

**Übereinstimmungstabelle**

*Verordnung Nr. 121/67/EWG*

Artikel 27

Artikel 29

*Diese Verordnung*

Artikel 26

Artikel 27

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2760/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

## zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweinehälften

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 und Artikel 4 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Jährlich muß vor dem 1. August ein Grundpreis für geschlachtete Schweine einer nach einem gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schweinehälften festgelegten Standardqualität festgesetzt werden.

Es sind daher Regeln festzulegen, die eine einheitliche Einstufung der Schweinehälften sicherstellen.

Diese Einstufung muß auf der Grundlage des Schlachtkörpergewichts, der Speckdicke und der subjektiven Bewertung der Fleischfülle in den fleischtragenden Körperpartien, nämlich in Schinken, Kotelettsträngen, Schulter und Bauch oder auf der Grundlage einer objektiven Messung des Muskelfleischanteils erfolgen.

Mit den genannten Methoden können insbesondere fünf Handelsklassen bestimmt werden: E (extra), I (vollfleischig), II (fleischig), III (weniger fleischig), IV (Hälften von schweren oder fetten Schweinen).

Wegen der unterschiedlichen Gewichtsstreuung bei geschlachteten Schweinen in den Mitgliedstaaten muß den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben werden, die Gewichtsklassen unter 60 kg unberücksichtigt zu lassen sowie in den Handelsklassen E, I, II und III die Anzahl der Gewichtsklassen zu begrenzen, wobei die Schweinehälften von 80 kg und darüber in der Handelsklasse E und von 90 kg und darüber in den Handelsklassen I, II und III zusammengefaßt werden.

Um die Preisnotierung für geschlachtete Schweine auf einer gemeinsamen Grundlage zu ermöglichen und diese mit dem für die Standardqualität geltenden Grundpreis vergleichbar zu machen, ist bei der Feststellung der Preisnotierungen für geschlachtete Schweine das gemeinschaftliche Handelsklassenschema zugrunde zu legen, insbesondere im Hinblick auf die Bestimmung des in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Mittels der Preise für geschlachtete Schweine —

## HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Das gemeinschaftliche Handelsklassenschema für Schweinehälften ist in Anhang I, die Grundlagen für die Einstufung der Schweinehälften sind in Anhang II enthalten.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten auf Antrag in Anbetracht der Besonderheiten ihrer Schweineerzeugung nach dem Verfahren des Artikels 24 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 ermächtigt werden,

a) Gewichtsklassen von weniger als 60 kg unberücksichtigt zu lassen;

b) — Gewichtsklassen für geschlachtete Schweine von 90 kg und mehr in den Handelsklassen I, II und III durch eine einzige Gewichtsklasse für geschlachtete Schweine, deren Speckdicke folgende Werte nicht überschreitet, zu ersetzen:

in der Klasse I: 35 mm,

in der Klasse II: 40 mm,

in der Klasse III: 45 mm;

— Gewichtsklassen für geschlachtete Schweine von 80 kg und mehr in der Handelsklasse E (extra) durch eine einzige Gewichtsklasse für geschlachtete Schweine, deren Speckdicke 25 mm nicht überschreitet, zu ersetzen.

(3) Die Mitgliedstaaten wenden eines der zwei in Anhang II unter Abschnitt B genannten Verfahren zur Klassifizierung von Schweinehälften an.

*Artikel 2*

Vorbehaltlich etwaiger Ausnahmen, die der Rat auf Grund eines zeitweiligen Fehlens von repräsentativen

<sup>(1)</sup> Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 128 vom 9. 6. 1975, S. 39.

Notierungen für geschlachtete Schweine in einem Mitgliedstaat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschließt, wird als äußerster Termin für die Feststellung der Notierungen für geschlachtete Schweine nach dem gemeinschaftlichen Handelsklassenschema der 1. November 1971 festgesetzt.

### *Artikel 3*

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, insbesondere die Maßnahmen, die eine einheitliche Anwendung gewährleisten, werden nach dem Verfahren des Artikels 24 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 erlassen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

### *Artikel 4*

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2108/70 des Rates vom 20. Oktober 1970 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweinehälften <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2507/74 <sup>(2)</sup>, wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

### *Artikel 5*

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. MARCORA

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 234 vom 23. 10. 1970, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 271 vom 5. 10. 1974, S. 1.

## ANHANG I

## Gemeinschaftliches Handelsklassenschema für Schweinehälften

Handelsklasse	Unterklasse	Zweihälftengewicht Kilogramm	Rückenspeckdicke Millimeter	Beschreibung	Muskel- fleischanteil (v. H.)
E extra	E AA	35 bis unter 50 50 bis unter 60 60 bis unter 70 70 bis unter 80 80 bis unter 90 90 bis unter 100 100 bis unter 120 120 bis unter 140 140 bis unter 160 160 und mehr	bis 12 einschließlich bis 15 einschließlich bis 15 einschließlich bis 20 einschließlich bis 25 einschließlich bis 30 einschließlich bis 35 einschließlich bis 45 einschließlich bis 50 einschließlich bis 55 einschließlich	mit hervorragender Ausbildung aller fleischtragender Körperpartien	55 und mehr
I vollfleischig	I A	35 bis unter 50 50 bis unter 60 60 bis unter 70 70 bis unter 80 80 bis unter 90 90 bis unter 100 100 bis unter 120 120 bis unter 140 140 bis unter 160 160 und mehr	bis 15 einschließlich bis 18 einschließlich bis 20 einschließlich bis 25 einschließlich bis 30 einschließlich bis 35 einschließlich bis 40 einschließlich bis 50 einschließlich bis 55 einschließlich bis 60 einschließlich	mit sehr guter Aus- bildung aller fleisch- tragenden Körper- partien	50 und mehr
II fleischig	II A	35 bis unter 50 50 bis unter 60 60 bis unter 70 70 bis unter 80 80 bis unter 90 90 bis unter 100 100 bis unter 120 120 bis unter 140 140 bis unter 160 160 und mehr	bis 19 einschließlich bis 22 einschließlich bis 25 einschließlich bis 30 einschließlich bis 35 einschließlich bis 40 einschließlich bis 45 einschließlich bis 55 einschließlich bis 65 einschließlich bis 70 einschließlich	mit einer guten Ausbildung aller fleischtragenden Körperpartien  oder	45 und mehr
	I B	Gewicht und Speckdicke wie I ...			aber mit einer Abweichung in einer fleischtragenden Körperpartie
III weniger fleischig	III A	35 bis unter 50 50 bis unter 60 60 bis unter 70 70 bis unter 80 80 bis unter 90 90 bis unter 100 100 bis unter 120 120 bis unter 140 140 bis unter 160 160 und mehr	bis 24 einschließlich bis 27 einschließlich bis 30 einschließlich bis 35 einschließlich bis 40 einschließlich bis 45 einschließlich bis 50 einschließlich bis 60 einschließlich bis 70 einschließlich bis 75 einschließlich	mit einer mittleren Ausbildung aller fleischtragenden Körperpartien  oder	40 und mehr

Handelsklasse	Unterklasse	Zweihälftengewicht Kilogramm	Rückenspeckdicke Millimeter	Beschreibung	Muskel- fleischanteil (v. H.)
	II B	Gewicht und Speckdicke wie II ...		aber mit einer Abweichung in einer fleischtragenden Körperpartie oder	
	I C	Gewicht und Speckdicke wie I ...		aber mit einer Abweichung in zwei fleischtragenden Körperpartien	
IV		alle Schweinehälften, die nicht in die oben beschriebenen Klassen eingestuft werden können			
S	1	Schweinehälften von vollfleischigen Sauen			
	2	Schweinehälften von anderen Sauen			
V		Schweinehälften von Ebern			

**ANHANG II****Grundlagen für die Einstufung der Schweinehälften****A. Begriffsbestimmung****1. „Schweinehälften“**

Ganze oder median geteilte Körper von geschlachteten Schweinen ohne Zunge, Borsten, Klauen und Geschlechtsorgane, nach Ausbluten und Ausweiden.

**2. „Sauen“**

Geschlachtete weibliche Hausschweine aller Gewichtsklassen, die mindestens einmal geferkelt haben.

**3. „Eber“**

Geschlachtete männliche Hausschweine aller Gewichtsklassen, die zur Zucht benutzt worden sind.

**4. „Gewicht“**

Gewicht der abgekühlten Schweinehälften.

**5. „Muskelfleischanteil“**

Verhältnis zwischen dem Gewicht der durch vollständiges Zerlegen der Schweinehälften erhaltenen Muskeln und dem Gewicht dieser Schweinehälften.

**B. Die Klassifizierung der Schweinehälften erfolgt****1. entweder**

- durch Bewertung des Fettgewebeanteils auf Grund der Rückenspeckdicke gemäß Abschnitt C Nummer 1, bezogen auf das Gewicht der Schweinehälften,
- und subjektive Bewertung der Fleischfülle in den fleischtragenden Körperpartien, nämlich in Schinken, Kotelettsträngen, Schulter und Bauch;

**2. oder durch Schätzung des Muskelfleischanteils auf Grund von Messungen der Speckdicke außerhalb der Mittellinie gemäß Abschnitt C Nummer 2 und/oder von anderen objektiven Messungen.****C. Die Messungen der Speckdicke erfolgen**

1. entweder am Schlachttierkörper einschließlich Schwarte, in der Höhe der Fleischmasse an der Lende und auf der Höhe der letzten Rippe, wobei die größere Speckdicke dieser beiden Messungen maßgebend ist;
2. oder außerhalb der Mittellinie auf der Höhe der letzten Rippe nach einem Verfahren, welches die Bestimmung der Rückenspeckdicke in enger Beziehung zu der Speckdicke zuläßt, die nach dem vorstehend unter Nummer 1 genannten Verfahren ermittelt wird.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2761/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

zur Festsetzung des Grundpreises und der Standardqualität für geschlachtete Schweine  
für die Zeit vom 1. August 1975 bis 31. Oktober 1976DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (¹), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (²),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung des Grundpreises für geschlachtete Schweine ist sowohl den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will. Die gemeinsame Agrarpolitik hat insbesondere zum Ziel, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Versorgung sicherzustellen und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu gewährleisten.

Der Grundpreis muß gemäß den Kriterien des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 für eine Standardqualität festgesetzt werden, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2760/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweinehälften (³) festgelegt ist.

Es empfiehlt sich, als Standardqualität die repräsentativsten Handels- und Gewichtsklassen der Gemeinschaftserzeugung heranzuziehen.

Die Anwendung dieser Kriterien führt dazu, den Grundpreis höher festzusetzen als für den vorausgegangenen Zeitraum.

Die Produktionskosten auf dem Schweinefleischmarkt sind erheblich gestiegen. Es ist daher angezeigt, den

Grundpreis zu einem früheren Zeitpunkt anzuwenden, als in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 vorgesehen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Grundpreis für geschlachtete Schweine der Standardqualität wird auf 106 Rechnungseinheiten je 100 kg festgesetzt. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 gilt dieser Preis vom 1. August 1975 bis zum 31. Oktober 1976.

*Artikel 2*

Als Standardqualität gilt die Qualität der Schweinehälften der Handelsklasse II des in der Verordnung (EWG) Nr. 2760/75 festgelegten gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweinehälften, mit Ausnahme derjenigen mit einem Zweihälftengewicht von weniger als 70 kg oder von 160 kg und mehr.

*Artikel 3*

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 676/75 des Rates vom 4. März 1975 zur Festsetzung des Grundpreises und der Standardqualität für geschlachtete Schweine für die Zeit vom 1. August 1975 bis 31. Oktober 1976 (⁴) wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

(¹) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

(²) ABl. Nr. C 32 vom 11. 2. 1975, S. 26.

(³) Siehe Seite 10 dieses Amtsblatts.

(⁴) ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 40.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

**G. MARCORA**

---

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2762/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

## über das Verzeichnis der repräsentativen Märkte für den Schweinefleischsektor in der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (¹), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf Grund der Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 können Interventionsmaßnahmen beschlossen werden, wenn auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft der gemeinschaftliche Marktpreis für geschlachtete Schweine ein Niveau erreicht, das 103 v.H. des Grundpreises unterschreitet, und damit zu rechnen ist, daß er sich weiterhin auf diesem Niveau hält.

Um die Anwendung dieser Bestimmungen zu ermöglichen, ist es notwendig, das Verzeichnis der repräsentativen Märkte festzulegen. Für die Festsetzung der Preise für geschlachtete Schweine müssen sowohl die Märkte als auch die Notierungszentren als auch die Orte mit Sitz von berufsständischen Organisationen, die ihre Ankaufspreise festsetzen, gewählt werden, deren Gesamtheit für jeden Mitgliedstaat einen repräsentativen Markt bildet.

In der Bundesrepublik Deutschland, in Frankreich und im Vereinigten Königreich werden die von öffentlichen und privaten Schlachthäusern ausgezahlten Preise von einem oder mehreren Notierungszentren regional ausgewertet; in Belgien, Italien, Luxemburg und Irland werden die Preise unmittelbar auf den wichtigsten Verkaufsplätzen festgestellt, während in Dänemark und in den Niederlanden die Ankaufspreise von den berufsständischen Organisationen festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Repräsentative Märkte im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 sind die neun im Anhang aufgeführten Märkte.

*Artikel 2*

(1) Die Verordnung Nr. 213/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Festsetzung des Verzeichnisses der repräsentativen Märkte für den Schweinefleischsektor in der Gemeinschaft (²), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1785/75 (³), wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

**G. MARCORA**

(¹) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

(²) ABl. Nr. 135 vom 30. 6. 1967, S. 2887/67.

(³) ABl. Nr. L 182 vom 12. 7. 1975, S. 8.

## ANHANG

**Verzeichnis der repräsentativen Märkte für geschlachtete Schweine in der Gemeinschaft**

1. Gesamtheit folgender Märkte: Genk, Lokeren, Charleroi, Brugge, Herve und Anderlecht
2. Folgendes Notierungszentrum: København
3. Gesamtheit folgender Notierungszentren: Rennes, Angers, Caen, Lille, Paris, Lyon, Toulouse, Metz
4. Gesamtheit folgender Notierungszentren: Kiel, Hamburg, Bremen, Hannover, Oldenburg, Münster, Bielefeld, Krefeld, Düsseldorf, Mainz, Frankfurt am Main, Stuttgart, Nürnberg, München
5. Gesamtheit folgender Märkte: Cavan, Rooskey, Limerick, Roscrea, Cork
6. Gesamtheit folgender Märkte: Milano, Cremona, Mantova, Modena, Parma, Reggio Emilia, Macerata/Perugia
7. Gesamtheit folgender Märkte: Luxemburg, Esch
8. Gesamtheit folgender Notierungszentren: Arnhem, Boxtel, Oss, Cuyck/Maas
9. Das Notierungszentrum Bletchley für die Gesamtheit folgender Regionen: Scotland, Northern Ireland, Wales and Western England, Northern England, Eastern England

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2763/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

## über die allgemeinen Vorschriften betreffend die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Sektor Schweinefleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (¹), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 sieht die Möglichkeit einer Intervention auf dem Sektor Schweinefleisch in Form einer Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung vor.

Die Durchführung dieser Regelung kann dadurch erleichtert werden, daß der Abschluß von Verträgen mit Interventionsstellen vorgesehen wird.

Zur Gewährleistung der durch die Gewährung der Beihilfe verfolgten Ziele, wie sie in der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 festgelegt sind, ist der Beihilfebetrag unter Berücksichtigung der durch die Lagerhaltung entstehenden Kosten festzusetzen. Zu diesem Zweck sind zur Bestimmung dieses Betrages zwei Verfahren vorzusehen; in beiden Fällen ist die Beihilfe ohne Diskriminierung zwischen in der Gemeinschaft niedergelassenen Antragstellern zu gewähren.

Für den Fall, daß die Marktlage bei den betreffenden Erzeugnissen eine Änderung der Bedingungen der zu schließenden Verträge oder der Dauer der in bereits abgeschlossenen Verträgen vorgesehenen Lagerungszeit erfordert, sind geeignete Maßnahmen vorzusehen

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

(1) Unter privater Lagerhaltung im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 ist die Lagerung von Erzeugnissen des Schweinefleischsektors zu verstehen, soweit diese Tätigkeit von natürlichen oder juristischen Personen, die in der Gemeinschaft ihre Niederlassung haben, mit Ausnahme der in dem genannten Artikel erwähnten Interventionsstellen, für eigene Rechnung und auf eigene Gefahr durchgeführt wird.

(2) Die Beihilfe für die private Lagerhaltung kann nur für Erzeugnisse gewährt werden, die aus Schweinen mit Ursprung in der Gemeinschaft hergestellt wurden.

(3) Beihilfen für die private Lagerhaltung werden nach Maßgabe von mit Interventionsstellen geschlossenen Verträgen gewährt, in denen die beiderseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner nach einheitlichen Bedingungen für jedes Erzeugnis festgelegt sind.

## Artikel 2

Ein Antrag auf Beihilfe für die private Lagerhaltung darf nur in dem Land gestellt werden, in dem das Erzeugnis gelagert werden soll, es sei denn, es liege eine besondere Genehmigung vor.

## Artikel 3

Wenn die Marktlage es erfordert, kann unter noch zu bestimmenden Voraussetzungen die Verkürzung oder Verlängerung der vertraglich vereinbarten Lagerzeit beschlossen werden.

## Artikel 4

(1) Der Beihilfebetrag wird

- a) entweder im Rahmen eines im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bekanntgemachten Ausschreibungsverfahrens ermittelt
- b) oder im voraus pauschal festgesetzt.

(2) In beiden Fällen

- a) wird die Gleichbehandlung der Antragsteller hinsichtlich der Zulässigkeit ihres Angebots ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Niederlassung in der Gemeinschaft gewährleistet;
- b) werden zum Ausschreibungsverfahren und zum Vertragsabschluß nur Antragsteller zugelassen, die

(¹) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

- durch Stellung einer Kautions die Einhaltung ihrer Verpflichtungen gesichert haben. Die Kautions verfällt ganz oder teilweise, wenn die Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nur teilweise eingehalten werden;
- c) werden die Frist für das Verbringen der Erzeugnisse in das Lager und die Dauer der Lagerung festgelegt;
- d) darf der Beihilfebetrag grundsätzlich nicht höher sein als die Kosten, die bei der durch eine öffentliche Intervention vorgenommene Einlagerung entstehen würden.

#### *Artikel 5*

- (1) Die Ausschreibungsteilnehmer werden so ausgewählt, daß jeweils das für die Gemeinschaft vorteilhafteste Angebot den Vorrang hat.
- (2) Auf jeden Fall kann eine Ausschreibung unberücksichtigt bleiben.

#### *Artikel 6*

Wird der Betrag der Beihilfe im voraus pauschal festgesetzt,

- a) so wird er bei jedem Erzeugnis auf einen einheitlichen Betrag festgesetzt, und zwar unter Berücksichtigung der durch die Lagerung entstandenen Kosten, der normalen Qualitätsminderung und,

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

soweit möglich, des voraussichtlichen Preisanstiegs bei dem betreffenden Erzeugnis;

- b) so wird den Anträgen auf Gewährung der Beihilfe zu noch festzulegenden Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der Frist zwischen Antragstellung und Vertragsabschluß, stattgegeben;
- c) so kann der Abschluß der Lagerungsverträge ausgesetzt oder können die Bedingungen der zu schließenden Verträge revidiert werden, wenn die kurzfristige Prüfung der Marktlage, der in den Verträgen aufgeführten Mengen und der vorliegenden Vertragsanträge eine der genannten Maßnahmen erforderlich macht.

#### *Artikel 7*

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 739/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Festsetzung der allgemeinen Vorschriften betreffend die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Sektor Schweinefleisch<sup>(1)</sup> wird aufgehoben.

- (2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

#### *Artikel 8*

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. MARCORA

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 136 vom 20. 6. 1968, S. 1.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2764/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

## über die Regeln für die Berechnung eines Teilbetrags der Abschöpfung für geschlachtete Schweine

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (¹), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Abschöpfung für geschlachtete Schweine besteht namentlich aus einem Teilbetrag, der gleich ist dem Unterschied zwischen dem Preis in der Gemeinschaft und dem Preis auf dem Weltmarkt für die zur Erzeugung von einem Kilogramm Schweinefleisch in der Gemeinschaft erforderlichen Futtergetreidemenge.

In Anbetracht der Bedingungen der Schweinefleischerzeugung in der Gemeinschaft ist es angezeigt, diese Menge nach Maßgabe eines Veredelungskoeffizienten von 1 : 4,2 zu ermitteln, dieser Koeffizient drückt das Verhältnis zwischen einem Kilogramm Schweinefleisch und dem Gewicht der zur Erzeugung erforderlichen Futtergetreidemenge aus.

Für diese Menge muß in der Gemeinschaft eine Getreidemischung mit folgender Zusammensetzung als repräsentativ zugrunde gelegt werden:

Gerste	40 v.H.
Mais	20 v.H.
Hafer	10 v.H.
Roggen	20 v.H.
Sorghum-Hirse	10 v.H.

Wegen der Zusammensetzung der Futtergetreidemenge erscheint es notwendig, daß der Preis in der Gemeinschaft und der Preis auf dem Weltmarkt gleich ist dem nach der erwähnten Zusammensetzung gewogenen Mittel der Preise jeder der betroffenen Getreidearten in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt.

(¹) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

Zur Berechnung des Preises jeder darin enthaltenen Getreideart ist es angebracht,

- das arithmetische Mittel der während des in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a) Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Zeitraums geltenden Schwellenpreise einschließlich der monatlichen Zuschläge und
- das arithmetische Mittel der für den in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a) Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Zeitraum ermittelten cif-Preise

heranzuziehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannte Futtergetreidemenge beträgt 4,2 kg und setzt sich wie folgt zusammen:

Gerste	40 v.H.
Mais	20 v.H.
Hafer	10 v.H.
Roggen	20 v.H.
Sorghum-Hirse	10 v.H.

*Artikel 2*

(1) In der Gemeinschaft ist der Preis der in Artikel 1 genannten Futtergetreidemenge gleich dem entsprechend den in Artikel 1 aufgeführten Vomhundertsätzen gewogenen Mittel der Preise in der Gemeinschaft je Kilogramm aller darin enthaltenen Getreidearten; dieses Mittel wird mit 4,2 multipliziert.

(2) In der Gemeinschaft ist der Preis jeder Getreideart gleich dem arithmetischen Mittel der während eines am 1. August beginnenden Zeitraums von zwölf Monaten für diese Getreideart einschließlich ihrer monatlichen Zuschläge geltenden Schwellenpreise.

*Artikel 3*

(1) Auf dem Weltmarkt ist der Preis der in Artikel 1 genannten Futtergetreidemenge gleich dem entsprechend den in Artikel 1 aufgeführten Vomhundertsätzen gewogenen Mittel der Preise auf dem Weltmarkt je Kilogramm aller darin enthaltenen Getreidearten; dieses Mittel wird mit 4,2 multipliziert.

(2) Auf dem Weltmarkt ist der Preis jeder Getreideart gleich dem arithmetischen Mittel der für diese Getreideart für den in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a) Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 vorgesehenen Zeitraum von sechs Monaten ermittelten cif-Preise.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

*Artikel 4*

(1) Die Verordnung Nr. 133/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 zur Festlegung der Regeln für die Berechnung eines Teilbetrags der Abschöpfung für geschlachtete Schweine <sup>(1)</sup> wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

*Artikel 5*

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. MARCORA

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 120 vom 21. 6. 1967, S. 2366/67.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2765/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

**über die im Fall einer erheblichen Preiserhöhung auf dem Schweinefleischsektor  
anzuwendenden Grundregeln****DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinfleisch<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wird gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 auf dem Markt der Gemeinschaft eine erhebliche Preiserhöhung festgestellt und ist damit zu rechnen, daß diese Lage andauert und dadurch Marktstörungen auftreten oder aufzutreten drohen, so können die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden.

Die erhebliche Preiserhöhung kann auf der Grundlage der Höhe der Grundpreise für geschlachtete Schweine und der Entwicklung der Marktpreise definiert werden, die auf den im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2762/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 aufgeführten repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellt werden<sup>(2)</sup>, wobei sich diese Preise auf einen hinreichend repräsentativen Zeitraum beziehen.

Um die etwaige Fortdauer der Preiserhöhung zu beurteilen, ist es angezeigt, insbesondere die konjunkturelle Entwicklung des Ferkelmarktes, die nach Anwendung der Richtlinie des Rates vom 27. März 1968 betreffend die von den Mitgliedstaaten über die Schweineerzeugung durchzuführenden Erhebungen und Vorausschätzungen<sup>(3)</sup> vorliegenden Ergebnisse und die voraussichtliche Entwicklung der Marktpreise für geschlachtete Schweine zu berücksichtigen.

Um Störungen oder die Gefahr von Störungen auf dem Markt infolge der ständigen Preiserhöhungen zu vermeiden, muß das Angebot erhöht werden. Es ist

zu diesem Zweck angezeigt, die vollständige oder teilweise Aussetzung der Abschöpfungen zu genehmigen. Auf welche Erzeugnisse sich diese Aussetzung erstrecken soll, muß eine Prüfung der Marktlage ergeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Eine erhebliche Preiserhöhung im Sinne des Artikels 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 besteht, wenn das Mittel der Preise für geschlachtete Schweine auf den im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2762/75 aufgeführten repräsentativen Märkten der Gemeinschaft infolge einer allgemeinen Preiserhöhung in allen Gebieten der Gemeinschaft über dem Mittel dieser Preise liegt, die für den gegebenenfalls entsprechend der zyklischen Entwicklung der betreffenden Preise angepaßten vorangegangenen Zeitraum von drei Wirtschaftsjahren — die vom 1. November bis zum 31. Oktober dauern — ermittelt werden, wobei dieses Mittel unter Berücksichtigung jeder Änderung des Grundpreises gegenüber dem aus dem Mittel des genannten Zeitraums sich ergebenden Preis um seinen Unterschied gegenüber dem Mittel der in dem betreffenden Zeitraum geltenden Grundpreise erhöht wird.

(2) Die erhebliche Preiserhöhung kann andauern, wenn ein Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage nach Schweinefleisch besteht und es sich dabei um ein Ungleichgewicht handelt, das anhalten kann, und zwar insbesondere unter Berücksichtigung

- a) der konjunkturellen Entwicklung der Deckungen und der Preisentwicklung für Ferkel;
- b) der in Anwendung der Richtlinie des Rates vom 27. März 1968 über die von den Mitgliedstaaten auf dem Sektor der Schweineerzeugung durchgeführten Erhebungen und Vorausschätzungen;
- c) der voraussichtlichen Entwicklung der Marktpreise für geschlachtete Schweine.

*Artikel 2*

(1) Sind die in Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 vorgesehenen Bedingungen nach

<sup>(1)</sup> Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

<sup>(2)</sup> Siehe Seite 17 dieses Amtsblatts.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 76 vom 28. 3. 1968, S. 13.

Maßgabe der in Artikel 1 dieser Verordnung festgelegten Kriterien erfüllt, so kann nach dem Verfahren des Artikels 24 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 die vollständige oder teilweise Aussetzung der gemäß Artikel 8 der genannten Verordnung festgesetzten Abschöpfung beschlossen werden.

(2) Mit Rücksicht auf die Marktlage können die in Absatz 1 genannten Maßnahmen für ein oder mehrere der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 aufgeführten Erzeugnisse getroffen werden.

#### *Artikel 3*

Die Angaben, auf deren Grundlage die in Artikel 2 genannten Maßnahmen getroffen werden können, werden nach dem Verfahren des Artikels 25 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 regelmäßig geprüft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

#### *Artikel 4*

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 897/69 des Rates vom 13. Mai 1969 zur Festsetzung der im Falle einer erheblichen Preiserhöhung auf dem Schweinefleischsektor anzuwendenden Grundregeln <sup>(1)</sup> wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

#### *Artikel 5*

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. MARCORA

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 116 vom 15. 5. 1969, S. 3.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2766/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

**über die Liste der Erzeugnisse, für welche Einschleusungspreise festgesetzt werden, und  
über die Regeln, nach denen der Einschleusungspreis für geschlachtete Schweine  
festgesetzt wird**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für bestimmte in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannte Erzeugnisse, außer geschlachteten Schweinen, sind gemäß Artikel 12 der genannten Verordnung Einschleusungspreise festzusetzen; diese Einschleusungspreise müssen vom Einschleusungspreis für geschlachtete Schweine abgeleitet werden.

Das System der Einschleusungspreise erfüllt seinen Zweck nur, wenn sich ein ausreichend repräsentativer Angebotspreis für alle unter einer Tarifnummer fallenden Erzeugnisse feststellen lässt; für einige Erzeugnisse, die aus verschiedenen Teilstücken und nach unterschiedlichen Verfahren hergestellt und daher in sehr unterschiedlicher Qualität auf dem Markt angeboten werden, ist diese Feststellung nicht immer möglich; daher ist es zweckmäßig, derzeit für derartige Erzeugnisse keine Einschleusungspreise festzusetzen.

Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 setzt sich der Einschleusungspreis für geschlachtete Schweine aus drei Teilbeträgen zusammen:

- einem Betrag in Höhe des Wertes der Futtergetreidemenge auf dem Weltmarkt, die der zur Erzeugung eines Kilogramms Schweinefleisch in dritten Ländern erforderlichen Futtermenge gleichwertig ist;
- einem Pauschbetrag, der dem höheren Wert der zur Erzeugung eines Kilogramms Schweinefleisch erforderlichen Futtermittels außer Getreide im Verhältnis zu dem Wert des Futtergetreides entspricht;
- einem Pauschbetrag, der die allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungskosten darstellt.

Es ist angebracht, diese Futtergetreidemengen an Hand des Veredelungskoeffizienten von 1:5,46 zu ermitteln. Dieser Koeffizient errechnet sich, indem die Summe der Futtermengen, die für die Erzeugung des Ferkels und für dessen Mast erforderlich sind — wobei diese Mengen im Durchschnitt etwa 15 v.H. andere Futtermittel als Getreide enthalten —, mit einem Koeffizienten von 1,3 multipliziert wird. Der Koeffizient von 1,3 drückt das Verhältnis zwischen dem Wert eines Kilogramms lebender Schweine und dem Wert eines Kilogramms geschlachteter Schweine aus.

Für die Futtergetreidemenge auf dem Weltmarkt muß eine Getreidemischung mit folgender Zusammensetzung als repräsentativ zugrunde gelegt werden:

Gerste	40 v.H.
Mais	35 v.H.
Hafer	25 v.H.

Zur Berechnung des Wertes der Futtergetreidemenge und in Anbetracht ihrer Zusammensetzung erscheint es notwendig, daß der Preis auf dem Weltmarkt gleich ist dem nach der anteiligen Zusammensetzung der Futterration gewogenen Mittel der Preise jeder der betreffenden Getreidearten.

Zur Berechnung des Preises jeder darin enthaltenen Getreideart ist es angebracht, das arithmetische Mittel der cif-Preise jeder Getreideart für den in Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Zeitraum heranzuziehen. Dieses Mittel muß um 0,475 Rechnungseinheiten/100 kg Getreide für die Transportkosten bis zum Verbrauchsamt sowie um die Kosten der Verarbeitung zu Futter erhöht werden.

Die Futtergetreidemenge berücksichtigt nicht den im Futter enthaltenen Mehrwert der Proteine, Mineral- salze und Vitamine. Auf Grund der im Laufe der letzten Jahre auf dem Weltmarkt erworbenen Erfahrungen kann dieser Mehrwert im allgemeinen mit 15 v.H. des Wertes der Futtergetreidemenge bewertet werden. Daher muß der Wert der betreffenden Menge um diesen Vomhundertsatz erhöht werden.

<sup>(1)</sup> Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

Die verfügbaren Unterlagen ermöglichen es, Veterinärkosten, Stallkosten und Arbeitslohn auf dem Weltmarkt mit 15,63 Rechnungseinheiten/100 kg geschlachtete Schweine sowie die Kosten für Versicherung, Transport und Vermarktung auf dem Weltmarkt mit 4,37 Rechnungseinheiten/100 kg geschlachtete Schweine anzusetzen. Daher ist der Wert der Futtergetreidemenge um einen Betrag von 20 Rechnungseinheiten/100 kg geschlachtete Schweine zu erhöhen.

Bei der Festsetzung der ab 1. November, 1. Februar und 1. Mai geltenden Einschleusungspreise muß der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt nur Rechnung getragen werden, wenn der Wert der Futtergetreidemenge gegenüber dem für die Berechnung des Einschleusungspreises des vorherigen Vierteljahres herangezogenen Wert eine Mindestabweichung aufweist.

Eine Abweichung von weniger als 3 v.H. hat keine merkliche Auswirkung auf die Futterkosten für Schweine. Deshalb muß die Abweichung mindestens 3 v.H. betragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Außer für Fleisch von Hausschweinen, in ganzen oder halben Tierkörpern, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake, auch Kopf, Pfoten oder Flomen (der Tarifstellen 02.01 A III a) 1 und 02.06 B I a) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs) werden für folgende Erzeugnisse Einschleusungspreise festgesetzt:

Tarifnummer	Bezeichnung der Erzeugnisse
01.03	<p><b>Schweine, lebend:</b></p> <p><b>A. Hausschweine:</b></p> <p><b>II. andere:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Sauen mit einem Mindestgewicht von 160 kg, die mindestens einmal geferkelt haben</li> <li>b) andere</li> </ul>
02.01	<p><b>Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren:</b></p> <p><b>A. Fleisch:</b></p> <p><b>III. von Schweinen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) von Hausschweinen: <ul style="list-style-type: none"> <li>2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon</li> <li>3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon</li> <li>4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon</li> <li>5. Bäuche, auch Bauchspeck</li> <li>6. anderes: <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) ohne Knochen und gefroren</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>
02.05	<p><b>Schweinespeck, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck), Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen noch mit Lösungsmitteln ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:</b></p> <p><b>A. Schweinespeck:</b></p> <p><b>I. frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake</b></p>

Tarifnummer	Bezeichnung der Erzeugnisse
02.06	<p>Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:</p> <p>B. von Hausschweinen:</p> <p>I. Fleisch:</p> <p>a) gesalzen oder in Salzlake:</p> <p>2. „bacon“-Hälften, „spencers“, „<sup>3/4</sup>-sides“ oder „middles“: aa) „bacon“-Hälften</p> <p>3. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon</p> <p>4. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon</p> <p>5. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon</p> <p>6. Bäuche, auch Bauchspeck</p>
15.01	<p>Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen:</p> <p>A. Schweineschmalz und anderes Schweinefett:</p> <p>II. anderes</p>

### Artikel 2

(1) Der Wert der in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Futtergetreidemenge ist gleich dem Preis der Futtergetreidemenge von 5,46 kg Futtergetreide folgender Zusammensetzung:

Gerste	40 v.H.
Mais	35 v.H.
Hafer	25 v.H.

(2) Der Preis dieser Futtergetreidemenge ist gleich dem entsprechend den in Absatz 1 aufgeführten Vomhundertsätzen gewogenen Mittel der Preise je Kilogramm aller darin enthaltenen Getreidearten; dieses Mittel wird mit 5,46 multipliziert.

(3) Der Preis jeder Getreideart ist gleich dem arithmetischen Mittel der cif-Preise, die für diese Getreideart für den in Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 vorgesehenen Zeitraum von sechs Monaten ermittelt werden; dieses Mittel wird um 0,475 Rechnungseinheiten/100 kg Getreide erhöht.

### Artikel 3

(1) Der in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannte Pauschbetrag beträgt 15 v.H. des in Artikel 2 genannten Wertes.

(2) Der in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannte Pauschbetrag beträgt 20 Rechnungseinheiten/100 kg geschlachtete Schweine.

### Artikel 4

Die in Artikel 12 Absatz 2 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannte Mindestabweichung beträgt 3 v.H.

### Artikel 5

(1) Die Verordnung Nr. 134/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 zur Festlegung der Liste der Erzeugnisse, für welche Einschleusungspreise festgesetzt werden, und zur Festlegung der Regeln, nach denen der Einschleusungspreis für geschlachtete Schweine festgesetzt wird <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3158/73 <sup>(2)</sup>, wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

### Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 120 vom 21. 6. 1967, S. 2367/67.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 322 vom 23. 11. 1973, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

**G. MARCORA**

---

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2767/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

**über die Grundregeln für das sogenannte „System von Leit- und Folgeerzeugnissen“, das die Festsetzung von Zusatzbeträgen auf dem Schweinefleischsektor ermöglicht****DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (¹), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 werden Einschleusungspreise nur für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors festgesetzt. Diese Erzeugnisse sind in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2766/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festlegung der Liste der Erzeugnisse, für welche Einschleusungspreise festgesetzt werden, und zur Festlegung der Regeln, nach denen der Einschleusungspreis für geschlachtete Schweine festgesetzt wird (²), aufgeführt.

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 sieht die Einführung eines sogenannten „Systems von Leit- und Folgeerzeugnissen“ vor, das die Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse, für die kein Einschleusungspreis festgesetzt wird, nachstehend „Folgeerzeugnisse“ genannt, ermöglicht.

Die Folgeerzeugnisse bestehen aus Schweinefleisch oder enthalten in mehr oder weniger großem Ausmaß Fleisch von bestimmten Teilstücken von Schweinen. Aus diesem Grunde besteht normalerweise zwischen dem Preis für das Folgeerzeugnis und dem Preis für das Schweinefleisch oder für die Teilstücke eine gewisse Beziehung, welche in dem Verhältnis zwischen den für sie geltenden Abschöpfungen zum Ausdruck kommt.

Es besteht also die Möglichkeit, mit Hilfe des dieses Verhältnis ausdrückenden Koeffizienten den Zusatzbetrag für das Folgeerzeugnis von dem Zusatzbetrag für das Leiterzeugnis abzuleiten, zu welchem das obengenannte Preisverhältnis normalerweise besteht. Es ist erforderlich, diesen abgeleiteten Zusatzbetrag anzuwenden, wenn sich die Angebote frei Grenze für

das Folgeerzeugnis in der gleichen Weise wie die Angebote für das Leiterzeugnis entwickeln.

Auf Grund der Zusammensetzung bestimmter Folgeerzeugnisse ist es angezeigt, für sie mehrere Leiterzeugnisse vorzusehen. Um zu vermeiden, daß der durch den Zusatzbetrag bezweckte Schutz verfehlt wird, ist es angebracht, bei der Festsetzung von Zusatzbeträgen für mehrere Leiterzeugnisse den höchsten abgeleiteten Zusatzbetrag anzuwenden. Für Folgeerzeugnisse mit einem hohen Anteil an Schweinespeck ist es jedoch angebracht, den vom Schweinespeck abgeleiteten Zusatzbetrag und den von einem anderen Leiterzeugnis abgeleiteten Zusatzbetrag zusammenzufassen, da die Ableitungskoeffizienten unter Zugrundelegung der Tatsache festgesetzt werden müssen, daß das Folgeerzeugnis aus Schweinespeck und Fleisch zusammengesetzt ist.

In dem System von Leit- und Folgeerzeugnissen darf die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sein, einen Zusatzbetrag für das Folgeerzeugnis festzusetzen, wenn das Preisniveau für das Leiterzeugnis die Festsetzung eines solchen Betrages für dieses Erzeugnis nicht rechtfertigt. Es ist nämlich möglich, daß das Folgeerzeugnis zu einem niedrigeren Preis als demjenigen angeboten wird, der sich aus dem normalen Preisverhältnis zwischen den Leiterzeugnissen und den Folgeerzeugnissen ergibt.

Für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors ist es wegen ihrer geringen wirtschaftlichen Bedeutung oder der Konsolidierung des Zollsatzes im GATT nicht angezeigt, Zusatzbeträge festzusetzen.

Wegen ihrer Bedeutung im Handelsverkehr der Gemeinschaft ist es notwendig, die Unterteilung für „bacon“ und gleichartige Erzeugnisse vorzunehmen sowie die qualitativen Merkmale für diese Erzeugnisse festzulegen —

**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:****Artikel 1**

Die Leiterzeugnisse und die ihnen jeweils zugeordneten Folgeerzeugnisse werden in Anhang I bestimmt. Sie sind der Liste in Anhang II entnommen.

**Artikel 2**

(1) Für den Fall, daß für ein Leiterzeugnis ein Zusatzbetrag festgesetzt ist, wird die Abschöpfung für

(¹) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

(²) Siehe Seite 25 dieses Amtsblatts.

das Folgeerzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht, sofern sich die Angebote frei Grenze der Gemeinschaft für das Folgeerzeugnis in der gleichen Weise wie die Angebote für das Leiterzeugnis entwickeln.

(2) Der Zusatzbetrag wird bestimmt,

- a) indem entweder der Zusatzbetrag für das Leiterzeugnis mit dem gemäß Artikel 3 errechneten Koeffizienten für das Folgeerzeugnis multipliziert wird
- b) oder durch Berücksichtigung des Unterschieds zwischen den Angeboten frei Grenze für das Folgeerzeugnis und dem normalen Preisniveau bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses.

(3) Sind für ein Folgeerzeugnis mehrere Leiterzeugnisse außer Schweinespeck vorgesehen, so ist der Zusatzbetrag für das Folgeerzeugnis gleich dem höchsten der Beträge, die sich aus der Multiplikation des jeweils geltenden Koeffizienten mit dem Zusatzbetrag für jedes der genannten Leiterzeugnisse ergeben.

Ist für ein Folgeerzeugnis neben anderen Erzeugnissen Schweinespeck als Leiterzeugnis vorgesehen, so ist der Zusatzbetrag für das Folgeerzeugnis gleich der Summe aus

- dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des geltenden Koeffizienten mit dem Zusatzbetrag für Schweinespeck ergibt und
- dem höchsten der Beträge, die sich aus der Multiplikation des jeweils geltenden Koeffizienten mit dem Zusatzbetrag für jedes der Leiterzeugnisse außer Schweinespeck ergeben.

(4) Für den Fall, daß ein Zusatzbetrag für das Leiterzeugnis nicht festgesetzt worden ist, kann ein Zusatzbetrag für ein Folgeerzeugnis festgesetzt werden, sofern die Angebote frei Grenze für dieses Folgeerzeugnis nicht dem normalen Preisverhältnis zwischen dem Leiterzeugnis und dem Folgeerzeugnis entsprechen.

In diesem Fall ist der Zusatzbetrag der Betrag, der erforderlich ist, um das normale Preisverhältnis zwischen dem Leiterzeugnis und dem Folgeerzeugnis wiederherzustellen.

### Artikel 3

(1) Für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Erzeugnisse, die Folgeerzeugnisse sind, ergibt sich der Koeffizient aus der Division des bei der Berechnung der Abschöpfung verwandten Koeffizienten für das betreffende Folgeerzeugnis durch den Koeffizienten für das Leiterzeugnis.

(2) Für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Erzeugnisse wird der Koeffizient einerseits unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen der Abschöpfung für das Folgeerzeugnis und der Abschöpfung für das Leiterzeugnis und andererseits, soweit notwendig, unter Berücksichtigung der Zusammensetzung des Folgeerzeugnisses errechnet.

### Artikel 4

- (1) Im Sinne dieser Verordnung gelten als
  - a) „bacon“-Hälften: die Schweinehälften ohne Kopf, Backe, Fettbacke, Pfoten, Schwanz, Flomen, Niere, Filet, Schulterblatt, Brustbein, Wirbelsäule, Hüftknochen und Saumfleisch;
  - b) „spencer“: die „bacon“-Hälften ohne Schinken, mit oder ohne Knochen;
  - c) „<sup>3/4</sup>-side“: die „bacon“-Hälften ohne Schulter, mit oder ohne Knochen;
  - d) „middle“: die „bacon“-Hälften ohne Schinken und ohne Schulter, mit oder ohne Knochen.

(2) Im Sinne der Tarifstellen 02.06 B I b) 3, 4, 5, 6 und 7 des Gemeinsamen Zolltarifs gelten als leicht getrocknet oder leicht geräuchert die Erzeugnisse, bei denen das Wasser-Protein-Verhältnis im Fleisch über 2,8 liegt. Als Proteingehalt gilt der mit dem Faktor 6,25 vervielfachte Stickstoffgehalt.

Der Stickstoffgehalt ist nach dem ISO-Verfahren P.R. Nr. 1233 zu bestimmen.

### Artikel 5

(1) Die Verordnung Nr. 137/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die Grundregeln für das sogenannte „System von Leit- und Folgeerzeugnissen“, das die Festsetzung von Zusatzbeträgen auf dem Schweinefleischsektor ermöglicht<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3158/73<sup>(2)</sup>, wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

### Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 122 vom 22. 6. 1967, S. 2395/67.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 322 vom 23. 11. 1973, S. 1.

---

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. MARCORA

---

**ANHANG I****Übersicht über die Leiterzeugnisse und die Folgeerzeugnisse für die Erzeugnisse des Artikels 1  
Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75**

	Nummer der Nomenklatur des Anhangs II dieser Verordnung	Bezeichnung der Erzeugnisse
Leiterzeugnis	02.01 A III a) 1	Fleisch von Hausschweinen, in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen
Folgeerzeugnisse	02.01 A III a)	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren: 6. anderes: bb) anderes
	02.06 B I a)	Fleisch von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake: 7. anderes
	02.06 B I b)	Fleisch von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert: 1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen 7. anderes: aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert bb) anderes
Leiterzeugnis	02.01 A III a) 2	Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon
Folgeerzeugnisse	02.01 A III a)	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren: 6. anderes: bb) anderes
	02.06 B I a)	Fleisch von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake: 7. anderes
	02.06 B I b)	Fleisch von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert: 3. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon: aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert bb) andere 7. anderes: aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert bb) anderes
	16.01 B I	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut: andere: Rohwürste, nicht gekocht

	Nummer der Nomenklatur des Anhangs II dieser Verordnung	Bezeichnung der Erzeugnisse
	16.02 B III	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht: andere: andere: a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend und mit einem Gehalt an: 1. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr: aa) Schinken, Filets und Koteletts, auch Teilstücke davon cc) anderes
Leiterzeugnis	02.01 A III a) 3	Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon
Folgeerzeugnisse	02.01 A III a)	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren: 6. anderes: bb) anderes
	02.06 B I a)	Fleisch von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake: 7. anderes
	02.06 B I b)	Fleisch von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert: 4. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon: aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert bb) andere 7. anderes: aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert bb) anderes
	16.01 B I II	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut: andere: Rohwürste, nicht gekocht andere
	16.02 B III	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht: andere: andere: a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend und mit einem Gehalt an: 1. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr: bb) Schultern, auch Teilstücke davon cc) anderes 2. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 40 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen 3. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von weniger als 40 Gewichtshundertteilen

	Nummer der Nomenklatur des Anhangs II dieser Verordnung	Bezeichnung der Erzeugnisse
Leiterzeugnis	02.01 A III a) 4	Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon
Folgeerzeugnisse	02.01 A III a)	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren: 6. anderes: bb) anderes
	02.06 B I a)	Fleisch von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake: 7. anderes
	02.06 B I b)	Fleisch von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert: 5. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon: aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert bb) andere 7. anderes: aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert bb) anderes
	16.02 B III	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht: andere: andere: a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend und mit einem Gehalt an: 1. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr: aa) Schinken, Filets und Koteletts, auch Teilstücke davon
Leiterzeugnis	02.01 A III a) 5	Bäuche, auch Bauchspeck
Folgeerzeugnisse	02.01 A III a)	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren: 6. anderes: bb) anderes
	02.06 B I a)	Fleisch von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake: 7. anderes
	02.06 B I b)	Fleisch von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert: 6. Bäuche, auch Bauchspeck: aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert bb) andere 7. anderes: aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert bb) anderes
	16.02 B III	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht: andere: andere: a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend und mit einem Gehalt an: 2. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 40 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen

	Nummer der Nomenklatur des Anhangs II dieser Verordnung	Bezeichnung der Erzeugnisse
	16.02 (Forts.)	3. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von weniger als 40 Gewichtshundertteilen
Leiterzeugnis	02.05 A I	Schweinespeck, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake
Folgeerzeugnisse	02.05 A II	Schweinespeck, getrocknet oder geräuchert
	02.05 B	Schweinefett
	16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut:
	B	andere:
	I	Rohwürste, nicht gekocht
	II	andere
	16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:
	B	andere:
	III	andere:
		a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend und mit einem Gehalt an:
		1. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr:
		cc) anderes
		2. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 40 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen
		3. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von weniger als 40 Gewichtshundertteilen
Leiterzeugnis	02.06 B I a) 2 aa)	„bacon“-Hälften
Folgeerzeugnisse	02.06 B I a)	Fleisch von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake:
	2. bb) „spencers“	
	cc) „ $\frac{3}{4}$ -sides“ oder „middles“	
	7. anderes	
	02.06 B I b)	Fleisch von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert:
	2. „bacon“-Hälften, „spencers“, „ $\frac{3}{4}$ -sides“ oder „middles“:	
	aa) „bacon“-Hälften	
	bb) „spencers“	
	cc) „ $\frac{3}{4}$ -sides“ oder „middles“	
	3. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon:	
	aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert	
	4. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon:	
	aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert	
	5. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon:	
	aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert	
	6. Bäuche, auch Bauchspeck:	
	aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert	
	7. anderes:	
	aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert	

## ANHANG II

## Vollständige Liste der Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse
a) 01.03	<p>Schweine, lebend:</p> <p>A. Hausschweine:</p> <p>II. andere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Sauen mit einem Mindestgewicht von 160 kg, die mindestens einmal geferkelt haben</li> <li>b) andere</li> </ul>
b) 02.01	<p>Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren:</p> <p>A. Fleisch:</p> <p>III. von Schweinen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) von Hausschweinen: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen</li> <li>2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon</li> <li>3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon</li> <li>4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon</li> <li>5. Bäuche, auch Bauchspeck</li> <li>6. anderer: <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) ohne Knochen und gefroren</li> <li>bb) anderes</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> <p>B. Schlachtabfall:</p> <p>II. anderer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>c) von Hausschweinen: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Köpfe, auch Teilstücke davon; Fettbacken</li> <li>2. Pfoten (Spitzbeine); Schwänze</li> <li>3. Nieren</li> <li>4. Lebern</li> <li>5. Herzen, Zungen, Lungen</li> <li>6. Lebern, Herzen, Zungen und Lungen, mit Luftröhre und Schlund (sog. Schweinegeschlinge)</li> <li>7. anderer</li> </ul> </li> </ul>
02.05	<p>Schweinespeck, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck), Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen noch mit Lösungsmitteln ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:</p> <p>A. Schweinespeck:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>I. frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake</li> <li>II. getrocknet oder geräuchert</li> </ul> <p>B. Schweinefett</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse
02.06	<p>Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:</p> <p>B. von Hausschweinen:</p> <p>I. Fleisch:</p> <p>a) gesalzen oder in Salzlake:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen</li> <li>2. „bacon“-Hälften, „spencers“, „<sup>3/4</sup>-sides“ oder „middles“:           <ol style="list-style-type: none"> <li>aa) „bacon“-Hälften</li> <li>bb) „spencers“</li> <li>cc) „<sup>3/4</sup>-sides“ oder „middles“</li> </ol> </li> <li>3. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon</li> <li>4. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon</li> <li>5. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon</li> <li>6. Bäuche, auch Bauchspeck</li> <li>7. anderes</li> </ol> <p>b) getrocknet oder geräuchert:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen</li> <li>2. „bacon“-Hälften, „spencers“, „<sup>3/4</sup>-sides“ oder „middles“           <ol style="list-style-type: none"> <li>aa) „bacon“-Hälften</li> <li>bb) „spencers“</li> <li>cc) „<sup>3/4</sup>-sides“ oder „middles“</li> </ol> </li> <li>3. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon:           <ol style="list-style-type: none"> <li>aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert</li> <li>bb) andere</li> </ol> </li> <li>4. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon:           <ol style="list-style-type: none"> <li>aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert</li> <li>bb) andere</li> </ol> </li> <li>5. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon:           <ol style="list-style-type: none"> <li>aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert</li> <li>bb) andere</li> </ol> </li> <li>6. Bäuche, auch Bauchspeck:           <ol style="list-style-type: none"> <li>aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert</li> <li>bb) andere</li> </ol> </li> <li>7. anderes:           <ol style="list-style-type: none"> <li>aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert</li> <li>bb) anderes</li> </ol> </li> </ol> <p>II. Schlachtabfall:</p> <p>a) Köpfe, auch Teilstücke davon; Fettbacken</p> <p>b) Pfoten (Spitzbeine); Schwänze</p> <p>c) Nieren</p> <p>d) Lebern</p> <p>e) Herzen, Zungen, Lungen</p> <p>f) Lebern, Herzen, Zungen und Lungen mit Luftröhre und Schlund (sog. Schweinegeschlinge)</p> <p>g) anderer</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse
15.01	<p>Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen:</p> <p>A. Schweineschmalz und anderes Schweinefett:</p> <p>I. zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (a)</p> <p>II. anderes</p>
c) 16.01	<p>Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut:</p> <p>A. aus Lebern</p> <p>B. andere (b):</p> <p>I. Rohwürste, nicht gekocht</p> <p>II. andere</p>
16.02	<p>Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:</p> <p>A. aus Lebern:</p> <p>II. andere</p> <p>B. andere:</p> <p>III. andere:</p> <p>a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend und mit einem Gehalt an:</p> <p>1. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweißspeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr:</p> <p>aa) Schinken, Filets und Koteletts, auch Teilstücke davon</p> <p>bb) Schultern, auch Teilstücke davon</p> <p>cc) anderes</p> <p>2. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweißspeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 40 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen</p> <p>3. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweißspeck und Fette jeder Art und Herkunft, von weniger als 40 Gewichtshundertteilen</p>

- (a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.  
 (b) Bei der Anwendung der Abschöpfung auf Würstchen in Behältnissen, die auch Konservierungsflüssigkeit enthalten, wird nur das Gewicht der Würstchen zugrunde gelegt.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2768/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (¹), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der Erzeugnisse, die der gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch unterliegen, sind nach bestimmten Kriterien festzusetzen, die es ermöglichen, den Unterschied zwischen den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt zu decken; hierzu ist es in bezug auf diese Erzeugnisse erforderlich, daß die Versorgungslage und die Preise in der Gemeinschaft und die Preissituation auf dem Weltmarkt beachtet werden.

Es ist erforderlich, außerdem dem Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft und den auf dem Weltmarkt geltenden Preisen für die Futtergetreide menge Rechnung zu tragen, die für die Erzeugung von einem Kilogramm Schweinefleisch erforderlich ist. Für diese Erzeugnisse, außer geschlachteten Schweinen, sind die in Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 aufgeführten Koeffizienten zu berücksichtigen.

Die Beobachtung der Preisentwicklung macht es erforderlich, die Preise nach allgemeinen Grundsätzen zu ermitteln. In bezug auf die Weltmarktpreise sind zu diesem Zweck die Preise auf den Märkten der dritten Länder und in den Bestimmungsländern sowie die in den dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise und die Preise frei Grenze der Gemeinschaft zu berücksichtigen. In bezug auf die Preise in der Gemeinschaft ist es angebracht, sich in Ermangelung repräsentativer Märkte für die Erzeugnisse des Sektors Schweinefleisch auf die tatsächlichen Preise auf den verschiedenen Vermarktungsstufen und bei der Ausfuhr zu stützen.

(¹) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

Es ist erforderlich, in Anbetracht der Entfernung der Märkte der Gemeinschaft von denen der Bestimmungsländer sowie in Anbetracht der besonderen Einfuhrbedingungen einiger Bestimmungsländer eine Differenzierung des Erstattungsbetrags nach Bestimmung oder Bestimmungsgebieten vorzusehen.

Um den Exporteuren der Gemeinschaft eine gewisse Stabilität des Erstattungsbetrags zu gewährleisten und ihnen eine Gewißheit hinsichtlich der Liste der Erzeugnisse, für welche Erstattungen gewährt werden, zu geben, ist vorzusehen, daß diese Liste und die Beträge für einen verhältnismäßig langen Zeitraum gelten können. Ferner ist es angebracht, Vorschriften für die Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen vorzusehen.

Eine Vorausfestsetzung der Erstattung ist nur in bestimmten Fällen erforderlich; deshalb sollte über den Gebrauch dieser Möglichkeit nach dem Verfahren des Artikels 24 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 entschieden werden.

Bei der Vorausfestsetzung der Erstattungen sind Maßnahmen erforderlich, die in jedem Fall die Abwicklung der Ausfuhren in Übereinstimmung mit dem eingereichten Antrag sicherstellen; zu diesem Zweck sollte der Antragsteller eine Bescheinigung erhalten, in der die Abwicklung der Ausfuhr innerhalb eines bestimmten Zeitraums vorgesehen ist.

Um Mißbräuche zu vermeiden, ist die Ausstellung dieser Bescheinigung von der Hinterlegung einer Kau-  
tion abhängig zu machen, die verfällt, wenn die Ausfuhr nicht während der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung erfolgt.

Die Erfahrung in den Sektoren mit einer gemeinsamen Marktorganisation, in denen die Vorausfestsetzung der Erstattungen möglich ist, zeigt, daß unter bestimmten Umständen, insbesondere bei ungewöhnlich starker Inanspruchnahme dieser Regelung durch die Interessenten, Schwierigkeiten auf dem betreffenden Markt zu befürchten sind.

In einer solchen Lage müssen zur Abhilfe schnell entsprechende Maßnahmen ergriffen werden können; deshalb ist für die Kommission die Möglichkeit zu schaffen, solche Maßnahmen nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses oder in dringenden Fällen ohne dessen vorheriges Zusammentreten zu ergreifen.

Um Wettbewerbsverzerrungen zwischen den einzelnen Händlern der Gemeinschaft zu verhindern, ist es erforderlich, daß die Verwaltungsbedingungen, denen sie unterliegen, in der ganzen Gemeinschaft gleich sind. Die Gewährung eines Erstattungsbetrags für aus dritten Ländern eingeführte und nach dritten Ländern wieder ausgeführte Erzeugnisse des betreffenden Sektors scheint nicht begründet; die unter bestimmten Voraussetzungen erfolgende Erstattung der bei der Einfuhr erhobenen Abschöpfung reicht aus, um diese Erzeugnisse wieder auf den Weltmarkt zu bringen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Diese Verordnung regelt die Festsetzung und die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Erzeugnisse.

*Artikel 2*

Die Erstattungen werden unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt:

- a) Lage und voraussichtliche Entwicklung
  - der Preise für die Erzeugnisse des Sektors Schweinefleisch und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft,
  - der Preise für die Erzeugnisse des Sektors Schweinefleisch auf dem Weltmarkt;
- b) Erfordernis, Störungen zu verhindern, welche auf dem Markt der Gemeinschaft für längere Zeit ein Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage nach sich ziehen könnten;
- c) wirtschaftliche Beurteilung der beabsichtigten Ausfuhren.

Bei der Berechnung der Erstattung ist im übrigen bei den Erzeugnissen des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 der Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft und den auf dem Weltmarkt geltenden der gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a) der genannten Verordnung bestimmten Futtergetreidemenge zu berücksichtigen, wobei hinsichtlich der Erzeugnisse, außer bei geschlachteten Schweinen, die Koeffizienten zu berücksichtigen sind, die in Artikel 10 Absatz 4 der genannten Verordnung aufgeführt sind.

*Artikel 3*

- (1) Der Preis auf dem Markt der Gemeinschaft wird ermittelt unter Berücksichtigung

a) der tatsächlichen Preise auf den verschiedenen Vermarktungsstufen in der Gemeinschaft,

b) der tatsächlichen Ausfuhrpreise.

(2) Der Preis auf dem Weltmarkt wird ermittelt unter Berücksichtigung

a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,

b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Ländern (Bestimmungsländern) bei der Einfuhr aus dritten Ländern,

c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,

d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

*Artikel 4*

Für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Erzeugnisse kann für die Gemeinschaft die Erstattung je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet dieser Erzeugnisse in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte dies notwendig machen.

*Artikel 5*

(1) Die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung werden mindestens alle drei Monate neu festgesetzt.

(2) Es ist der Erstattungsbetrag zu gewähren, der am Tage der Ausfuhr gilt.

(3) Es kann jedoch beschlossen werden, daß die Erstattung auf Antrag im voraus festgesetzt wird. In diesem Fall wird der am Tage der Antragstellung für die in Artikel 6 genannte Bescheinigung geltende Erstattungsbetrag, wenn der Betroffene dies am Tage der Antragstellung beantragt, auf Ausfuhren angewandt, die während der Gültigkeitsdauer dieser Bescheinigung durchgeführt werden.

(4) Wenn bei der Prüfung der Marktlage Schwierigkeiten infolge der Anwendung der Bestimmungen über die Vorausfestsetzung der Erstattung festgestellt werden oder derartige Schwierigkeiten einzutreten drohen, kann nach dem Verfahren des Artikels 24 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 beschlossen werden, die Anwendung dieser Bestimmungen für den unbedingt erforderlichen Zeitraum auszusetzen.

In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission nach einer Prüfung der Lage auf Grund aller ihr zur Verfügung stehenden Angaben beschließen, die Vorausfestsetzung für die Dauer von höchstens drei Arbeitstagen auszusetzen.

Die in der Zeit der Aussetzung zusammen mit den Anträgen auf Vorausfestsetzung eingereichten Anträge auf Bescheinigungen können nicht berücksichtigt werden.

#### Artikel 6

(1) Die Gewährung der Erstattung zu den in Artikel 5 Absatz 3 vorgesehenen Bedingungen hängt von der Vorlage einer Vorausfestsetzungsbescheinigung ab, die die Mitgliedstaaten jedem Antragsteller ungeachtet seines Niederlassungsorts in der Gemeinschaft ausstellen.

Die Bescheinigung gilt in der ganzen Gemeinschaft.

Voraussetzung für die Ausstellung der Vorausfestsetzungsbescheinigung ist die Hinterlegung einer Kau-  
tion als Garantie für die Einhaltung der Verpflichtung, die betreffenden Ausfuhren während der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung zu tätigen; diese Kau-  
tion verfällt ganz oder teilweise, wenn diese Ausfuh-  
ren nicht oder nur teilweise innerhalb dieser Frist  
durchgeführt werden.

#### Artikel 7

(1) Die Erstattung wird gezahlt, wenn nachgewiesen wird,

- daß die Erzeugnisse aus der Gemeinschaft ausge-  
führt worden sind, und
- daß es sich um Erzeugnisse mit Ursprung in der  
Gemeinschaft handelt, mit Ausnahme der Fälle, in  
denen Artikel 8 Anwendung findet.

(2) Bei der Anwendung von Artikel 4 wird die Er-  
stattung nach Maßgabe des Absatzes 1 gezahlt, sofern  
nachgewiesen wird, daß das Erzeugnis das Besti-  
nungsgebiet erreicht hat, für die die Erstattung fest-  
gesetzt worden ist.

Abweichungen von dieser Vorschrift können jedoch  
nach dem Verfahren des Absatzes 3 vorgesehen wer-

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

den, sofern Bedingungen festgelegt werden, die gleichwertige Garantien bieten können.

(3) Ergänzende Vorschriften können nach dem Verfahren des Artikels 24 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 erlassen werden.

#### Artikel 8

Keine Erstattung wird gewährt bei der Ausfuhr von in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Erzeugnissen, die aus dritten Ländern eingeführt und nach dritten Ländern wieder ausgeführt werden, wenn nicht der Ausführer nachweist,

- daß das auszuführende Erzeugnis mit dem vorher eingeführten Erzeugnis identisch ist und
- daß die Abschöpfung auf dieses Erzeugnis bei der Einfuhr erhoben worden ist.

In diesem Fall ist die Erstattung für jedes Erzeugnis gleich der bei der Einfuhr erhobenen Abschöpfung, wenn diese niedriger ist als die am Ausfuhrtag anzuwendende Erstattung. Wenn die Abschöpfung bei der Einfuhr höher ist als die am Ausfuhrtag anzuwendende Erstattung, wird der an diesem Tage gültige Erstattungsbetrag gewährt.

#### Artikel 9

(1) Die Verordnung Nr. 177/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2686/72<sup>(2)</sup>, wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

(3) Die Verweisungen und Bezugnahmen auf die Artikel der genannten Verordnungen sind der Übereinstimmungstabelle im Anhang zu entnehmen.

#### Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

**G. MARCORA**

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2614/67.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 289 vom 27. 12. 1972, S. 37.

**ANHANG**

**Übereinstimmungstabelle**

*Verordnung Nr. 177/67/EWG*

Artikel 5 a

Artikel 6

Artikel 7

*Diese Verordnung*

Artikel 6

Artikel 7

Artikel 8

---

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2769/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

über die Voraussetzungen für die Anwendung der Schutzmaßnahmen auf dem Sektor  
SchweinefleischDER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (¹), insbesondere auf Artikel 18 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

Nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (²),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 sieht in Artikel 18 Absatz 1 die Möglichkeit vor, geeignete Maßnahmen zu treffen, wenn der Markt in der Gemeinschaft für eines oder mehrere der unter Artikel 1 fallenden Erzeugnisse auf Grund von Einfuhren oder oder Ausfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht ist, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden könnten; diese Maßnahmen beziehen sich auf den Handel mit dritten Ländern, sie werden aufgehoben, sobald die tatsächliche Störung oder die Gefahr einer Störung nicht mehr besteht.

Es obliegt dem Rat, die Durchführungsbestimmungen zu dem vorgenannten Artikel 18 Absatz 1 zu erlassen sowie festzulegen, in welchen Fällen und innerhalb welcher Grenzen die Mitgliedstaaten vorsorglich Maßnahmen treffen können.

Es empfiehlt sich infolgedessen, die wichtigsten Anhaltspunkte festzulegen, an Hand welcher beurteilt werden kann, ob der Markt in der Gemeinschaft ernstlich gestört oder von einer ernstlichen Störung bedroht ist.

Da die Anwendung von Schutzmaßnahmen davon abhängt, welcher Einfluß auf den Markt der Gemeinschaft vom Handel mit dritten Ländern ausgeht, müs-

sen bei der Beurteilung der Lage auf diesem Markt neben den Besonderheiten des Marktes selbst die Faktoren der Entwicklung des Handels berücksichtigt werden.

Es ist angezeigt, die Maßnahmen festzulegen, die gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 getroffen werden können. Diese Maßnahmen müssen so beschaffen sein, daß die ernstlichen Marktstörungen bzw. die Gefahr solcher Störungen beseitigt werden; sie müssen der Lage angemessen sein, um zu verhindern, daß sie andere als die gewünschten Wirkungen haben.

Sowohl die Kriterien für die Beurteilung der Marktlage als auch die nach Maßgabe dieser Lage gegebenenfalls zu treffenden Maßnahmen müssen unter Berücksichtigung der Tatsache festgelegt werden, daß die auf dem Sektor Schweinefleisch eingeführte Handelsregelung keine Einfuhr Lizenzregelung enthält.

Wird bei der Beurteilung der Lage an Hand der vorstehend genannten Anhaltspunkte festgestellt, daß auf dem Markt eines Mitgliedstaats die Voraussetzungen des Artikels 18 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 erfüllt sind, so müssen die Maßnahmen, die dieser Staat in Anwendung dieses Artikels ergreift, begrenzt werden. Die Maßnahmen, die in diesem Fall getroffen werden können, müssen so beschaffen sein, daß sie eine weitere Verschlechterung der Marktlage verhindern; es muß sich jedoch um vorsorgliche Maßnahmen handeln. Der vorsorgliche Charakter der einzelstaatlichen Maßnahmen rechtfertigt ihre Anwendung nur bis zum Inkrafttreten eines Gemeinschaftsbeschlusses.

Es obliegt der Kommission, über die im Anschluß an einen Antrag eines Mitgliedstaats zu treffenden gemeinschaftlichen Schutzmaßnahmen binnen einer Frist von 24 Stunden nach Eingang dieses Antrags zu entscheiden. Damit die Kommission die Marktlage bestmöglich beurteilen kann, ist vorzusehen, daß sie so früh wie möglich davon unterrichtet wird, daß ein Mitgliedstaat vorsorgliche Maßnahmen anwendet. Es ist daher angebracht, daß sie der Kommission sofort nach der Beschußfassung zu notifizieren sind und daß diese Notifikation als Antrag im Sinne des Artikels 18 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 gilt —

(¹) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

(²) ABl. Nr. C 60 vom 13. 3. 1975, S. 42.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Um zu beurteilen, ob in der Gemeinschaft der Markt für eines oder mehrere der unter Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 fallenden Erzeugnisse auf Grund von Einfuhren oder Ausfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht ist, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden können, werden insbesondere berücksichtigt:

- a) der Umfang der getätigten bzw. voraussichtlichen Einfuhren oder Ausfuhren,
- b) die verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft,
- c) die auf dem Markt der Gemeinschaft festgestellten Preise oder deren voraussichtliche Entwicklung, insbesondere eine Tendenz zu einem übermäßigen Preisrückgang oder zu einer überhöhten Preissteigerung,
- d) falls die zu Beginn genannte Lage auf Grund von Einfuhren eintritt, die Mengen von Erzeugnissen, für die Interventionsmaßnahmen getroffen werden oder bei denen die Gefahr besteht, daß für sie Interventionsmaßnahmen getroffen werden müssen.

*Artikel 2*

(1) Die Maßnahmen, die gemäß Artikel 18 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 getroffen werden können, wenn die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Lage eintritt, sind die Aussetzung der Einfuhren oder Ausfuhren oder die Erhebung von Ausfuhrabgaben.

(2) Diese Maßnahmen dürfen nur in dem Umfang und für die Zeit getroffen werden, die unbedingt notwendig sind. Sie tragen der besonderen Lage der Erzeugnisse Rechnung, die sich auf dem Weg nach der Gemeinschaft befinden. Sie dürfen sich nur auf Erzeugnisse erstrecken, deren Herkunfts- oder Bestimmungsland ein drittes Land ist. Sie können auf Einfuhren mit Herkunft aus oder Ursprung in bestimmten Ländern, Ausfuhren nach bestimmten Ländern, bestimmte Qualitäten oder Aufmachungen beschränkt werden. Sie können auf Einfuhren nach oder auf Ausfuhren aus bestimmten Gebieten der Gemeinschaft beschränkt werden.

*Artikel 3*

(1) Ein Mitgliedstaat kann vorsorglich eine oder mehrere Maßnahmen treffen, wenn er bei der Beurteilung der Lage an Hand der in Artikel 1 genannten Anhaltspunkte zu der Ansicht gelangt, daß die in Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannte Lage auf seinem Hoheitsgebiet besteht.

Die vorsorglichen Maßnahmen bestehen

- a) in der Aussetzung der Einfuhren oder Ausfuhren;
- b) in der Auflage, die Ausfuhrabgaben zu hinterlegen oder eine Sicherheit in gleicher Höhe zu stellen.

Die unter Buchstabe b) genannte Maßnahme zieht die Erhebung von Abgaben nur nach sich, wenn dies gemäß Artikel 18 Absatz 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 beschlossen wird.

Artikel 2 Absatz 2 ist anwendbar.

(2) Die vorsorglichen Maßnahmen werden der Kommission sofort nach der Beschlusffassung mit Fernschreiben notifiziert. Die Notifikation gilt als Antrag im Sinne des Artikels 18 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75. Diese Maßnahmen gelten nur bis zum Inkrafttreten des Beschlusses, den die Kommission auf dieser Grundlage faßt.

*Artikel 4*

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2593/69 des Rates vom 18. Dezember 1969 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Anwendung der Schutzmaßnahmen auf dem Sektor Schweinefleisch <sup>(1)</sup> wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

*Artikel 5*

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 324 vom 27. 12. 1969, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. MARCORA

---

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2770/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

## über die Grundregeln für die Beitrittsausgleichsbeträge für Schweinefleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 der diesem Vertrag beigefügten Akte,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 55 der Beitrittsakte sind die Preisunterschiede für landwirtschaftliche Erzeugnisse zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten dadurch auszugleichen, daß im Handel zwischen ihnen sowie zwischen den neuen Mitgliedstaaten und dritten Ländern Ausgleichsbeträge erhoben oder gewährt werden; für den Sektor Schweinefleisch sind diese Ausgleichsbeträge nach Artikel 75 der Akte zu berechnen.

Der Ausgleichsbetrag je Kilogramm geschlachtete Schweine muß ausgehend von den Ausgleichsbeträgen berechnet werden, die auf die Futtergetreidemenge angewandt werden, welche in der Gemeinschaft zur Erzeugung von einem Kilogramm Schweinefleisch erforderlich ist; diese Futtergetreidemenge ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2764/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festlegung der Regeln für die Berechnung eines Teilbetrags der Abschöpfung für geschlachtete Schweine<sup>(2)</sup> festgesetzt worden.

Die auf Futtergetreide anwendbaren Ausgleichsbeträge sind nach der Verordnung (EWG) Nr. 2757/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festlegung der Grundregeln für die Beitrittsausgleichsbeträge für Getreide<sup>(3)</sup> festgesetzt worden.

Darüber hinaus ist der wirtschaftlichen Lage bei der Erzeugung von Schweinefleisch in den neuen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.

Für die anderen Erzeugnisse, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch<sup>(4)</sup> fallen, ist der Ausgleichsbetrag mit Hilfe der zur Berechnung der Abschöpfung angewandten Koeffizienten von dem Ausgleichsbetrag für geschlachtete Schweine abzuleiten.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2757/75 kann die Erhebung oder die Gewährung von Ausgleichsbeträgen für Getreide beschränkt werden, um der in Artikel 56 der Beitrittsakte genannten Lage zu begegnen; diese Beschränkung ist bei den Schweinefleischerzeugnissen als Getreidefolgeerzeugnissen zu berücksichtigen, um ein reibungsloses Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation zu gewährleisten. Außerdem empfiehlt es sich, Schweineschmalz, das in einigen neuen Mitgliedstaaten besonderen Marktbedingungen unterliegt, von dieser Beschränkung der Ausgleichsbeträge zu befreien.

Da die Ausgleichsbeträge im innergemeinschaftlichen Warenverkehr dazu dienen, einen Austausch der Erzeugnisse zwischen zwei Mitgliedstaaten mit unterschiedlichem Preisniveau unter befriedigenden Bedingungen zu ermöglichen, ist bei der Einfuhr in einen Mitgliedstaat mit höherem Futtergetreide-Preisniveau ein Ausgleichsbetrag zu erheben und umgekehrt bei der Ausfuhr nach einem Mitgliedstaat mit niedrigem Futtergetreide-Preisniveau ein Ausgleichsbetrag zu gewähren.

Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a) der Beitrittsakte, wonach die Ausgleichsbeträge vom einführenden Mitgliedstaat erhoben oder vom ausführenden Mitgliedstaat gewährt werden, bedeutet demnach, daß die Aufgabe der Erhebung oder Gewährung dieser Beträge dem Mitgliedstaat obliegt, dessen Futtergetreide-Preisniveau das höhere ist.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.<sup>(2)</sup> Siehe Seite 21 dieses Amtsblatts.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 104.<sup>(4)</sup> Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

Die Modalitäten der Erhebung und Gewährung der Ausgleichsbeträge sind so festzulegen, daß Verkehrsverlagerungen verhindert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen und dritten Ländern anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge für Fleisch von Hausschweinen, in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen, der Tarifstelle 02.01 A III a) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs, nachstehend „geschlachtete Schweine“ genannt, werden ausgehend von den in Absatz 2 aufgeführten Beträgen nach Maßgabe der Veränderung der Beitrittsausgleichsbeträge berechnet, die auf die Futtergetreidemenge angewandt werden, die in der Gemeinschaft für die Erzeugung von 1 Kilogramm Schweinefleisch erforderlich ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Beträge sind die folgenden, in den Monaten Juni und Juli des Jahres 1973 gültigen Ausgleichsbeträge.

Rechnungseinheiten/100 kg	
Dänemark	1,36
Irland	5,60
Vereinigtes Königreich	13,30.

*Artikel 2*

Die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen und dritten Ländern anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Erzeugnisse, außer geschlachteten Schweinen, werden mit Hilfe der Koeffizienten, die das in Artikel 10 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a) derselben Verordnung genannte Verhältnis ausdrücken, von dem Beitrittsausgleichsbetrag für geschlachtete Schweine abgeleitet.

*Artikel 3*

(1) Wird an einem oder mehreren Tagen im Verlauf der ersten 75 Tage des dem 1. August, 1. November, 1. Februar oder 1. Mai vorangehenden Vierteljahres Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2757/75 angewandt, so wird der im folgenden Vierteljahr als Ausgleichsbetrag für die in den Artikeln 1

und 2 genannten Erzeugnisse anwendbare Betrag vierteljährlich nach Maßgabe des Durchschnitts derjenigen Beträge festgesetzt, die während der ersten 75 Tage des vorhergehenden Vierteljahres für das Getreide galten, das in der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2764/75 genannten Futtergetreidemenge enthalten ist.

Weicht der Betrag jedoch um weniger als 5 v.H. von dem für das vorgesehene Vierteljahr festgesetzten Betrag ab, so wird er unverändert beibehalten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für den Ausgleichsbetrag für die Erzeugnisse der Tarifstelle 15.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs.

*Artikel 4*

Die im Handel zwischen zwei neuen Mitgliedstaaten anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge sind gleich dem Unterschied zwischen den Beitrittsausgleichsbeträgen, die im Handel zwischen jedem dieser neuen Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung gelten.

*Artikel 5*

Im Handel der neuen Mitgliedstaaten untereinander und mit der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung werden die Beitrittsausgleichsbeträge von demjenigen der beiden betroffenen Mitgliedstaaten erhoben oder gewährt, dessen Preisniveau für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2764/75 genannte Futtergetreidemenge das höhere ist.

*Artikel 6*

(1) Im Handel zwischen den neuen Mitgliedstaaten und dritten Ländern werden die Beitrittsausgleichsbeträge von den Abschöpfungen und Erstattungen abgezogen.

(2) Wurde für ein Erzeugnis ein Beitrittsausgleichsbetrag festgesetzt und ist die Erstattung niedriger als dieser Ausgleichsbetrag oder nicht festgesetzt, so kann vorgesehen werden, daß bei der Ausfuhr des betreffenden Erzeugnisses nach dritten Ländern in dem betreffenden neuen Mitgliedstaat ein Betrag erhoben wird, der höchstens gleich dem Unterschied zwischen dem Beitrittsausgleichsbetrag und der Erstattung oder — je nach Fall — höchstens gleich dem Beitrittsausgleichsbetrag ist.

*Artikel 7*

Angewandt wird der am Tage der Einfuhr oder Ausfuhr geltende Beitrittsausgleichsbetrag.

*Artikel 8*

(1) Die Modalitäten der Gewährung, Erhebung und Einziehung der Beitreittsausgleichsbeträge werden nach dem Verfahren des Artikels 24 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 so festgelegt, daß vor allem Verkehrsverlagerungen verhindert werden.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, insbesondere die nicht in Artikel 1 Absatz 1 festgesetzten Ausgleichsbeträge, werden nach demselben Verfahren erlassen.

(3) Die in Artikel 3 genannten Beträge werden von der Kommission festgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

*Artikel 9*

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 234/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Schweinefleisch <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2879/73 <sup>(2)</sup>, wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

*Artikel 10*

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. MARCORA

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1973, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 297 vom 25. 10. 1973, S. 3.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2771/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

## über die gemeinsame Marktorganisation für Eier

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die grundlegenden Bestimmungen über die Marktorganisation für Eier sind seit ihrem Erlass mehrmals geändert worden. Diese verschiedenen Texte sind wegen ihrer Zahl, ihrer Kompliziertheit und ihrer Streuung über zahlreiche Amtsblätter schwer zu handhaben, und es mangelt ihnen infolgedessen an der für eine gesetzliche Regelung erforderlichen Klarheit. Daher empfiehlt es sich, sie zu kodifizieren.

Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des gemeinsamen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse muß die Gestaltung einer gemeinsamen Agrarpolitik Hand in Hand gehen; sie muß insbesondere eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte umfassen, die je nach Erzeugnis verschiedene Formen annehmen kann.

Zweck der gemeinsamen Agrarpolitik ist es, die Ziele des Artikels 39 des Vertrages zu erreichen; um die Märkte zu stabilisieren und der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, ist es insbesondere auf dem Eiersektor erforderlich, daß Maßnahmen getroffen werden können, die die Anpassung des Angebots an die Markterfordernisse erleichtern sollen.

Die Verwirklichung eines gemeinsamen Marktes für Eier in der Gemeinschaft erfordert die Einführung einer einheitlichen Handelsregelung an ihren Außen- grenzen, die ein System von Abschöpfungen und von Erstattungen bei der Ausfuhr umfaßt.

Zur Erreichung dieses Ziels genügt es grundsätzlich, daß auf die Einführen aus dritten Ländern Abschöpfungen erhoben werden, die der Auswirkung des Un-

terschieds zwischen den Futtergetreidepreisen in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt auf die Futterkosten sowie der Notwendigkeit eines Schutzes der Veredelungswirtschaft der Gemeinschaft Rechnung tragen.

Es muß jedoch vermieden werden, daß der Markt der Gemeinschaft durch Weltmarktangebote zu anormal niedrigen Preisen gestört wird; es empfiehlt sich daher, Einschleusungspreise festzusetzen und die Abschöpfungen um einen Zusatzbetrag zu erhöhen, wenn die Angebotspreise frei Grenze unter diesen Preisen liegen.

Die Möglichkeit, bei der Ausfuhr nach dritten Ländern eine Erstattung in Höhe des Unterschieds zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt zu gewähren, bewirkt, daß die Beteiligung der Gemeinschaft am internationalen Eierhandel sichergestellt wird. Um den Exporteuren der Gemeinschaft eine gewisse Stabilität der Erstattung zu gewährleisten, ist die Möglichkeit für eine Vorausfestsetzung der Erstattungen auf dem Sektor Eier vorzusehen.

Ergänzend zu dem obigen Erstattungssystem ist vorzusehen, daß, soweit die Marktlage es erfordert, die Inanspruchnahme des aktiven Veredelungsverkehrs ganz oder teilweise untersagt werden kann.

Dank der Abschöpfungsregelung kann auf alle sonstigen Schutzmaßnahmen an den Außengrenzen der Gemeinschaft verzichtet werden; der Mechanismus der Abschöpfungen kann sich jedoch in Ausnahmefällen als unzureichend erweisen; damit der Gemeinschaftsmarkt in solchen Fällen nicht ohne Schutz gegen daraus möglicherweise entstehende Störungen bleibt, nachdem die früheren Einfuhrhemmnisse beseitigt worden sind, muß es der Gemeinschaft ermöglicht werden, rasch alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Beschränkungen des freien Warenverkehrs infolge von Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung von Tierkrankheiten können auf dem Markt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten Schwierigkeiten hervorrufen. Zur Abhilfe hiergegen muß die Möglichkeit, marktstützende Sondermaßnahmen anzuwenden, vorgesehen werden.

(1) ABl. Nr. C 60 vom 13. 3. 1975, S. 41.

Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Bestimmungen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen eines Verwaltungsausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird.

Die Verwirklichung eines Gemeinsamen Marktes würde durch die Gewährung gewisser Beihilfen in Frage gestellt werden; daher empfiehlt es sich, daß die Bestimmungen des Vertrages, nach denen die von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen beurteilt und die mit dem Gemeinsamen Markt nicht zu vereinbarenden Beihilfen verboten werden können, auf den Sektor Eier angewandt werden.

Die gemeinsame Marktorganisation für Eier muß zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages vorgesehenen Zielen in geeigneter Weise Rechnung tragen.

Die Ausgaben, die die Mitgliedstaaten infolge der Verpflichtungen getätigt haben, die sich aus der Anwendung der vorliegenden Verordnung für sie ergeben, sind gemäß den Vorschriften der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1566/72 <sup>(2)</sup>, von der Gemeinschaft zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

(1) Die gemeinsame Marktorganisation für Eier findet auf nachstehende Erzeugnisse Anwendung:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
a) 04.05 A 1	Eier von Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner, Perlhühner), in der Schale, frisch oder haltbar gemacht
b) 04.05 B I	Eier ohne Schale und Eigelb, genießbar, frisch, getrocknet oder auf andere Weise haltbar gemacht, auch gezuckert

(2) Im Sinne dieser Verordnung sind:

a) „Eier in der Schale“: Eier von Hausgeflügel, in der Schale, frisch oder haltbar gemacht; andere als Bruteier nach Buchstabe b);

- b) „Bruteier“: Bruteier von Hausgeflügel;
- c) „ganze Erzeugnisse“: Eier von Hausgeflügel, ohne Schale, genießbar;
  - frisch oder haltbar gemacht, auch gezuckert,
  - getrocknet, auch gezuckert;
- d) „getrennte Erzeugnisse“: Eigelb von Hausgeflügel, genießbar,
  - frisch oder haltbar gemacht, auch gezuckert,
  - getrocknet, auch gezuckert;
- e) „Vierteljahr“: ein Zeitraum von drei Monaten, beginnend am 1. Februar, 1. Mai, 1. August oder 1. November.

### Artikel 2

- (1) Um ein eigenes Tätigwerden der beteiligten Berufsstände und -zweige zu fördern, das eine Anpassung des Angebots an die Markterfordernisse erleichtern kann, mit Ausnahme der Initiativen betreffend den Abzug aus dem Markt, können für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse folgende gemeinschaftliche Maßnahmen getroffen werden:
- Maßnahmen zur Förderung einer besseren Organisation ihrer Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung;
  - Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Qualität,
  - Maßnahmen, die die Aufstellung von kurz- oder langfristigen Vorausschätzungen auf Grund der Kenntnis der eingesetzten Produktionsmittel ermöglichen sollen,
  - Maßnahmen zur leichteren Feststellung der Marktpreisentwicklung.

Die Grundregeln für diese Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages erlassen.

- (2) Für eines oder mehrere der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse werden Vermarktungsnormen erlassen. Diese Normen können insbesondere die Einteilung nach Güte- und Gewichtsklassen, die Verpackung, die Einlagerung, die Beförderung, die Aufmachung und die Kennzeichnung betreffen.

Die Normen, ihr Anwendungsbereich sowie die Grundregeln für ihre Anwendung werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit festgelegt.

### Artikel 3

Bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft wird eine Abschöp-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 5.

fung erhoben, die für jedes Vierteljahr im voraus nach dem Verfahren des Artikels 17 festgelegt wird.

#### Artikel 4

(1) Die Abschöpfung auf Eier in der Schale setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus einem Teilbetrag in Höhe des Unterschieds zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt für die Futtergetreidemenge, die in der Gemeinschaft zur Erzeugung von einem Kilogramm Eier in der Schale erforderlich ist.

Die Futtergetreidepreise in der Gemeinschaft werden einmal jährlich für einen jeweils am 1. August beginnenden Zeitraum von 12 Monaten nach Maßgabe der Schwellenpreise dieser Getreidearten und ihrer monatlichen Zuschläge ermittelt.

Die Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt werden vierteljährlich auf der Grundlage der Preise dieser Getreidearten für den Zeitraum von 6 Monaten ermittelt, der dem Vierteljahr vorausgeht, in dem der Teilbetrag errechnet wird.

Bei der Festsetzung der ab 1. November, 1. Februar und 1. Mai geltenden Abschöpfung wird der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt jedoch nur Rechnung getragen, wenn gleichzeitig der Einschleusungspreis neu festgesetzt wird;

- b) aus einem Teilbetrag in Höhe von 7 v.H. des Durchschnitts der während der vier Vierteljahre vor dem 1. Mai eines jeden Jahres geltenden Einschleusungspreise.

Dieser Teilbetrag wird einmal jährlich für einen jeweils am 1. August beginnenden Zeitraum von 12 Monaten festgesetzt.

(2) Die Abschöpfung auf Bruteier wird nach der gleichen Methode errechnet wie die Abschöpfung auf Eier in der Schale. Die Futtergetreidemenge ist jedoch die für die Erzeugung von einem Brutei in der Gemeinschaft erforderliche Menge; der Einschleusungspreis ist der Einschleusungspreis für Bruteier.

(3) Der Rat, auf Vorschlag der Kommission und mit qualifizierter Mehrheit,

- bestimmt die für die Erzeugung von einem Kilogramm Eier in der Schale erforderliche Futtergetreidemenge und die für die Erzeugung von einem Brutei erforderliche Futtergetreidemenge sowie den Vomhundertsatz der einzelnen in diesen Mengen enthaltenen Futtergetreidearten;
- erläßt die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel.

#### Artikel 5

(1) Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Erzeugnisse wird von der Abschöpfung auf Eier in der Schale wie folgt abgeleitet:

- bei ganzen Erzeugnissen nach Maßgabe der zur Herstellung von einem Kilogramm dieser Erzeugnisse verwendeten Menge von Eiern in der Schale;
- bei getrennten Erzeugnissen nach Maßgabe der zur Herstellung von einem Kilogramm dieser Erzeugnisse verwendeten Menge von Eiern in der Schale sowie des durchschnittlichen Verhältnisses zwischen den Handelswerten der Eibestandteile.

(2) Die Koeffizienten, die die Mengen und das Verhältnis ausdrücken, die in Absatz 1 genannt sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 17 festgesetzt. Die für diese Festsetzung verwendeten Angaben werden mindestens einmal jährlich überprüft.

#### Artikel 6

Wird auf dem Markt der Gemeinschaft eine erhebliche Preiserhöhung festgestellt und ist damit zu rechnen, daß diese Lage andauert und dadurch Marktstörungen auftreten oder aufzutreten drohen, so können die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden.

Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Grundregeln für die Anwendung dieses Artikels.

#### Artikel 7

(1) Nach dem Verfahren des Artikels 17 werden für jedes Vierteljahr im voraus Einschleusungspreise festgesetzt.

(2) Der Einschleusungspreis für Eier in der Schale setzt sich aus folgenden Beträgen zusammen:

- a) einem Betrag in Höhe des Weltmarktpreises der Futtergetreidemenge, die für die Erzeugung von einem Kilogramm Eier in der Schale in dritten Ländern erforderlich ist;
- b) einem Pauschbetrag, der die übrigen Futterkosten sowie die allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungskosten umfaßt.

Der Weltmarktpreis der Futtergetreidemenge wird vierteljährlich auf der Grundlage der Preise dieser Getreidearten für den Zeitraum von sechs Monaten ermittelt, der dem Vierteljahr vorausgeht, in dem der Einschleusungspreis festgesetzt wird.

Bei der Festsetzung des ab 1. November, 1. Februar und 1. Mai geltenden Einschleusungspreises wird der

Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt jedoch nur Rechnung getragen, wenn der Preis der genannten Menge gegenüber dem für die Berechnung des Einschleusungspreises für das vorherige Vierteljahr herangezogenen Preis eine Mindestabweichung aufweist. Die bei der Festsetzung des unter Buchstabe b) genannten Pauschbetrags verwendeten Angaben werden mindestens einmal jährlich überprüft.

(3) Der Einschleusungspreis für Bruteier wird nach der gleichen Methode berechnet wie der Einschleusungspreis für Eier in der Schale; der Weltmarktpreis der Futtergetreidemenge ist jedoch der Preis der für die Erzeugung von einem Brutei in dritten Ländern erforderlichen Menge; der Pauschbetrag ist der Betrag, der die übrigen Futterkosten sowie die allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungskosten für ein Brutei umfaßt.

(4) Die Einschleusungspreise für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Erzeugnisse werden vom Einschleusungspreis für Eier in der Schale abgeleitet, und zwar unter Berücksichtigung des Minderwerts des Grundstoffs, der für diese Erzeugnisse gemäß Artikel 5 Absatz 2 festgesetzten Koeffizienten sowie eines nach dem Verfahren des Artikels 17 festgesetzten Pauschbetrags für die allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungskosten.

(5) Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel.

#### *Artikel 8*

(1) Fällt der Angebotspreis frei Grenze für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so wird die Abschöpfung auf dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis frei Grenze ist.

(2) Dieser Zusatzbetrag entfällt jedoch gegenüber denjenigen dritten Ländern, die bereit und in der Lage sind, die Garantie zu übernehmen, daß der tatsächliche Preis bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in und Herkunft aus ihrem Hoheitsgebiet in die Gemeinschaft nicht unter dem Einschleusungspreis des betreffenden Erzeugnisses liegt und jede Verkehrsverlagerung vermieden wird.

(3) Der Angebotspreis frei Grenze wird für sämtliche Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt.

Erfolgen jedoch die Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu anormal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so wird ein zweiter Angebotspreis frei Grenze für Ausfuhren aus diesen anderen Ländern ermittelt.

(4) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 17 erlassen.

Nach demselben Verfahren werden gegebenenfalls die Zusatzbeträge festgesetzt.

#### *Artikel 9*

(1) Um die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 aufgeführten Erzeugnisse in dem darin genannten Zustand oder in Form der in Anhang I genannten Waren auf der Grundlage der Weltmarktpreise dieser Erzeugnisse zu ermöglichen, kann der Unterschied zwischen diesen Preisen und den Preisen der Gemeinschaft, soweit erforderlich, durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

(2) Die Erstattung ist für die gesamte Gemeinschaft gleich. Sie kann je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet unterschiedlich sein.

Die festgesetzte Erstattung wird auf Antrag gewährt.

Bei der Festsetzung der Erstattung wird insbesondere der Notwendigkeit Rechnung getragen, zwischen der Verwendung der Grunderzeugnisse aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder ein Gleichgewicht herzustellen.

Der Rat setzt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Grundregeln für die Gewährung und die vorherige Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr sowie die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags fest.

Die Erstattungen werden in regelmäßigen Zeitabständen nach dem Verfahren des Artikels 17 festgesetzt. Die Kommission kann die Erstattungsbeträge, soweit erforderlich, zwischenzeitlich auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus ändern.

(3) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 17 festgelegt.

#### *Artikel 10*

Der Rat kann, soweit es für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation für Eier erforderlich ist, auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Inanspruchnahme der Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs für folgende Erzeugnisse ganz oder teilweise ausschließen:

— für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse, die zur Herstellung von in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Erzeugnissen bestimmt sind,

- und in besonderen Fällen für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse, die zur Herstellung von in Anhang I genannten Waren bestimmt sind.

### *Artikel 11*

(1) Für die Tarifierung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse gelten die allgemeinen Tarifierungsvorschriften und die besonderen Vorschriften über die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs; das Zolltarifschema, das sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergibt, wird in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen.

(2) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung oder vorbehaltlich einer vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschlossenen Ausnahme ist folgendes untersagt:

- die Erhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung,
- die Anwendung von mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung.

Als Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung gilt unter anderem die Begrenzung der Erteilung von Einfuhr- und Ausfuhr-lizenzen auf eine bestimmte Gruppe von Empfangsbe-rechtigten.

### *Artikel 12*

(1) Wird der Markt in der Gemeinschaft für eines oder mehrere der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse auf Grund von Einfuhren oder Ausfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden könnten, so können im Handel mit dritten Ländern geeignete Maßnahmen ange-wandt werden, bis die tatsächliche oder die drohende Störung behoben ist.

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission mit qua-lifizierter Mehrheit die Durchführungsvorschriften zu diesem Absatz fest und bestimmt, in welchen Fällen und innerhalb welcher Grenzen die Mitgliedstaaten Schutzmaßnahmen treffen können.

(2) Tritt die in Absatz 1 erwähnte Lage ein, so be-schließt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die erforderlichen Maßnahmen; diese werden den Mitgliedstaaten mitgeteilt und sind unverzüglich anzuwenden. Ist die Kommission mit einem Antrag eines Mitgliedstaats befaßt worden, so entscheidet sie hierüber 24 Stunden nach Eingang des Antrags.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann die Maßnahmen der Kommission binnen einer Frist von höchstens drei Arbeitstagen nach dem Tag ihrer Mitteilung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

### *Artikel 13*

Zum freien Warenverkehr in der Gemeinschaft werden diejenigen der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Waren nicht zugelassen, zu deren Herstellung oder Bearbeitung Erzeugnisse verwendet worden sind, welche nicht unter Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 10 Ab-satz 1 des Vertrages fallen.

### *Artikel 14*

Um den Beschränkungen des freien Warenverkehrs Rechnung zu tragen, die sich aus der Anwendung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung von Tierseuchen ergeben könnten, können Sondermaß-nahmen zur Stützung des von diesen Beschränkungen betroffenen Marktes nach dem Verfahren des Artikels 17 getroffen werden. Diese Maßnahmen dürfen nur in dem Umfang und für den Zeitraum erlassen wer-den, die für die Stützung dieses Marktes unbedingt erforderlich sind.

### *Artikel 15*

Die Mitgliedstaaten und die Kommission teilen sich gegenseitig die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben mit. Die Einzelheiten der Mitteilung und der Bekanntgabe dieser Angaben wer-den nach dem Verfahren des Artikels 17 festgelegt.

### *Artikel 16*

(1) Es wird ein Verwaltungsausschuß für Geflügel-fleisch und Eier — im folgenden Ausschuß genannt — eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission zusammentritt.

(2) In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertra-ges gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstim-mung nicht teil.

### *Artikel 17*

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Ver-fahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats den Ausschuß.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von einundvierzig Stimmen zustande.

(3) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

#### *Artikel 18*

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats vorlegt.

#### *Artikel 19*

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung sind die Artikel 92 bis 94 des Vertrages auf die Erzeugung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen anwendbar.

#### *Artikel 20*

Bei der Durchführung dieser Verordnung ist zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages ge-

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

nannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

#### *Artikel 21*

Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen trifft der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die notwendigen Maßnahmen, falls Italien Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup> in Anspruch nimmt.

#### *Artikel 22*

(1) Die Verordnung Nr. 122/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch den Beschuß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 1. Januar 1973 zur Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zu den Europäischen Gemeinschaften<sup>(3)</sup>, wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Die Verweisungen und Bezugnahmen auf die Artikel der genannten Verordnungen sind der Übereinstimmungstabelle in Anhang II zu entnehmen.

#### *Artikel 23*

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. MARCORA

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2293/67.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 2 vom 1. 1. 1973, S. 1.

## ANHANG I

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
19.03	Teigwaren: A. Ei enthaltend
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao
22.09 C	Alkoholische Getränke: ex V. andere — Ei oder Eigelb enthaltend
35.02 A	Albumine: II. andere: ex a) Eieralbumin: 1. getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.) 2. anderes

## ANHANG II

## Übereinstimmungstabelle

Verordnung Nr. 122/67/EWG

Artikel 13 a

Artikel 14

Artikel 22

Anhang

Diese Verordnung

Artikel 14

Artikel 19

Artikel 21

Anhang I

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2772/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

## über Vermarktungsnormen für Eier

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 sieht vor, daß Vermarktungsnormen erlassen werden, die insbesondere die Einteilung nach Güte- und Gewichtsklassen, die Verpackung, die Einlagerung, die Beförderung, die Aufmachung und die Kennzeichnung der Erzeugnisse des Eiersektors betreffen.

Solche Normen können dazu beitragen, daß die Qualität der Eier verbessert und damit ihr Absatz erleichtert wird. Daher liegt es im Interesse der Erzeuger, Händler und Verbraucher, daß Vermarktungsnormen auf genießbare Hühnereier angewendet werden.

Die Aufstellung derartiger Normen setzt voraus, daß genießbare Eier leicht zu unterscheiden sind von ungenießbaren Eiern, die grundsätzlich für die Verwendung in der Industrie, ausgenommen die Nahrungsmittelindustrie, bestimmt sind und daß ferner Hühnereier nicht mit Eiern anderer Geflügelarten gemischt werden dürfen.

Die Normen müssen für alle in dem Gebiet der Gemeinschaft vermarkteten Hühnereier gelten. Es erscheint jedoch notwendig, bestimmte Formen des Verkaufs vom Erzeuger an den Verbraucher aus ihrem Anwendungsbereich auszuschließen, soweit es sich um kleine Mengen handelt. Es empfiehlt sich außerdem, die vom Ort der Erzeugung an eine Packstelle oder auf bestimmte Großhandelsmärkte beförderten Eier und die für die Nahrungsmittelindustrie bestimmten Eier von der Klassifizierungs- und Kennzeichnungspflicht zu befreien.

Das angestrebte Ziel der Qualitätsverbesserung verlangt ein regelmäßiges und häufiges Sammeln der Eier. Daher ist eine Liste der Lieferanten der Betriebe aufzustellen, die zum Sortieren nach Güte- und Gewichtsklassen zugelassen sind.

Das Sortieren ist den Betrieben vorzubehalten, die entsprechend eingerichtet sind.

Die Qualitätsvorschriften für Eier müssen für den Verbraucher leicht verständlich sein und den Rationalisierungsbestrebungen auf allen Vermarktungsstufen entsprechen. Daher ist eine begrenzte, aber ausreichende Zahl von Güte- und Gewichtsklassen vorzusehen.

Um sicherzustellen, daß dem Verbraucher Ware guter Qualität angeboten wird, sind für jede Gütekasse hohe Qualitätsanforderungen zu stellen.

Die Qualitätsmerkmale der Klasse „frische Eier“ sind daher so zu beschreiben, daß sie für Eier erster Qualität gelten; bestimmte Eier können als „extra frisch“ angesehen werden, soweit eine besondere Garantie für Frische besteht.

Eier handelsüblicher Qualität, die auf Grund ihrer Merkmale nicht als „frische Eier“ eingeordnet werden können, müssen „Eier 2. Qualität“ genannt und entsprechend sortiert werden; grundsätzlich sind in diese Klasse Eier einzuordnen, die eine Reinigungs-, Umhüllungs- oder Kühlungsbehandlung erfahren haben oder haltbar gemacht worden sind.

Es empfiehlt sich, eine dritte Klasse für Eier zu schaffen, die nicht den Anforderungen der höheren Klassen entsprechen, aber genießbar sind. Diese „aussortierten Eier“ müssen für die Aufbereitung oder die Nahrungsmittelindustrie bestimmt sein. Bestimmte bebrütete Eier, die auf Grund ihrer Merkmale begrenzt für die Herstellung pasteurisierter Eiproducte verwendbar sind, können in dieser Klasse zugelassen werden.

Der Verbraucher muß die Möglichkeit haben, die Eier verschiedener Güte- und Gewichtsklassen zu unterscheiden. Diesem Erfordernis kann durch Kennzeichnung der Eier und der Verpackungen entsprochen werden.

(1) Siehe Seite 49 dieses Amtsblatts.

Die Kennzeichnung „frische Eier“ kann freigestellt werden, da die Kennzeichnungspflicht für die übrigen Eier eine leichte Unterscheidung ermöglicht.

Es empfiehlt sich, demjenigen, der „frische Eier“ vermarktet, die Möglichkeit einzuräumen, auf diesen Eiern andere Angaben anzubringen, die der Werbung dienen.

Jede andere Kennzeichnung könnte die Handelsbedingungen in der Gemeinschaft verändern.

Es empfiehlt sich, gemeinsame Vorschriften über die Verpackung zu erlassen, durch die die Aufrechterhaltung der Qualität der Eier gewährleistet und der Handel sowie die Kontrolle der Einhaltung der Normen erleichtert werden kann.

Um dem Verbraucher die Auswahl zu gestatten und ihm eine Ware zu garantieren, die mit den Güte- und Gewichtsklassen übereinstimmt, müssen die Einzelhändler auf oder neben den angebotenen Waren die entsprechenden Angaben machen.

Es ist im Interesse der Erzeuger und Verbraucher unbedingt erforderlich, daß die aus dritten Ländern eingeführten Eier den gemeinschaftlichen Normen entsprechen.

Um die Durchführung einer Gemeinschaftsregelung über die Einfuhr und die Ausfuhr von Eiern zu ermöglichen, ist die Angabe des Namens des Ursprungslands auf Eiern mit Herkunft aus dritten Ländern zu verlangen.

In einigen dritten Ländern geltende besondere Vorschriften können Abweichungen rechtfertigen, um den Exporteuren in diesem Fall die Ausfuhr aus der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Es ist Aufgabe jedes Mitgliedstaats, die für die Kontrolle verantwortliche Stelle oder Stellen zu bezeichnen. Die Kontrollvorschriften müssen einheitlich sein. Es empfiehlt sich daher, gemeinsame Bestimmungen für Stichproben und Toleranzen vorzusehen.

Weiter ist es Aufgabe jedes Mitgliedstaats, eine Ahndung der Nichtbeachtung der Vorschriften vorzusehen.

Diese Verordnung lässt die gemeinschaftlichen Vorschriften unberührt, die zur Harmonisierung der gesundheitspolizeilichen und lebensmittelrechtlichen Vorschriften sowie zum Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren und gegen Fälschungen und Betrug erlassen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. „Eier“: Hühnereier in der Schale, die zum Direktverzehr oder zur Verarbeitung durch die Nahrungsmittelindustrie geeignet sind, ausgenommen bebrütete Eier, die Artikel 6 Absatz 2 nicht entsprechen;
2. „Industrieeier“: andere als die unter 1 genannten Hühnereier in der Schale;
3. „Bruteier“: zur Erzeugung von Küken bestimmte und entsprechend den Vorschriften über Bruteier ausgewiesene Eier;
4. „Bebrütete Eier“: Eier ab Einlegung in den Brutapparat;
5. „Vermarktung“: Zum-Verkauf-vorrätig-halten, Feilhalten, Anbieten, Verkaufen, Liefern sowie jedes sonstige Inverkehrbringen;
6. „Sammelstelle“: jeder, der zum Sammeln von Eiern oder Industrieeiern bei dem Erzeuger zugelassen ist, um sie
  - a) an eine Packstelle,
  - b) auf einen Markt, zu dem als Käufer nur Großhändler Zugang haben, deren Betrieb als Packstelle zugelassen ist, oder
  - c) an die Industrie
 zu liefern;
7. „Packstelle“: Betrieb, der von der jeweils zuständigen Stelle zum Sortieren der Eier nach Güte- und Gewichtsklassen zugelassen ist;
8. „Partie“: Gesamtheit der Eier, die von der gleichen Packstelle stammen und deren Verpackung das gleiche Packdatum oder die gleiche Nummer der Verpackungswoche, die gleiche Güteklaasse und, sofern sie angegeben werden muß, die gleiche Gewichtsklaasse aufweist.

*Artikel 2*

- (1) Eier dürfen in Ausübung eines Berufes oder eines Gewerbes innerhalb der Gemeinschaft nur vermarktet werden, wenn sie dieser Verordnung entsprechen.
- (2) Jedoch brauchen nicht nach Güte- und Gewichtsklassen sortiert und gekennzeichnet zu werden:

- a) Eier, die unmittelbar vom Ort der Erzeugung zu einer Packstelle oder auf einen Markt befördert werden, zu dem als Käufer nur Großhändler Zugang haben, deren Betrieb als Packstelle im Sinne des Artikels 5 zugelassen ist;
- b) in der Gemeinschaft erzeugte Eier, die zur Verarbeitung an Betriebe der Nahrungsmittelindustrie geliefert werden.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für Eier, die der Erzeuger auf der Hofstelle, auf einem örtlichen öffentlichen Markt oder im Verkauf an der Tür unmittelbar an den Letztverbraucher zum Eigenbedarf abgibt, sofern die Eier aus eigener Erzeugung stammen, nicht gemäß den Artikeln 16 bis 19 verpackt sind und von den Angaben betreffend die in dieser Verordnung vorgesehenen Güte- und Gewichtsklassen kein Gebrauch gemacht wird.

### *Artikel 3*

Eier nach Artikel 1 Nr. 1 dürfen nicht mit Eiern anderer Geflügelarten gemischt werden.

### *Artikel 4*

- (1) Unbeschadet der Artikel 2 und 9 darf der Erzeuger liefern:
- a) Eier: nur an Sammelstellen, Packstellen, auf Märkte im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe a) oder an die Industrie;
  - b) Industrieeier: nur an Sammelstellen, Packstellen, auf Märkte im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe a) oder an die Industrie, ausgenommen die Nahrungsmittelindustrie.

(2) Jede Packstelle und jede Sammelstelle sammelt die Eier mindestens einmal wöchentlich beim Erzeuger. Eier, die gemäß Artikel 19 zur Vermarktung unter der Bezeichnung „Extra“ bestimmt sind, werden jedoch mindestens zweimal wöchentlich beim selben Erzeuger gesammelt.

Jede Sammelstelle liefert die Eier spätestens am dritten Werktag nach dem Sammeln an die Packstelle.

### *Artikel 5*

(1) Abgesehen von den in den Artikeln 9 und 13 vorgesehenen Fällen dürfen nur die Packstellen die Eier nach Güte- und Gewichtsklassen sortieren.

Die Packstelle führt ein auf dem laufenden gehaltenes Verzeichnis ihrer Lieferanten.

(2) Die zuständige Stelle erteilt auf Antrag jedem Betrieb oder jedem Erzeuger, der über die geeigneten Räumlichkeiten und technischen Einrichtungen zum Sortieren von Eiern nach Güte- und Gewichtsklassen verfügt, die Erlaubnis zum Sortieren von Eiern und eine Kennnummer. Diese Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn die erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

(3) Ergänzende Vorschriften über die Bedingungen für die Zulassung der Packstellen werden nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 erlassen.

### *Artikel 6*

(1) Die Eier werden nach folgenden Güteklassen eingeteilt:

- Klasse A oder „frisch“,
- Klasse B oder „2. Qualität oder haltbar gemacht“,
- Klasse C oder „aussortiert, für die Nahrungsmittelindustrie bestimmt“

- (2) Bebrütete Eier können jedoch nur in die Gütekategorie C eingestuft werden, und zwar nur, wenn
- a) sie vor der Einlagerung in den Brutapparat gekennzeichnet worden sind,
  - b) sie nicht befruchtet und beim Durchleuchten vollkommen klar sind,
  - c) die Höhe der Luftkammer nicht mehr als 9 mm beträgt,
  - d) sie nicht länger als 6 Tage im Brutapparat waren,
  - e) sie nicht mit antibiotischen Stoffen behandelt wurden,
  - f) sie für die Aufbereitungsstelle zur Herstellung pasteurisierter Eiproducte bestimmt sind.

### *Artikel 7*

(1) Eier der Klasse A müssen mindestens folgende Merkmale aufweisen:

- Schale und Kutikula: normal, sauber, unverletzt;
- Luftkammer: Höhe nicht über 6 mm, unbeweglich;
- Eiweiß: klar, durchsichtig, gallertartig fest, frei von fremden Einlagerungen jeder Art;

Dotter: beim Durchleuchten nur schattenhaft, ohne deutliche Umrißlinie sichtbar, beim Drehen des Eies nicht wesentlich von der zentralen Lage abweichend, frei von fremden Ein- oder Auflagerungen jeder Art;

Keim: nicht sichtbar entwickelt;

Geruch: frei von fremdem Geruch.

(2) Eier der Klasse A dürfen weder gewaschen noch auf sonstige Weise gereinigt worden sein.

(3) Eier der Klasse A dürfen weder haltbar gemacht noch in Räumen oder Einrichtungen mit einer künstlich unter  $+ 8^{\circ}\text{C}$  gehaltenen Temperatur gekühlt worden sein. Die Eier gelten jedoch als nicht gekühlt, wenn sie in den Räumen, in denen der Verkauf durch den Einzelhandel stattfindet, oder in den angrenzenden Nebenräumen bei einer Temperatur unter  $+ 8^{\circ}\text{C}$  aufbewahrt worden sind, sofern in diesen Nebenräumen nicht mehr Eier gelagert werden, als während dreier Tage für den Verkauf durch den Einzelhandel in den genannten Verkaufsräumen erforderlich sind.

(4) Abweichend von Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 können nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 Vorschriften über die Voraussetzungen, unter denen Eier der Klasse A gewaschen oder auf sonstige Weise gereinigt oder umhüllt werden dürfen, sowie über die Kontrolle dieser Verfahren erlassen werden. Diese Abweichung gilt jedoch in bezug auf die Voraussetzungen für die Umhüllung nicht für Eier der Klasse A, die unter der Bezeichnung „Extra“ gemäß Artikel 19 vermarktet werden.

#### Artikel 8

(1) Eier der Klasse B müssen mindestens folgende Merkmale aufweisen:

Schale: normal, unverletzt;

Luftkammer: Höhe nicht über 9 mm;

Eiweiß: klar, durchsichtig, frei von fremden Einlagerungen jeder Art;

Dotter: — beim Durchleuchten nur schattenhaft sichtbar; dieses Merkmal brauchen die mit Kalk haltbar gemachten Eier nicht aufzuweisen;

— frei von fremden Ein- oder Auflagerungen jeder Art;

Keim: nicht sichtbar entwickelt;

Geruch: frei von fremdem Geruch.

(2) Die Eier der Klasse B werden in drei Gruppen eingeteilt:

a) nicht gekühlte und nicht haltbar gemachte Eier:

Eier der Klasse B, die keinerlei Haltbarmachungsverfahren unterworfen und nicht in Räumen oder Einrichtungen mit einer künstlich unter  $+ 8^{\circ}\text{C}$  gehaltenen Temperatur gekühlt worden sind.

Die Eier gelten jedoch als nicht gekühlt, wenn sie in den Räumen, in denen der Verkauf durch den Einzelhandel stattfindet, oder in den angrenzenden Nebenräumen bei einer Temperatur unter  $+ 8^{\circ}\text{C}$  aufbewahrt worden sind, sofern in diesen Nebenräumen nicht mehr Eier gelagert werden, als während dreier Tage für den Verkauf durch den Einzelhandel in den genannten Verkaufsräumen erforderlich sind;

b) gekühlte Eier:

Eier der Klasse B, die in Räumen mit einer künstlich unter  $+ 8^{\circ}\text{C}$  gehaltenen Temperatur gekühlt worden sind;

c) haltbar gemachte Eier:

Eier der Klasse B, die mit oder ohne Kühlung in einem Gasgemisch, dessen Zusammensetzung von der atmosphärischen Luft abweicht, haltbar gemacht oder einem sonstigen Haltbarmachungsverfahren unterworfen sind.

#### Artikel 9

Eier der Klasse C sind Eier, die nicht den Anforderungen für Eier der Klassen A und B entsprechen. Sie dürfen nur an Aufbereitungsstellen oder an die Industrie abgegeben werden. Bebrütete Eier der Klasse C dürfen nur an Aufbereitungsstellen zur Herstellung pasteurisierter Eiproducte abgegeben werden.

#### Artikel 10

Die Eier der Klassen A und B werden nach folgenden Gewichtsklassen sortiert:

- Klasse 1: 70 g und darüber,
- Klasse 2: unter 70 g bis 65 g,
- Klasse 3: unter 65 g bis 60 g,
- Klasse 4: unter 60 g bis 55 g,
- Klasse 5: unter 55 g bis 50 g,
- Klasse 6: unter 50 g bis 45 g,
- Klasse 7: unter 45 g.

*Artikel 11*

(1) Die Eier der Klasse A können mit einem oder mehreren Zeichen versehen werden, die folgendes angeben:

- a) Güteklaße,
- b) Gewichtsklasse,
- c) Nummer der Verpackungswoche nach Artikel 17 Absatz 2,
- d) Nummer der Packstelle,
- e) Name oder Firmenbezeichnung der Packstelle,
- f) Firmenzeichen oder Warenzeichen.

(2) Das Zeichen der Klasse A besteht aus einem Kreis von mindestens 12 mm Durchmesser.

Das Zeichen der Gewichtsklasse besteht aus einer Ziffer von 2 mm bis 3 mm Höhe, die innerhalb des genannten Kreises angebracht wird.

Die Nummer der Verpackungswoche besteht aus einer oder zwei Ziffern von mindestens 5 mm Höhe.

Die Nummer der Packstelle besteht aus mindestens drei Ziffern von mindestens 5 mm Höhe.

*Artikel 12*

(1) Die Eier der Klasse B und die Eier der Klasse C mit Ausnahme der Eier mit Sprung werden mit einem Zeichen versehen, das die Güteklaße angibt; sie können mit einer Ziffer von 2 mm bis 3 mm Höhe, welche die Gewichtsklasse angibt, sowie mit einer oder mehreren der in Artikel 11 Absatz 1 vorgesehenen Angaben versehen werden.

(2) Das Zeichen, das die Güteklaße angibt, besteht bei Eiern der Klasse B:

- a) nicht gekühlte und nicht haltbar gemachte Eier: aus einem Kreis mit einem Durchmesser von mindestens 12 mm, in dem der lateinische Buchstabe B von mindestens 5 mm Höhe enthalten ist;
- b) gekühlte Eier: aus einem gleichseitigen Dreieck von mindestens 10 mm Seitenlänge;
- c) haltbar gemachte Eier: aus einem Rhombus von 16 mm Höhe und 7 mm Breite.

Wer Eier kühl oder einem anderen Haltbarmachungsverfahren unterwirft, hat vor Beginn der Haltbarmachung die Eier mit dem in Buchstabe b) bzw. c) genannten Dreieck oder Rhombus zu versehen.

Bei mit Kalk haltbar gemachten Eiern kann das Zeichen jedoch nach Abschluß des Haltbarmachungsverfahrens angebracht werden.

(3) Bei Eiern der Klasse C besteht das Zeichen, das die Güteklaße angibt, aus einem Kreis mit einem Durchmesser von mindestens 12 mm, in dem der lateinische Buchstabe C von mindestens 5 mm Höhe enthalten ist.

*Artikel 13*

(1) Eier der Klassen A und B, die nicht mehr die Merkmale dieser Güteklassen aufweisen, werden ausgesortiert und können entsprechend ihren neuen Merkmalen in die Klassen B und C einsortiert werden.

Sie werden in diesen Fall mit einem Zeichen nach Artikel 12 versehen. Eine etwaige Kennzeichnung nach Artikel 11 bzw. Artikel 12 Absatz 1 kann beibehalten werden; dies gilt nicht für die Angabe der Gewichtsklasse, die gegebenenfalls zu ändern ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 können jedoch Eier der Klassen A und B, die nicht mehr die Merkmale dieser Güteklassen aufweisen, unmittelbar an die Nahrungsmittelindustrie geliefert werden, sofern aus der Etikettierung der Verpackung deutlich ihr Bestimmungszweck ersichtlich ist.

*Artikel 14*

(1) Die nach den Artikeln 11 bis 13 angebrachten Zeichen müssen leicht lesbar sein.

(2) Die Eier müssen mit unverwischbarer kochechter roter Farbe gestempelt werden. Die dabei verwendeten Farben müssen mit den jeweiligen Vorschriften über färbende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, im Einklang stehen.

*Artikel 15*

Die Eier dürfen kein anderes Zeichen tragen als in dieser Verordnung vorgesehen.

*Artikel 16*

Im Sinne dieser Verordnung sind Packungen mit mehr als 30 Eiern „Großpackungen“, Packungen mit 30 Eiern oder weniger „Kleinpackungen“.

*Artikel 17*

(1) Großpackungen werden, selbst wenn sie in Kleinpackungen verpackte Eier enthalten, mit einer

Banderole oder mit Etiketten versehen, die von den in Artikel 26 genannten Stellen oder unter ihrer Kontrolle erteilt und so angebracht sind, daß sie nach Öffnen der Packung nicht mehr verwendet werden können.

Auf der Banderole bzw. den Etiketten ist in deutlich sichtbarer und leicht lesbarer schwarzer Schrift folgendes anzugeben:

- a) der Name oder die Firma und die Anschrift des Betriebes, der die Ware sortiert oder die Sortierung veranlaßt hat,
- b) die Kennnummer der Packstelle,
- c) die Gütekasse und die Gewichtskasse,
- d) die Zahl der verpackten Eier;
- e) die Nummer der Woche, in der die Eier verpackt worden sind; jedoch wird bei Großpackungen, die Kleinpackungen nach Artikel 19 oder mit dem Verpackungsdatum versehene Kleinpackungen enthalten, an Stelle dieser Nummer das Datum der Verpackung angegeben,
- f) bei gekühlten oder haltbar gemachten Eiern in lateinischen Buchstaben unverschlüsselt die Kühlung oder die Art der Haltbarmachung.

(2) Die in Absatz 1 Buchstabe e) genannte Wochennummer bezeichnet die am Montag beginnende volle Woche, sie kann jedoch bereits ab Donnerstag 0 Uhr der vorhergehenden Woche verwendet werden. Sie wird jährlich fortlaufend von 1 bis 52 oder 53 geführt. Die Woche, in die der 1. Januar fällt, erhält die Nummer 1.

(3) Auf Großpackungen mit Eiern der Klasse A ist der Vermerk des Verpackungsdatums oder der Wochennummer spätestens am ersten Werktag nach dem Tag der Annahme der Eier bei der Packstelle anzubringen.

### Artikel 18

(1) Auf Kleinpackungen muß, selbst wenn sie in Großpackungen enthalten sind, in deutlich sichtbarer und leicht lesbarer Schrift folgendes angegeben werden:

- a) Name, Firma und Anschrift des Betriebes, der die Eier verpackt oder die Verpackung veranlaßt hat. Ein Warenzeichen, das dieser Betrieb führt, kann angegeben werden, soweit sein Inhalt keine Angaben über Qualität oder Frische der Eier umfaßt, die mit dieser Verordnung unvereinbar sind;
- b) die Kennnummer der Packstelle,
- c) die Gütekasse und die Gewichtskasse,

- d) die Zahl der verpackten Eier,
- e) das Datum der Verpackung oder die Nummer der Verpackungswoche gemäß Artikel 17 Absatz 2,
- f) bei gekühlten oder haltbar gemachten Eiern in lateinischen Buchstaben unverschlüsselt die Kühlung oder die Art der Haltbarmachung.

(2) Die Angabe des Datums oder der Wochennummer ist auf den Verpackungen, die Eier der Gütekasse A enthalten, spätestens an dem Werktag anzubringen, der auf den Tag der Einlieferung der Eier bei der Packstelle folgt.

### Artikel 19

Das Wort „Extra“ darf auf Kleinpackungen verwendet werden, die Eier der Klasse A enthalten, das Verpackungsdatum tragen und mit einer Banderole versehen sind.

Die Luftkammer dieser Eier muß eine Höhe von weniger als 4 mm zum Zeitpunkt der Verpackung aufweisen.

Das Wort „Extra“ muß auf die Banderole aufgedruckt werden.

Die Banderole muß spätestens am siebten Tag nach dem Tag der Verpackung entfernt werden.

### Artikel 20

(1) Eier, die im Einzelhandel feilgehalten oder angeboten werden, werden nach Güte- und Gewichtsklassen getrennt ausgestellt. Die Gütekasse, die Gewichtskasse und, sofern es sich um gekühlte oder haltbar gemachte Eier handelt, die Kühlung oder die Art der Haltbarmachung sind für den Verbraucher deutlich sichtbar anzugeben.

(2) Eier der gleichen Gütekasse — ausgenommen Eier der Gütekasse A, die unter der Bezeichnung „Extra“ nach Artikel 19 vermarktet werden — können jedoch in Kleinpackungen zu höchstens 12 Eiern, die verschiedenen Gewichtsklassen angehören können, feilgehalten oder angeboten werden, sofern die Gewichtskasse auf jedem Ei angegeben ist und auf der Verpackung die Angabe der Gewichtskasse nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c) und Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c) durch die Angabe des Nettogesamtgewichts und die Bezeichnung „Eier verschiedener Größe“ ersetzt wird.

### Artikel 21

Die Verpackungen dürfen nur mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Angaben versehen werden.

*Artikel 22*

Nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 werden ergänzende Vorschriften erlassen für:

- a) die Anforderungen hinsichtlich der Verpackung und des Verpackungsmaterials,
- b) die Beförderungs- und Lagerungsbedingungen,
- c) die Kennzeichnung und die Etikettierung der Verpackungen,
- d) das Durchschnittsgewicht der verpackten Eier,
- e) die Banderolen und sonstigen Verschlußvorrichtungen.

*Artikel 23*

Eier mit Herkunft aus dritten Ländern dürfen zum freien Verkehr in die Gemeinschaft nur eingeführt werden, sofern sie

- a) den Artikeln 3, 6 bis 12, 14, 15, 19, Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 21 entsprechen. Artikel 19 Absatz 2 ist jedoch bei der Verzollung anwendbar;
- b) mit einem Aufdruck versehen sind, der in lateinischen Buchstaben lesbar das Ursprungsland angibt;
- c) in Verpackungen — einschließlich Kleinpackungen, die in Großpackungen enthalten sind — angeboten werden, auf denen deutlich sichtbar und leicht lesbar folgende Angaben stehen:
  - aa) Name des Ursprungslandes in lateinischen Buchstaben von mindestens 20 mm Höhe bei Großpackungen und von mindestens 5 mm Höhe bei Kleinpackungen,
  - bb) Bezeichnung des Verpackungsbetriebs des dritten Landes,
  - cc) Güte- und Gewichtsklasse,
  - dd) Anzahl sowie Gewicht der verpackten Eier in Kilogramm bei Großpackungen und Anzahl der verpackten Eier bei Kleinpackungen,
  - ee) Datum der Verpackung,
  - ff) auf Großpackungen Name und Anschrift des Absenders.

*Artikel 24*

- (1) Diese Verordnung gilt auch für verpackte und für die Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmte Eier. Umhüllte Eier, die verpackt und für die Ausfuhr bestimmt sind, gelten jedoch nicht als haltbar gemacht.

(2) Um den Vorschriften einiger Einfuhrländer gerecht zu werden, dürfen verpackte und für die Ausfuhr bestimmte Eier abweichend von Absatz 1

- a) in bezug auf Güte, Stempelung und Etikettierung mit Anforderungen in Einklang gebracht werden, die weiter gehen als diese Verordnung oder zusätzlich zu ihr aufgestellt werden;
- b) mit nach Art, Abmessung oder Farbe anderen Kennzeichen oder Angaben auf der Verpackung versehen werden, sofern diese Kennzeichen und Angaben sich nicht mit denen nach dieser Verordnung verwechseln lassen.

(3) Die verpackten und für die Ausfuhr bestimmten Eier können nach anderen Gewichtsklassen sortiert werden als in Artikel 10 vorgesehen. In diesem Fall wird die Gewichtsklasse auf den Verpackungen unverschlüsselt angegeben.

*Artikel 25*

Unter diese Verordnung fallen nicht die vom Letztabbraucher für den Eigenbedarf in kleinen Mengen bis zu 60 Stück aus dritten Ländern eingeführten oder aus der Gemeinschaft ausgeführten Eier.

*Artikel 26*

(1) Die Einhaltung dieser Verordnung wird von den in jedem Mitgliedstaat hierfür bestimmten Stellen überwacht. Das Verzeichnis dieser Stellen wird der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten spätestens einen Monat vor Beginn der Anwendung dieser Verordnung übermittelt. Jede Änderung dieses Verzeichnisses wird den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission bekanntgegeben.

(2) Die Kontrolle der in dieser Verordnung genannten Erzeugnisse erfolgt stichprobenweise auf allen Stufen der Vermarktung sowie während der Beförderung. Bei Eiern, die aus dritten Ländern eingeführt werden, erfolgt die Kontrolle stichprobenweise auch bei der Zollabfertigung.

*Artikel 27*

(1) Bei Nichtbeachtung dieser Verordnung können Entscheidungen nur für die gesamte kontrollierte Partie getroffen werden.

(2) Wird bei der Kontrolle festgestellt, daß die Partie dieser Verordnung nicht entspricht, so verbietet die Stelle, die die Kontrolle durchgeführt hat, die Vermarktung dieser Partie oder, wenn diese aus dritten

Ländern stammt, ihre Einfuhr, solange und soweit nicht der Nachweis erbracht wird, daß sie mit dieser Verordnung in Einklang gebracht worden ist.

(3) Die Stelle, die die Kontrolle durchgeführt hat, vergewissert sich, ob die beanstandete Partie mit dieser Verordnung in Einklang gebracht worden ist oder gebracht wird.

#### *Artikel 28*

Die Durchführungsvorschriften zu den Artikeln 26 und 27, insbesondere die Vorschriften betreffend den Mindestumfang der zu entnehmenden Stichproben und die bei der Kontrolle der Einhaltung dieser Verordnung zulässigen Toleranzen, werden nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 festgelegt. In bezug auf die Höhe der Luftkammer nach Artikel 19 wird jedoch keine Toleranz zugelassen.

#### *Artikel 29*

Die Mitgliedstaaten erlassen geeignete Bestimmungen, damit Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung geahndet werden können.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

#### *Artikel 30*

(1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission teilen sich gegenseitig die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben mit.

(2) Die Maßnahmen zur Gewährung der einheitlichen Anwendung dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 erlassen.

#### *Artikel 31*

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über Vermarktungsnormen für Eier<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1348/72<sup>(2)</sup>, wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

#### *Artikel 32*

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

**G. MARCORA**

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 258 vom 21. 10. 1968, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1972, S. 5.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2773/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

## über die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Eier

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 7 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Abschöpfung auf Eier in der Schale besteht insbesondere aus einem Teilbetrag in Höhe des Unterschieds zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt für die Futtergetreidemenge, die in der Gemeinschaft zur Erzeugung von einem Kilogramm Eier in der Schale erforderlich ist.

Es empfiehlt sich, diese Menge nach Maßgabe eines Veredelungskoeffizienten von 1 : 2,563 zu bestimmen, der das Verhältnis zwischen einem Kilogramm Eier in der Schale und dem Gewicht der zu seiner Erzeugung erforderlichen Futtergetreidemenge ausdrückt. Bei der Festlegung dieses Verhältnisses ist der Futterbedarf für die Aufzucht, Haltung und Legetätigkeit einer Legehenne auf der Grundlage der jährlichen Durchschnittslegeleistung zu berücksichtigen; dem Verkauf ausgesonderter Hennen ist ebenfalls Rechnung zu tragen.

Die Abschöpfung auf Bruteier ist nach derselben Methode zu errechnen wie die Abschöpfung auf Eier in der Schale. Dabei ist jedoch die in der Gemeinschaft für die Erzeugung von einem Brutei erforderliche Futtergetreidemenge zugrunde zu legen.

Diese Menge ist nach Maßgabe eines Veredelungskoeffizienten von 1 : 0,245 zu bestimmen, der das Verhältnis zwischen einem Brutei und der zu seiner Erzeugung erforderlichen Futtergetreidemenge ausdrückt. Bei der Festlegung dieses Verhältnisses werden der vorstehend erwähnte Futterbedarf einer Legehenne und die speziellen Produktionsbedingungen der Betriebe berücksichtigt, die Bruteier liefern.

Es ist angebracht, die Zusammensetzung einer Getreidemischung zu bestimmen, welche diese Mengen bildet.

In dieser Mischung werden Getreide- oder Kleiearten verwendet, die einer der drei als Futter für Legehennen hauptsächlich verwendeten Getreidearten, nämlich Mais, Gerste und Hafer, gleichzustellen sind. Insbesondere empfiehlt es sich, Futterweizen der Gerste gleichzustellen.

Daher ist eine Getreidemischung folgender Zusammensetzung als repräsentativ anzusehen:

Mais	60 v.H.
Gerste	30 v.H.
Hafer	10 v.H.

Wegen der Zusammensetzung der genannten Futtergetreidemengen erscheint es notwendig, daß deren Preis in der Gemeinschaft einerseits und auf dem Weltmarkt andererseits gleich dem nach der erwähnten Zusammensetzung gewogenen Mittel der Preise der einzelnen Futtergetreidearten in der Gemeinschaft einerseits und auf dem Weltmarkt andererseits ist.

Es empfiehlt sich, bei der Berechnung des Preises der einzelnen Futtergetreidearten folgendes zugrunde zu legen:

- das arithmetische Mittel der um ihre monatlichen Zuschläge erhöhten Schwellenpreise, die während des in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Zeitraums gelten;
- das arithmetische Mittel der cif-Preise, die für den in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Zeitraum ermittelt werden.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 setzt sich der Einschleusungspreis für Eier in der Schale aus zwei Teilbeträgen zusammen:

- dem Preis, der für die Erzeugung von einem Kilogramm Eier in der Schale in dritten Ländern erforderlichen Futtergetreidemenge auf dem Weltmarkt,

<sup>(1)</sup> Siehe Seite 49 dieses Amtsblatts.

- einem Pauschbetrag für die übrigen Futterkosten sowie die allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungskosten.

Der Einschleusungspreis für Bruteier ist nach derselben Methode zu errechnen wie der Einschleusungspreis für Eier in der Schale. Als Preis der Futtergetreidemenge auf dem Weltmarkt gilt dabei jedoch der Preis der für die Erzeugung von einem Brutei in Drittländern erforderlichen Futtergetreidemenge.

Es empfiehlt sich, die Futtergetreidemengen nach Maßgabe eines Veredelungskoeffizienten von 1 : 2,770 für Eier in der Schale und von 1 : 0,245 für Bruteier zu bestimmen. Es ist angezeigt, diesen Koeffizienten nach denselben Kriterien festzusetzen wie die zur Berechnung der Abschöpfung verwendeten Veredelungskoeffizienten. Bei Eiern in der Schale bleibt der Verkauf von ausgesonderten Hennen jedoch unberücksichtigt.

Auf Grund der in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt gewonnenen Erfahrungen empfiehlt es sich, für die Futtergetreidemengen auf dem Weltmarkt dieselbe Zusammensetzung zu wählen, die innerhalb der Gemeinschaft bei der Berechnung der Abschöpfung zugrunde gelegt wird.

Es ist angebracht, den Preis der Futtergetreidemenge nach derselben Methode zu errechnen wie die Abschöpfung.

Das arithmetische Mittel der cif-Preise ist um einen Betrag von 0,475 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Getreide zu erhöhen, um die Kosten der Beförderung bis zum Verwendungsort und die Kosten der Verarbeitung zu Futter zu berücksichtigen.

Bei der Bestimmung der Futtergetreidemenge auf dem Weltmarkt bleiben die übrigen Futterkosten sowie die allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungskosten unberücksichtigt. Die übrigen Futterkosten beziehen sich auf eiweißhaltige Futterzusätze, Mineralsalze, Vitamine und prophylaktische Wirkstoffe. Die allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungskosten umfassen die Kosten für Tierarzt, Ställe, Arbeitskräfte, Versicherung, Beförderung und die Handelsspanne. Diese Kosten können pauschal wie folgt veranschlagt werden:

- 0,4366 Rechnungseinheiten je Kilogramm für Eier in der Schale,
- 0,0655 Rechnungseinheiten für ein Brutei.

Bei der Festsetzung des ab 1. November, 1. Februar und 1. Mai geltenden Einschleusungspreises ist der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt nur dann Rechnung zu tragen, wenn der Preis der Futtergetreidemenge gegenüber dem zur Berech-

nung des Einschleusungspreises für das vorhergehende Vierteljahr herangezogenen Preis eine Mindestabweichung aufweist. Eine Abweichung von weniger als 3 v.H. hat keine nennenswerte Auswirkung auf die Futterkosten bei Eiern in der Schale. Es empfiehlt sich, die Mindestabweichung auf 3 v.H. festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Futtergetreidemengen und ihre Zusammensetzung sind in Anhang I Spalten 3 und 4 festgelegt.

#### *Artikel 2*

(1) In der Gemeinschaft ist der Preis der Futtergetreidemenge gleich dem nach Maßgabe der Vomhundertsätze des Anhangs I Spalte 4 gewogenen Mittel der Preise je Kilogramm der in dieser Menge enthaltenen Getreidearten in der Gemeinschaft. Das Mittel wird mit der in Anhang I Spalte 3 auf derselben Höhe aufgeführten Zahl multipliziert.

(2) In der Gemeinschaft ist der Preis der einzelnen Futtergetreidearten gleich dem arithmetischen Mittel der um ihre monatlichen Zuschläge erhöhten Schwellenpreise der betreffenden Getreideart, die während eines am 1. August beginnenden Zeitraums von zwölf Monaten gelten.

#### *Artikel 3*

(1) Auf dem Weltmarkt ist der Preis der Futtergetreidemenge gleich dem nach Maßgabe der Vomhundertsätze des Anhangs I Spalte 4 gewogenen Mittel der Preise je Kilogramm der in dieser Menge enthaltenen Getreidearten auf dem Weltmarkt. Das Mittel wird mit der in Anhang I Spalte 3 auf derselben Höhe aufgeführten Zahl multipliziert.

(2) Auf dem Weltmarkt ist der Preis der einzelnen Futtergetreidearten gleich dem arithmetischen Mittel der cif-Preise der betreffenden Getreideart, die für den in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 vorgesehenen Zeitraum von sechs Monaten ermittelt werden.

#### *Artikel 4*

(1) Der Preis der in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a) und Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75

genannten Futtergetreidemengen ist gleich dem Preis der in Anhang II Spalte 3 festgesetzten Futtergetreidemengen, deren Zusammensetzung in Anhang II Spalte 4 aufgeführt ist.

(2) Der Preis dieser Futtergetreidemengen ist gleich dem nach Maßgabe der Vomhundertsätze des Anhangs II Spalte 4 gewogenen Mittel der Preise je Kilogramm der in dieser Menge enthaltenen Getreidearten. Das Mittel wird mit der in Anhang II Spalte 3 auf derselben Höhe aufgeführten Zahl multipliziert.

(3) Der Preis der einzelnen Getreidearten ist gleich dem arithmetischen Mittel der cif-Preise der betreffenden Getreideart zuzüglich eines Betrages von 0,475 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Getreide. Die cif-Preise werden für den in Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 vorgesehenen Zeitraum von sechs Monaten ermittelt.

#### *Artikel 5*

Die in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b) und Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Pauschbeträge sind in Anhang II Spalte 5 festgelegt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

#### *Artikel 6*

Die in Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannte Mindestabweichung wird auf 3 v.H. festgesetzt.

#### *Artikel 7*

(1) Die Verordnung Nr. 145/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 zur Festsetzung der Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Eier <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1716/74 <sup>(2)</sup>, wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

#### *Artikel 8*

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. MARCORA

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2467/67.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 4. 7. 1974, S. 1.

## ANHANG I

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Menge in kg	Zusammensetzung
			1 2 3 4
04.05	A. Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht: I. Eier von Hausgeflügel: a) Bruteier	0,245	Mais 60 v.H. Gerste 30 v.H. Hafer 10 v.H.
	b) andere (Eier in der Schale, andere als Bruteier)	2,563	Mais 60 v.H. Gerste 30 v.H. Hafer 10 v.H.

## ANHANG II

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Menge in kg	Zusammensetzung	Pauschbetrag in RE
			1 2 3 4	5
04.05	A. Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht: I. Eier von Hausgeflügel: a) Bruteier	0,245	Mais 60 v.H. Gerste 30 v.H. Hafer 10 v.H.	0,0655
	b) andere (Eier in der Schale, andere als Bruteier)	2,770	Mais 60 v.H. Gerste 30 v.H. Hafer 10 v.H.	0,4366

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2774/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

**über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Eiern und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags****DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der Erzeugnisse, die der gemeinsamen Marktorganisation für Eier unterliegen, sind nach bestimmten Kriterien festzusetzen, die es ermöglichen, den Unterschied zwischen den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt zu decken; hierzu ist es in bezug auf diese Erzeugnisse erforderlich, daß die Versorgungslage und die Preise in der Gemeinschaft und die Preissituation auf dem Weltmarkt beachtet werden.

Es ist erforderlich, außerdem dem Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft und den auf dem Weltmarkt geltenden Preisen für die Futtergetreide- menge Rechnung zu tragen, die für die Erzeugung von einem Kilogramm Eiern in der Schale sowie für die Erzeugung von einem Brutei erforderlich ist. Für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Erzeugnisse ist es angebracht, die Koeffizienten zu berücksichtigen, die in Artikel 5 Absatz 2 der genannten Verordnung aufgeführt sind.

Die Beobachtung der Preisentwicklung macht es erforderlich, die Preise nach allgemeinen Grundsätzen zu ermitteln. In bezug auf die Weltmarktpreise sind zu diesem Zweck die Preise auf den Märkten der dritten Länder und in den Bestimmungsländern sowie die in den dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise und die Preise frei Grenze der Gemeinschaft zu berücksichtigen. In bezug auf die Preise in der Gemeinschaft ist es angebracht, sich in Ermangelung repräsentativer Märkte für die Erzeugnisse des Eiersektors auf die tatsächlichen Preise auf den verschiedenen Vermarktungsstufen und bei der Ausfuhr zu stützen.

(<sup>1</sup>) Siehe Seite 49 dieses Amtsblatts.

Es ist erforderlich, in Anbetracht der Entfernung der Märkte der Gemeinschaft von denen der Bestimmungsländer sowie in Anbetracht der besonderen Einfuhrbedingungen einiger Bestimmungsländer eine Differenzierung des Erstattungsbetrags nach Bestimmung oder Bestimmungsgebieten vorzusehen.

Um den Exporteuren der Gemeinschaft eine gewisse Stabilität des Erstattungsbetrags zu gewährleisten und ihnen eine Gewißheit hinsichtlich der Liste der Erzeugnisse, für welche Erstattungen gewährt werden, zu geben, ist es angebracht vorzusehen, daß diese Liste und die Beträge für einen verhältnismäßig langen Zeitraum gelten können; es empfiehlt sich ferner, Vorschriften für die Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung vorzunehmen.

Eine Vorausfestsetzung der Erstattungen ist nur in bestimmten Fällen erforderlich; daher sollte über den Gebrauch dieser Möglichkeit nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 entschieden werden.

Bei der Vorausfestsetzung der Erstattungen sind Maßnahmen erforderlich, die in jedem Fall die Abwicklung der Ausfuhren in Übereinstimmung mit dem eingereichten Antrag sicherstellen; zu diesem Zweck sollte der Antragsteller eine Bescheinigung erhalten, in der die Abwicklung der Ausfuhren innerhalb eines bestimmten Zeitraums vorgesehen ist.

Um Mißbräuche zu vermeiden, ist die Erteilung dieser Bescheinigung von der Hinterlegung einer Kautions abhängig zu machen, die verfällt, wenn die Ausfuhr nicht während der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung erfolgt.

Die Erfahrung in den Sektoren mit einer gemeinsamen Marktorganisation, in denen die Vorausfestsetzung der Erstattungen möglich ist, zeigt, daß unter bestimmten Umständen, insbesondere bei ungewöhnlich starker Inanspruchnahme dieser Regelung durch die Interessenten, Schwierigkeiten auf dem betreffenden Markt zu befürchten sind.

In einer solchen Lage müssen zur Abhilfe entsprechende Maßnahmen schnell ergriffen werden können; deshalb ist für die Kommission die Möglichkeit zu schaffen, solche Maßnahmen nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses oder in dringenden Fällen ohne dessen vorheriges Zusammentreten zu ergreifen.

Um Wettbewerbsverzerrungen zwischen den einzelnen Händlern der Gemeinschaft zu verhindern, ist es erforderlich, daß die Verwaltungsbedingungen, denen sie unterliegen, in der ganzen Gemeinschaft gleich sind. Die Gewährung eines Erstattungsbetrags für aus Drittländern eingeführte und nach Drittländern wieder ausgeführte Erzeugnisse des betreffenden Sektors scheint nicht begründet; die unter bestimmten Voraussetzungen erfolgende Erstattung der bei der Einfuhr erhobenen Abschöpfung reicht aus, um diese Erzeugnisse wieder auf den Weltmarkt zu bringen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Diese Verordnung regelt die Festsetzung und die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Erzeugnisse.

*Artikel 2*

Die Erstattungen werden unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt:

a) Lage und voraussichtliche Entwicklung

- der Preise für die Erzeugnisse des Eiersektors und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft,
- der Preise für die Erzeugnisse des Eiersektors auf dem Weltmarkt;

b) Erfordernis, Störungen zu verhindern, welche auf dem Markt der Gemeinschaft für längere Zeit ein Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage nach sich ziehen könnten;

c) wirtschaftliche Beurteilung der beabsichtigten Ausfuhren.

Bei der Berechnung der Erstattung ist im übrigen bei den Erzeugnissen des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 der Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft und den auf dem Weltmarkt geltenden Preisen der gemäß Artikel 4 Absatz 1 der genannten Verordnung bestimmten Futtergetreide- menge zu berücksichtigen; bei abgeleiteten Erzeugnissen sind ferner die Koeffizienten zu berücksichtigen, die in Artikel 5 Absatz 2 der genannten Verordnung aufgeführt sind.

*Artikel 3*

(1) Der Preis auf dem Markt der Gemeinschaft wird ermittelt unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den verschiedenen Vermarktungsstufen in der Gemeinschaft,
- b) der tatsächlichen Ausfuhrpreise.

(2) Der Preis auf dem Weltmarkt wird ermittelt unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den Drittländern (Bestimmungsländern) bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,
- d) der Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft.

*Artikel 4*

Für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Erzeugnisse kann für die Gemeinschaft die Erstattung je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet dieser Erzeugnisse in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte dies notwendig machen.

*Artikel 5*

(1) Die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung werden mindestens alle drei Monate neu festgesetzt.

(2) Bei der Erstattung handelt es sich um die am Tag der Ausfuhr gültige Erstattung.

(3) Es kann jedoch beschlossen werden, daß die Erstattung auf Antrag im voraus festgesetzt wird.

In diesem Fall wird die Erstattung, die am Tag der Beantragung der Vorausfestsetzungsberechtigung nach Artikel 6 gilt, auf Grund eines Antrags des Betreffenden, der gleichzeitig mit dem Antrag auf die Berechtigung zu stellen ist, auf eine während der Geltungsdauer dieser Berechtigung zu tätige Ausfuhr angewandt.

(4) Wenn bei der Prüfung der Marktlage Schwierigkeiten infolge der Anwendung der Bestimmungen über die Vorausfestsetzung der Erstattung festgestellt werden oder wenn derartige Schwierigkeiten einzutreten drohen, kann nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 beschlossen werden, die Anwendung der betreffenden Bestimmungen für den unbedingt erforderlichen Zeitraum auszusetzen.

In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission nach Prüfung der Lage an Hand aller ihr zur Verfügung stehenden Angaben beschließen, die Vorausfestsetzung für die Dauer von höchstens drei Arbeitstagen auszusetzen.

Anträge auf Lizenzen, verbunden mit Anträgen auf Vorausfestsetzungen, werden während der Dauer der Aussetzung nicht angenommen.

#### *Artikel 6*

(1) Die Gewährung der Erstattung zu den in Artikel 5 Absatz 3 vorgesehenen Bedingungen hängt von der Vorlage einer Vorausfestsetzungsbescheinigung ab, die die Mitgliedstaaten jedem Antragsteller ungeachtet seines Niederlassungsorts in der Gemeinschaft ausstellen.

Die Bescheinigung gilt in der ganzen Gemeinschaft.

(2) Voraussetzung für die Ausstellung der Vorausfestsetzungsbescheinigung ist die Hinterlegung einer Kautions als Garantie für die Einhaltung der Verpflichtung, die betreffenden Ausfuhren während der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung zu tätigen; diese Kautions verfällt ganz oder teilweise, wenn diese Ausfuhren nicht oder nur teilweise innerhalb dieser Frist durchgeführt werden.

#### *Artikel 7*

(1) Die Erstattung wird gezahlt, wenn nachgewiesen wird,

- daß die Erzeugnisse aus der Gemeinschaft ausgeführt worden sind und
- daß es sich um Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft handelt, mit Ausnahme der Fälle, in denen Artikel 8 Anwendung findet.

(2) Bei Anwendung von Artikel 4 wird die Erstattung nach Maßgabe des Absatzes 1 gezahlt, sofern nachgewiesen wird, daß das Erzeugnis die Bestimmung oder das Bestimmungsgebiet erreicht hat, für die die Erstattung festgesetzt worden ist.

Abweichungen von dieser Vorschrift können jedoch nach dem Verfahren des Absatzes 3 vorgesehen werden, sofern Bedingungen festgelegt werden, die gleichwertige Garantien bieten können.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

(3) Ergänzende Vorschriften können nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 erlassen werden.

#### *Artikel 8*

Keine Erstattung wird gewährt bei der Ausfuhr von in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wieder ausgeführt werden, wenn nicht der Ausführer nachweist,

- daß das auszuführende Erzeugnis mit dem vorher eingeführten Erzeugnis identisch ist und
- daß die Abschöpfung auf dieses Erzeugnis bei der Einfuhr erhoben worden ist.

In diesem Fall ist die Erstattung für jedes Erzeugnis gleich der bei der Einfuhr erhobenen Abschöpfung, wenn diese niedriger ist als die am Ausfuhrtag anzuwendende Erstattung; wenn die Abschöpfung bei der Einfuhr höher ist als die am Ausfuhrtag anzuwendende Erstattung, ist die Erstattung gleich dieser letzteren.

#### *Artikel 9*

(1) Die Verordnung Nr. 175/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Eiern und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2683/72<sup>(2)</sup>, wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Die Verweisungen und Bezugnahmen auf die Artikel der genannten Verordnungen sind der Übereinstimmungstabellen im Anhang zu entnehmen.

#### *Artikel 10*

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

**G. MARCORA**

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2610/67.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 289 vom 27. 12. 1972, S. 33.

**ANHANG**

**Übereinstimmungstabelle**

*Verordnung Nr. 175/67/EWG*

Artikel 5 a

Artikel 6

Artikel 7

*Diese Verordnung*

Artikel 6

Artikel 7

Artikel 8

---

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2775/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

über die Voraussetzungen für die Anwendung der Schutzmaßnahmen auf dem Sektor  
EierDER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier (¹), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 sieht in Artikel 12 Absatz 1 die Möglichkeit vor, geeignete Maßnahmen zu treffen, wenn der Markt in der Gemeinschaft für eines oder mehrere der unter Artikel 1 fallenden Erzeugnisse auf Grund von Einfuhren oder Ausfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht ist, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden könnten, diese Maßnahmen beziehen sich auf den Handel mit dritten Ländern; sie werden aufgehoben, sobald die tatsächliche Störung oder die Gefahr einer Störung nicht mehr besteht.

Es obliegt dem Rat, die Durchführungsbestimmungen zu dem vorgenannten Artikel 12 Absatz 1 zu erlassen sowie festzulegen, in welchen Fällen und innerhalb welcher Grenzen die Mitgliedstaaten vorsorglich Maßnahmen treffen können.

Es empfiehlt sich infolgedessen, die wichtigsten Anhaltspunkte festzulegen, an Hand welcher beurteilt werden kann, ob der Markt in der Gemeinschaft ernstlich gestört oder von einer ernstlichen Störung bedroht ist.

Da die Anwendung von Schutzmaßnahmen davon abhängt, welcher Einfluß auf den Markt der Gemeinschaft vom Handel mit dritten Ländern ausgeht, müssen bei der Beurteilung der Lage auf diesem Markt neben den Besonderheiten des Marktes selbst die Faktoren der Entwicklung des Handels berücksichtigt werden.

Es ist angezeigt, die Maßnahmen festzulegen, die gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75

getroffen werden können; diese Maßnahmen müssen so beschaffen sein, daß die ernstlichen Marktstörungen bzw. die Gefahr solcher Störungen beseitigt werden; sie müssen der Lage angemessen sein, um zu verhindern, daß sie andere als die gewünschten Wirkungen haben.

Wird bei der Beurteilung der Lage an Hand der vorstehend erwähnten Anhaltspunkte festgestellt, daß auf dem Markt eines Mitgliedstaats die Voraussetzungen des Artikels 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 erfüllt sind, so müssen die Maßnahmen, die dieser Staat in Anwendung dieses Artikels ergreift, begrenzt werden; die Maßnahmen, die in diesem Fall getroffen werden können, müssen so beschaffen sein, daß sie eine weitere Verschlechterung der Marktlage verhindern; es muß sich jedoch um vorsorgliche Maßnahmen handeln; der vorsorgliche Charakter der einzelstaatlichen Maßnahmen rechtfertigt ihre Anwendung nur bis zum Inkrafttreten eines Gemeinschaftsbeschlusses.

Es obliegt der Kommission, über die im Anschluß an einen Antrag eines Mitgliedstaats zu treffenden gemeinschaftlichen Schutzmaßnahmen binnen einer Frist von 24 Stunden nach Eingang dieses Antrags zu entscheiden; damit die Kommission die Marktlage bestmöglich beurteilen kann, ist vorzusehen, daß sie so früh wie möglich von der Tatsache unterrichtet wird, daß ein Mitgliedstaat vorsorgliche Maßnahmen anwendet; es ist daher angebracht, daß sie der Kommission sofort nach der Beschlußfassung zu notifizieren sind und daß diese Notifikation als Antrag im Sinne des Artikels 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 gilt —

## HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Um zu beurteilen, ob in der Gemeinschaft der Markt für eines oder mehrere der unter Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 fallenden Erzeugnisse auf Grund von Einfuhren oder Ausfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht ist, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden können, werden insbesondere berücksichtigt:

(¹) Siehe Seite 49 dieses Amtsblatts.

- a) der Umfang der getätigten bzw. voraussichtlichen Einfuhren oder Ausfuhren;
- b) die verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft;
- c) die auf dem Markt der Gemeinschaft festgestellten Preise oder deren voraussichtliche Entwicklung, insbesondere eine Tendenz zu einem übermäßigen Preisrückgang oder zu einer überhöhten Preissteigerung;
- d) und zwar, wenn die zu Beginn genannte Lage auf Grund von Einfuhren eintritt, die Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

### *Artikel 2*

(1) Die Maßnahmen, die gemäß Artikel 12 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 getroffen werden können, wenn die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Lage eintritt, sind die Aussetzung der Einfuhren oder Ausfuhren oder die Erhebung von Ausfuhrabgaben.

(2) Diese Maßnahmen dürfen nur in dem Umfang und für die Zeit getroffen werden, die unbedingt notwendig sind. Sie tragen der besonderen Lage der Erzeugnisse Rechnung, die sich auf dem Weg nach der Gemeinschaft befinden. Sie dürfen sich nur auf Erzeugnisse erstrecken, deren Herkunfts- oder Bestimmungsland ein drittes Land ist. Sie können auf Einfuhren mit Herkunft aus oder Ursprung in bestimmten Ländern, Ausfuhren nach bestimmten Ländern, bestimmte Sorten, Qualitäten oder Angebotsformen beschränkt werden. Sie können auf Einfuhren nach oder auf Ausfuhren aus bestimmten Gebieten der Gemeinschaft beschränkt werden.

### *Artikel 3*

(1) Ein Mitgliedstaat kann vorsorglich eine oder mehrere Maßnahmen treffen, wenn er bei der Beurteilung der Lage an Hand der in Artikel 1 genannten

Anhaltspunkte zu der Ansicht gelangt, daß die Lage im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 auf einem Hoheitsgebiet besteht.

Die vorsorglichen Maßnahmen bestehen:

- a) in der Aussetzung der Einfuhren oder Ausfuhren,
- b) in der Auflage, die Ausfuhrabgaben zu hinterlegen oder eine Sicherheit in gleicher Höhe zu stellen.

Die unter Buchstabe 'b) genannte Maßnahme zieht die Erhebung von Abgaben nur nach sich, wenn dies gemäß Artikel 12 Absatz 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 so beschlossen wird.

Artikel 2 Absatz 2 ist anwendbar.

(2) Die vorsorglichen Maßnahmen werden der Kommission sofort nach der Beschußfassung mit Fernschreiben notifiziert. Diese Notifikation gilt als Antrag im Sinne des Artikels 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75. Diese Maßnahmen gelten nur bis zum Inkrafttreten des Beschlusses, den die Kommission auf dieser Grundlage faßt.

### *Artikel 4*

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2594/69 des Rates vom 18. Dezember 1969 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Anwendung der Schutzmaßnahmen auf dem Sektor Eier <sup>(1)</sup> wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

### *Artikel 5*

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

**G. MARCORA**

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 324 vom 27. 12. 1969, S. 8.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2776/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

## über die Grundregeln für die Beitrittsausgleichsbeträge für Eier

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (¹), insbesondere auf Artikel 47 Absatz 5 und Artikel 62 Absatz 1 der diesem Vertrag beigefügten Akte,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 55 der Beitrattsakte sind die Preisunterschiede für landwirtschaftliche Erzeugnisse zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten dadurch auszugleichen, daß im Handel zwischen ihnen sowie zwischen den neuen Mitgliedstaaten und dritten Ländern Ausgleichsbeträge erhoben oder gewährt werden. Für den Sektor Eier sind diese Ausgleichsbeträge nach Artikel 77 der Akte zu berechnen.

Der Ausgleichsbetrag je Kilogramm Eier in der Schale muß von den Ausgleichsbeträgen ausgehend berechnet werden, die auf die Futtergetreidemenge angewandt werden, welche in der Gemeinschaft zur Erzeugung von einem Kilogramm Eier in der Schale erforderlich ist. Diese Futtergetreidemenge ist in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2773/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festsetzung der Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Eier (²) festgesetzt worden.

Der Ausgleichsbetrag je Brutei ist nach denselben Kriterien zu berechnen.

Die auf Futtergetreide anwendbaren Ausgleichsbeträge sind nach der Verordnung (EWG) Nr. 2757/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festlegung der

Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Getreide (³) festgesetzt worden.

Darüber hinaus ist der wirtschaftlichen Lage bei der Eiererzeugung in den neuen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.

Für die anderen Erzeugnisse, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier (⁴) fallen, ist der Ausgleichsbetrag mit Hilfe der zur Berechnung der Abschöpfung angewandten Koeffizienten von dem Ausgleichsbetrag für Eier in der Schale abzuleiten.

Für Eieralbumin und Milchalbumin ist der Ausgleichsbetrag nach Artikel 47 Absatz 1 der Beitrattsakte, ausgehend von dem Ausgleichsbetrag für Eier in der Schale nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festlegung der gemeinsamen Handelsregelung für Eieralbumin und Milchalbumin (⁵), zu berechnen.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2757/75 kann die Erhebung oder Gewährung der Ausgleichsbeträge für Getreide beschränkt werden, um der in Artikel 56 der Beitrattsakte genannten Lage zu begegnen. Dieser Beschränkung ist bei den Erzeugnissen des Eiersektors als Getreidefolgeerzeugnissen Rechnung zu tragen, um ein reibungsloses Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation zu gewährleisten.

Da die Ausgleichsbeträge im innergemeinschaftlichen Warenverkehr dazu dienen, einen Austausch der Erzeugnisse zwischen zwei Mitgliedstaaten mit unterschiedlichem Preisniveau unter befriedigenden Bedingungen zu ermöglichen, ist bei der Einfuhr in einen Mitgliedstaat mit höherem Futtergetreide-Preisniveau ein Ausgleichsbetrag zu erheben und umgekehrt bei der Ausfuhr nach einem Mitgliedstaat mit niedrigrem Futtergetreide-Preisniveau ein Ausgleichsbetrag zu gewähren.

(¹) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

(²) Siehe Seite 64 dieses Amtsblatts.

(³) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 104.

(⁴) Siehe Seite 49 dieses Amtsblatts.

(⁵) Siehe Seite 104 dieses Amtsblatts.

Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a) der Beitrittsakte, wonach die Ausgleichsbeträge vom einführenden Mitgliedstaat erhoben oder vom ausführenden Mitgliedstaat gewährt werden, bedeutet demnach, daß die Aufgabe der Erhebung oder Gewährung dieser Beträge dem Mitgliedstaat obliegt, dessen Futtergetreide-Preisniveau das höhere ist.

Die Modalitäten der Erhebung und Gewährung der Ausgleichsbeträge sind so festzulegen, daß Verkehrsverlagerungen verhindert werden --

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen und dritten Ländern anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge werden, ausgehend von den im Anhang für Eier in der Schale festgesetzten Beträgen, nach Maßgabe der Änderung derjenigen Beitrittsausgleichsbeträge berechnet, die auf die Futtergetreidemenge angewandt werden, die in der Gemeinschaft zur Erzeugung eines Kilogramms Eier in der Schale oder eines Bruteis erforderlich ist.

*Artikel 2*

Die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen und dritten Ländern anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Erzeugnisse werden mit Hilfe der Koeffizienten, die das in Artikel 5 Absatz 2 derselben Verordnung genannte Verhältnis ausdrücken, von dem auf Eier in der Schale, außer Bruteiern, anzuwendenden Beitrittsausgleichsbetrag abgeleitet.

*Artikel 3*

Die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen und dritten Ländern anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 genannten Erzeugnisse werden mit Hilfe der in Artikel 2 Absatz 1 derselben Verordnung genannten Koeffizienten von dem Beitrittsausgleichsbetrag für Eier in der Schale, außer Bruteiern, abgeleitet.

*Artikel 4*

Wird an einem oder mehreren Tagen innerhalb der ersten 75 Tage des dem 1. August, 1. November, 1. Februar oder 1. Mai vorangehenden Vierteljahres Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2757/75 angewandt, so wird der im folgenden Vierteljahr als Ausgleichsbetrag für die in den Artikeln 1 und 2 genannten Erzeugnisse anwendbare Betrag vierteljährlich nach Maßgabe des Durchschnitts der Beträge festgesetzt, die in den ersten 75 Tagen des vorhergehenden Vierteljahres für das Getreide galten, das in der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2773/75 genannten Futtergetreidemenge enthalten ist.

Weicht der Betrag jedoch um weniger als 5. v.H. von dem für das vorhergehende Vierteljahr festgesetzten Betrag ab, so wird er unverändert beibehalten.

*Artikel 5*

Die im Handel zwischen zwei neuen Mitgliedstaaten anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge sind gleich dem Unterschied zwischen Beitrittsausgleichsbeträgen, die im Handel zwischen jedem dieser neuen Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung gelten.

*Artikel 6*

Im Handel der neuen Mitgliedstaaten untereinander und mit der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung werden die Beitrittsausgleichsbeträge von demjenigen der beiden betroffenen Mitgliedstaaten erhoben oder gewährt, dessen Preisniveau für die in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2773/75 genannte Futtergetreidemenge das höhere ist.

*Artikel 7*

(1) Im Handel zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern werden die Beitrittsausgleichsbeträge von den Abschöpfungen und Erstattungen abgezogen.

(2) Wurde für ein Erzeugnis ein Beitrittsausgleichsbetrag festgesetzt und ist die Erstattung niedriger als der Ausgleichsbetrag oder gar nicht festgesetzt, so kann vorgesehen werden, daß bei der Ausfuhr des betreffenden Erzeugnisses nach dritten Ländern in dem betreffenden neuen Mitgliedstaat ein Betrag erhoben wird, der höchstens gleich dem Unterschied zwischen dem Beitrittsausgleichsbetrag und der Erstattung ist oder — je nach Fall — höchstens gleich dem Beitrittsausgleichsbetrag ist.

**Artikel 8**

Angewandt wird der am Tage der Einfuhr oder Ausfuhr geltende Beitratausgleichsbetrag.

**Artikel 9**

(1) Die Modalitäten der Gewährung, Erhebung und Einziehung der Beitratausgleichsbeträge werden nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 so festgelegt, daß insbesondere Verkehrsverlagerungen verhindert werden.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, insbesondere die nicht in Artikel 1 Absatz 1 festgelegten Ausgleichsbeträge, werden nach demselben Verfahren festgelegt.

(3) Die in Artikel 4 genannten Beträge werden von der Kommission festgesetzt.

**Artikel 10**

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 237/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Eier <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2880/73 <sup>(2)</sup>, wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

**Artikel 11**

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. MARCORA

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1973, S. 9.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 297 vom 25. 10. 1973, S. 4.

**ANHANG**

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Handel mit		
		Dänemark	Irland	dem Vereinigten Königreich
1	2	3	4	5
04.05	Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert: A. Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht: I. Eier von Hausgeflügel: a) Bruteier (a)	RE/100 Stück	RE/100 Stück	RE/100 Stück
		0,0830	0,4485	0,8829
		RE/100 kg	RE/100 kg	RE/100 kg
		0,8556	4,6210	9,0982

(a) Unter dieser Tarifstelle werden nur Eier von Hausgeflügel eingeordnet, die den von den zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Bestimmungen entsprechen.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2777/75 DES RATES**  
**vom 29. Oktober 1975**  
**über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (¹),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die grundlegenden Bestimmungen über die Marktorganisation für Geflügelfleisch sind seit ihrem Erlass mehrmals geändert worden. Diese verschiedenen Texte sind wegen ihrer Zahl, ihrer Kompliziertheit und ihrer Streuung über zahlreiche Amtsblätter schwer zu handhaben, und es mangelt ihnen infolgedessen an der für eine gesetzliche Regelung erforderlichen Klarheit. Daher empfiehlt es sich, sie zu kodifizieren.

Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des gemeinsamen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse muß die Gestaltung einer gemeinsamen Agrarpolitik Hand in Hand gehen; sie muß insbesondere eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte umfassen, die je nach Erzeugnis verschiedene Formen annehmen kann.

Zweck der gemeinsamen Agrarpolitik ist es, die Ziele des Artikels 39 des Vertrages zu erreichen; um die Märkte zu stabilisieren und der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, ist es insbesondere auf dem Sektor Geflügelfleisch erforderlich, daß Maßnahmen getroffen werden können, die die Anpassung des Angebots an die Markterfordernisse erleichtern sollen.

Die Verwirklichung eines gemeinsamen Marktes für Geflügelfleisch in der Gemeinschaft erfordert die Einführung einer einheitlichen Handelsregelung an ihren Außengrenzen, die ein System von Abschöpfungen und von Erstattungen bei der Ausfuhr umfaßt.

Zur Erreichung dieses Ziels genügt es grundsätzlich, daß auf die Einfuhren aus dritten Ländern Abschöp-

fungserhöhen werden, die der Auswirkung des Unterschieds zwischen den Futtergetreidepreisen in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt auf die Futterkosten sowie der Notwendigkeit eines Schutzes der Veredelungswirtschaft der Gemeinschaft Rechnung tragen.

Es muß jedoch vermieden werden, daß der Markt der Gemeinschaft durch Weltmarktangebote zu anormal niedrigen Preisen gestört wird; es empfiehlt sich daher, Einschleusungspreise festzusetzen und die Abschöpfungen um einen Zusatzbetrag zu erhöhen, wenn die Angebotspreise frei Grenze unter diesen Preisen liegen.

Die Möglichkeit, bei der Ausfuhr nach dritten Ländern eine Erstattung in Höhe des Unterschieds zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt zu gewähren, bewirkt, daß die Beteiligung der Gemeinschaft am internationalen Geflügelfleischhandel sichergestellt wird. Um den Exporteuren der Gemeinschaft eine gewisse Stabilität der Erstattung zu gewährleisten, ist die Möglichkeit für eine Vorausfestsetzung der Erstattungen auf dem Sektor Geflügelfleisch vorzusehen.

Ergänzend zu dem obigen Erstattungssystem ist vorzusehen, daß, soweit die Marktlage es erfordert, die Inanspruchnahme des aktiven Veredelungsverkehrs ganz oder teilweise untersagt werden kann.

Dank der Abschöpfungsregelung kann auf alle sonstigen Schutzmaßnahmen an den Außengrenzen der Gemeinschaft verzichtet werden; der Mechanismus der Abschöpfungen kann sich jedoch in Ausnahmefällen als unzureichend erweisen; damit der Gemeinschaftsmarkt in solchen Fällen nicht ohne Schutz gegen daraus möglicherweise entstehende Störungen bleibt, nachdem die früheren Einfuhrhemmnisse beseitigt worden sind, muß es der Gemeinschaft ermöglicht werden, rasch alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Beschränkungen des freien Warenverkehrs infolge von Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung von Tierkrankheiten können auf dem Markt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten Schwierigkeiten hervorrufen. Zur Abhilfe hiergegen muß die Möglich-

(¹) ABl. Nr. C 60 vom 13. 3. 1975, S. 41.

keit, marktstützende Sondermaßnahmen anzuwenden, vorgesehen werden.

Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Bestimmungen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen eines Verwaltungsausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird.

Die Verwirklichung eines Gemeinsamen Marktes würde durch die Gewährung gewisser Beihilfen in Frage gestellt werden. Daher empfiehlt es sich, daß die Bestimmungen des Vertrages, nach denen die von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen beurteilt und die mit dem Gemeinsamen Markt nicht zu vereinbarten Beihilfen verboten werden können, auf den Sektor Geflügelfleisch angewandt werden.

Die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch muß zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages vorgesehenen Zielen in geeigneter Weise Rechnung tragen.

Die Ausgaben, die die Mitgliedstaaten infolge der Verpflichtungen getätigt haben, die sich aus der Anwendung der vorliegenden Verordnung für sie ergeben, sind gemäß den Vorschriften der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (¹), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1566/72 (²), von der Gemeinschaft zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

(1) Die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch findet auf nachstehende Erzeugnisse Anwendung:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
a) 01.05	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend
b) 02.02	Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren

(¹) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

(²) ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 5.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
c) 02.03	Geflügellebern, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake
d) 02.05 C	Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen noch mit Lösungsmitteln ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
e) 15.01 B	Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen
f) 16.02 B I	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Geflügel

(2) Im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) „lebendes Geflügel“: lebendes Hausgeflügel mit einem Stückgewicht von mehr als 185 Gramm;
- b) „Küken“: lebendes Hausgeflügel mit einem Stückgewicht von höchstens 185 Gramm;
- c) „geschlachtetes Geflügel“: nicht lebendes Hausgeflügel, ganz, auch ohne Schlachtabfall;
- d) „abgeleitete Erzeugnisse“: die folgenden Erzeugnisse:
  - 1. Erzeugnisse im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a), ausgenommen Küken,
  - 2. als „Geflügelteile“ bezeichnete Erzeugnisse im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b), ausgenommen geschlachtetes Geflügel und genießbarer Schlachtabfall,
  - 3. genießbarer Schlachtabfall im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b),
  - 4. Erzeugnisse im Sinne von Absatz 1 Buchstabe c),
  - 5. Erzeugnisse im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d) und e),
  - 6. Erzeugnisse im Sinne von Absatz 1 Buchstabe f);
- e) „Vierteljahr“: ein Zeitraum von drei Monaten, beginnend am 1. Februar, 1. Mai, 1. August oder 1. November.

### Artikel 2

(1) Um ein eigenes Tätigwerden der beteiligten Berufsstände und -zweige zu fördern, das eine Anpassung des Angebots an die Markterfordernisse erleichtern kann, mit Ausnahme der Initiativen betreffend

den Abzug aus dem Markt, können für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse folgende gemeinschaftliche Maßnahmen getroffen werden:

- Maßnahmen zur Förderung einer besseren Organisation ihrer Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung,
- Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Qualität,
- Maßnahmen, die die Aufstellung von kurz- oder langfristigen Vorausschätzungen auf Grund der Kenntnis der eingesetzten Produktionsmittel ermöglichen sollen,
- Maßnahmen zur leichteren Feststellung der Marktpreisentwicklung.

Die Grundregeln für diese Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages erlassen.

#### (2) Vermarktungsnormen

- werden für eines oder mehrere der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Erzeugnisse erlassen,
- können für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), c), d), e) und f) genannten Erzeugnisse erlassen werden.

Diese Normen können insbesondere die Einteilung nach Güte- und Gewichtsklassen, die Verpackung, die Einlagerung, die Beförderung, die Aufmachung und die Kennzeichnung betreffen.

Die Normen, ihr Anwendungsbereich sowie die Grundregeln für ihre Anwendung werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit festgelegt.

### Artikel 3

Bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft wird eine Abschöpfung erhoben, die für jedes Vierteljahr im voraus nach dem Verfahren des Artikels 17 festgesetzt wird.

### Artikel 4

(1) Die Abschöpfung auf geschlachtetes Geflügel setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus einem Teilbetrag in Höhe des Unterschieds zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt für die Futtergetreidemenge, die in der Gemeinschaft zur Erzeugung von einem Kilogramm geschlachtetes Geflügel der jeweiligen Art erforderlich ist.

Die Futtergetreidepreise in der Gemeinschaft werden einmal jährlich für einen jeweils am 1. August beginnenden Zeitraum von 12 Monaten nach

Maßgabe der Schwellenpreise dieser Getreidearten und ihrer monatlichen Zuschläge ermittelt.

Die Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt werden vierteljährlich auf der Grundlage der Preise dieser Getreidearten für den Zeitraum von 6 Monaten ermittelt, der dem Vierteljahr vorausgeht, in dem dieser Teilbetrag errechnet wird.

Bei der Festsetzung der ab 1. November, 1. Februar und 1. Mai geltenden Abschöpfungen wird der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt jedoch nur Rechnung getragen, wenn gleichzeitig der Einschleusungspreis neu festgesetzt wird;

- b) aus einem Teilbetrag in Höhe von 7 v.H. des Durchschnitts der während der vier Vierteljahre vor dem 1. Mai eines jeden Jahres geltenden Einschleusungspreise.

Dieser Teilbetrag wird einmal jährlich für einen jeweils am 1. August beginnenden Zeitraum von 12 Monaten festgesetzt.

- (2) Die Abschöpfung auf Küken wird nach der gleichen Methode errechnet wie die Abschöpfung auf geschlachtetes Geflügel. Die Futtergetreidemenge ist jedoch die für die Erzeugung von einem Küken in der Gemeinschaft erforderliche Menge; der Einschleusungspreis ist der Einschleusungspreis für Küken.

#### (3) Der Rat, auf Vorschlag der Kommission und mit qualifizierter Mehrheit

- bestimmt die für die Erzeugung von einem Kilogramm geschlachtetes Geflügel der jeweiligen Art erforderliche Futtergetreidemenge und die für die Erzeugung von einem Küken erforderliche Futtergetreidemenge sowie den Vomhundertsatz der einzelnen in diesen Mengen enthaltenen Futtergetreidearten;
- erlässt die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel.

### Artikel 5

(1) Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d) genannten Erzeugnisse wird von der Abschöpfung für geschlachtetes Geflügel nach Maßgabe des Gewichtsverhältnisses zwischen diesen verschiedenen Erzeugnissen und geschlachtetem Geflügel und, erforderlichenfalls, nach Maßgabe des durchschnittlichen Verhältnisses zwischen ihrem Handelswert abgeleitet.

(2) Bei den Erzeugnissen der Tarifnummern 02.03, 15.01 B und 16.02 B I des Gemeinsamen Zolltarifs, für die der Zollsatz im GATT konsolidiert worden ist, wird die Abschöpfung abweichend von Absatz 1 auf den Betrag beschränkt, der sich aus dieser Konsolidierung ergibt.

(3) Die Koeffizienten, die das in Absatz 1 genannte Verhältnis ausdrücken, werden nach dem Verfahren des Artikels 17 festgesetzt. Die für diese Festsetzung verwendeten Angaben werden mindestens einmal jährlich überprüft.

#### *Artikel 6*

Wird auf dem Markt der Gemeinschaft eine erhebliche Preiserhöhung festgestellt und ist damit zu rechnen, daß diese Lage andauert und dadurch Marktstörungen auftreten oder aufzutreten drohen, so können die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden.

Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Grundregeln für die Anwendung dieses Artikels.

#### *Artikel 7*

(1) Nach dem Verfahren des Artikels 17 werden für jedes Vierteljahr im voraus Einschleusungspreise festgesetzt.

(2) Der Einschleusungspreis für geschlachtetes Geflügel setzt sich aus folgenden Beträgen zusammen:

- a) einem Betrag in Höhe des Weltmarktpreises der Futtergetreidemenge, die für die Erzeugung von einem Kilogramm geschlachtetes Geflügel der einzelnen Arten in dritten Ländern erforderlich ist,
- b) einem Pauschbetrag, der die übrigen Futterkosten sowie die allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungskosten für die einzelnen Geflügelarten umfaßt.

Der Weltmarktpreis der Futtergetreidemenge wird vierteljährlich auf der Grundlage der Preise dieser Getreidearten für den Zeitraum von sechs Monaten ermittelt, der dem Vierteljahr vorausgeht, in dem der Einschleusungspreis festgesetzt wird.

Bei der Festsetzung des ab 1. November, 1. Februar und 1. Mai geltenden Einschleusungspreises wird der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt jedoch nur Rechnung getragen, wenn der Preis der genannten Menge gegenüber dem für die Berechnung des Einschleusungspreises für das vorherige Vierteljahr herangezogenen Preis eine Mindestabweichung aufweist. Die bei der Festsetzung des unter Buchstabe b) genannten Pauschbetrags verwendeten Angaben werden mindestens einmal jährlich überprüft.

(3) Der Einschleusungspreis für Küken wird nach der gleichen Methode berechnet wie der Einschleusungspreis für geschlachtetes Geflügel; der Weltmarktpreis der Futtergetreidemenge ist jedoch der Preis der für die Erzeugung von einem Küken in drit-

ten Ländern erforderlichen Menge; der Pauschbetrag ist der Betrag, der die übrigen Futterkosten sowie die allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungskosten für ein Küken umfaßt. Die Futtergetreidemenge und der Pauschbetrag sind für die einzelnen Arten gleich.

(4) Die Einschleusungspreise für die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d) genannten Erzeugnisse werden nach Maßgabe der für diese Erzeugnisse gemäß Artikel 5 Absatz 3 festgesetzten Koeffizienten vom Einschleusungspreis für geschlachtetes Geflügel abgeleitet.

(5) Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel.

#### *Artikel 8*

(1) Fällt der Angebotspreis frei Grenze für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so wird die Abschöpfung auf dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis frei Grenze ist.

(2) Dieser Zusatzbetrag entfällt jedoch gegenüber denjenigen dritten Ländern, die bereit und in der Lage sind, die Garantie zu übernehmen, daß der tatsächliche Preis bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in und Herkunft aus ihrem Hoheitsgebiet in die Gemeinschaft nicht unter dem Einschleusungspreis des betreffenden Erzeugnisses liegt und jede Verkehrsverlagerung vermieden wird.

(3) Der Angebotspreis frei Grenze wird für sämtliche Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt.

Erfolgen jedoch die Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu anormal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so wird ein zweiter Angebotspreis frei Grenze für Ausfuhren aus diesen anderen Ländern ermittelt.

(4) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 17 erlassen.

Nach demselben Verfahren werden gegebenenfalls die Zusatzbeträge festgesetzt.

#### *Artikel 9*

(1) Um die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 aufgeführten Erzeugnisse auf der Grundlage der Weltmarktpreise dieser Erzeugnisse zu ermöglichen, kann der Unterschied zwischen diesen Preisen und den Preisen der Gemeinschaft, soweit erforderlich, durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

(2) Die Erstattung ist für die gesamte Gemeinschaft gleich. Sie kann je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet unterschiedlich sein.

Die festgesetzte Erstattung wird auf Antrag gewährt.

Bei der Festsetzung der Erstattung wird insbesondere der Notwendigkeit Rechnung getragen, zwischen der Verwendung der Grunderzeugnisse aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder ein Gleichgewicht herzustellen.

Der Rat setzt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Grundregeln für die Gewährung und die Vorausfestsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr sowie die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags fest.

Die Erstattungen werden in regelmäßigen Zeitabständen nach dem Verfahren des Artikels 17 festgesetzt. Die Kommission kann die Erstattungsbeträge, soweit erforderlich, zwischenzeitlich auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus ändern.

(3) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 17 festgelegt.

#### *Artikel 10*

Der Rat kann, soweit es für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch erforderlich ist, auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Inanspruchnahme der Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse, die zur Herstellung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse bestimmt sind, ganz oder teilweise ausschließen.

#### *Artikel 11*

(1) Für die Tarifierung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse gelten die allgemeinen Tarifierungsvorschriften und die besonderen Vorschriften über die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs; das Zolltarifschema, das sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergibt, wird in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen.

(2) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung oder vorbehaltlich einer vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschlossenen Ausnahme ist folgendes untersagt:

— die Erhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung,

— die Anwendung von mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung.

Als Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung gilt unter anderem die Begrenzung der Erteilung von Einfuhr- und Ausfuhr-lizenzen auf eine bestimmte Gruppe von Empfangsberechtigten.

#### *Artikel 12*

(1) Wird der Markt in der Gemeinschaft für eines oder mehrere der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse auf Grund von Einfuhren oder Ausfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden könnten, so können im Handel mit dritten Ländern geeignete Maßnahmen angewandt werden, bis die tatsächliche oder die drohende Störung behoben ist.

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Durchführungsvorschriften zu diesem Absatz fest und bestimmt, in welchen Fällen und innerhalb welcher Grenzen die Mitgliedstaaten Schutzmaßnahmen treffen können.

(2) Tritt die in Absatz 1 erwähnte Lage ein, so beschließt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die erforderlichen Maßnahmen; diese werden den Mitgliedstaaten mitgeteilt und sind unverzüglich anzuwenden. Ist die Kommission mit einem Antrag eines Mitgliedstaats befaßt worden, so entscheidet sie hierüber innerhalb von 24 Stunden nach Eingang des Antrags.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann die Maßnahme der Kommission binnen einer Frist von höchstens drei Arbeitstagen nach dem Tag ihrer Mitteilung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

#### *Artikel 13*

Zum freien Warenverkehr in der Gemeinschaft werden diejenigen der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Waren nicht zugelassen, zu deren Herstellung oder Bearbeitung Erzeugnisse verwendet worden sind, welche nicht unter Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 1 des Vertrages fallen.

#### *Artikel 14*

Um den Beschränkungen des freien Warenverkehrs Rechnung zu tragen, die sich aus der Anwendung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung von Tierseuchen ergeben könnten, können Sondermaßnahmen zur Stützung des von diesen Beschränkungen

betroffenen Marktes nach dem Verfahren des Artikels 17 getroffen werden. Diese Maßnahmen dürfen nur in dem Umfang und für den Zeitraum erlassen werden, die für die Stützung dieses Marktes unbedingt erforderlich sind.

#### *Artikel 15*

Die Mitgliedstaaten und die Kommission teilen sich gegenseitig die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben mit. Die Einzelheiten der Mitteilung und der Bekanntgabe dieser Angaben werden nach dem Verfahren des Artikels 17 festgelegt.

#### *Artikel 16*

- (1) Es wird ein Verwaltungsausschuß für Geflügelfleisch und Eier — im folgenden Ausschuß genannt — eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission zusammentritt.
- (2) In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

#### *Artikel 17*

- (1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats den Ausschuß.
- (2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von einundvierzig Stimmen zustande.
- (3) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

#### *Artikel 18*

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats vorlegt.

#### *Artikel 19*

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung sind die Artikel 92 bis 94 des Vertrages auf die Erzeugung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen anwendbar.

#### *Artikel 20*

Bei der Durchführung dieser Verordnung ist zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

#### *Artikel 21*

Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen trifft der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die notwendigen Maßnahmen, falls Italien Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup> in Anspruch nimmt.

#### *Artikel 22*

- (1) Die Verordnung Nr. 123/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch den Beschuß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 1. Januar 1973 zur Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zu den Europäischen Gemeinschaften<sup>(3)</sup>, wird aufgehoben.

- (2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Die Verweisungen und Bezugnahmen auf die Artikel der genannten Verordnungen sind der Übereinstimmungstabelle im Anhang zu entnehmen.

#### *Artikel 23*

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2301/67.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 2 vom 1. 1. 1973, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. MARCORA

---

***ANLAGE***

***Übereinstimmungstabelle***

*Verordnung Nr. 123/67/EWG*

Artikel 13 a

Artikel 14

Artikel 21

*Diese Verordnung*

Artikel 14

Artikel 19

Artikel 20

---

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2778/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

## über die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Geflügelfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 7 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Abschöpfung auf geschlachtetes Geflügel besteht insbesondere aus einem Teilbetrag in Höhe des Unterschieds zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt für die Futtergetreidemenge, die in der Gemeinschaft zur Erzeugung von einem Kilogramm geschlachtetem Geflügel der jeweiligen Art erforderlich ist.

Es empfiehlt sich, diese Menge nach Maßgabe eines Veredelungskoeffizienten zu bestimmen, der das Verhältnis zwischen dem Gewicht des geschlachteten Geflügels und dem Gewicht der zu seiner Erzeugung erforderlichen Futtergetreidemenge ausdrückt. Bei der Festlegung dieses Verhältnisses sind eine bestimmte Geflügelsterblichkeitsziffer während der Mast und die zur Erzeugung des Kürens im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 erforderliche Futtergetreidemenge zu berücksichtigen. Für die einzelnen Arten müssen unterschiedliche Veredelungskoeffizienten festgelegt werden. Auf Grund dieser Erwägungen ist es angezeigt, den Koeffizienten wie folgt festzusetzen:

- 1 : 1,925 für geschlachtete Hühner, gerupft, entdarmt, mit Kopf und Ständer, im folgenden „Aufmachung 83 v.H.“ genannt;
- 1 : 2,189 für geschlachtete Hühner, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Herz, Leber und Muskelmagen, im folgenden „Aufmachung 70 v.H.“ genannt;
- 1 : 2,385 für geschlachtete Hühner, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer,

(1) Siehe Seite 77 dieses Amtsblatts.

ohne Herz, Leber und Muskelmagen, im folgenden „Aufmachung 65 v.H.“ genannt;

- 1 : 3,029 für geschlachtete Enten, gerupft, ausgebaut, geschlossen oder entdarmt, mit Kopf und Paddeln, im folgenden „Aufmachung 85 v.H.“ genannt;
- 1 : 3,679 für geschlachtete Enten, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz, Leber und Muskelmagen, im folgenden „Aufmachung 70 v.H.“ genannt;
- 1 : 4,087 für geschlachtete Enten, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln und ohne Herz, Leber und Muskelmagen, im folgenden „Aufmachung 63 v.H.“ genannt;
- 1 : 3,122 für geschlachtete Gänse, gerupft, ausgebaut, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, im folgenden „Aufmachung 82 v.H.“ genannt;
- 1 : 3,413 für geschlachtete Gänse, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, im folgenden „Aufmachung 75 v.H.“ genannt;
- 1 : 2,338 für geschlachtete Truthühner;
- 1 : 3,808 für geschlachtete Perlhühner.

Die Abschöpfung auf Küken ist nach derselben Methode zu errechnen wie die Abschöpfung auf geschlachtetes Geflügel. Dabei ist jedoch die Futtergetreidemenge zugrunde zu legen, die für die Erzeugung eines nicht nach Geflügelarten unterschiedenen Kürens in der Gemeinschaft erforderlich ist.

Diese Menge ist nach Maßgabe eines Veredelungskoeffizienten von 1 : 0,392 zu bestimmen, der das Verhältnis zwischen einem Küren und dem Gewicht der zu seiner Erzeugung erforderlichen Futtergetreidemenge ausdrückt. Bei der Festlegung dieses Verhältnisses ist die Futtergetreidemenge zu berücksichti-

gen, die zur Erzeugung der zur Gewinnung eines Kükens erforderlichen Bruteier notwendig ist.

Es ist angebracht, die Zusammensetzung einer Getreidemischung zu bestimmen, welche diese Mengen bildet.

In dieser Mischung werden Getreide- oder Kleiearten verwendet, die einer der drei als Geflügelfutter hauptsächlich verwendeten Getreidearten, nämlich Mais, Gerste und Hafer, gleichzustellen sind. Insbesondere empfiehlt es sich, Futterweizen der Gerste gleichzustellen.

Daher ist eine Getreidemischung folgender Zusammensetzung als repräsentativ anzusehen:

— für Küken:

Mais: 60 v.H.

Gerste: 30 v.H.

Hafer: 10 v.H.

— für Hühner:

Mais: 80 v.H.

Gerste: 20 v.H.

— für Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner:

Mais: 60 v.H.

Gerste: 30 v.H.

Hafer: 10 v.H.

Wegen der Zusammensetzung der genannten Futtergetreidemengen erscheint es notwendig, daß deren Preis in der Gemeinschaft einerseits und auf dem Weltmarkt andererseits gleich dem nach der erwähnten Zusammensetzung gewogenen Mittel der Preise der einzelnen Futtergetreidearten in der Gemeinschaft einerseits und auf dem Weltmarkt andererseits ist.

Es empfiehlt sich, bei der Berechnung des Preises der einzelnen Futtergetreidearten folgendes zugrunde zu legen:

- das arithmetische Mittel der um ihre monatlichen Zuschläge erhöhten Schwellenpreise, die während des in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannten Zeitraums gelten,
- das arithmetische Mittel der cif-Preise, die für den in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannten Zeitraum ermittelt werden.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 setzt sich der Einschleusungspreis für geschlachtetes Geflügel aus zwei Teilbeträgen zusammen:

- dem Preis der für die Erzeugung von einem Kilogramm geschlachtetem Geflügel der einzelnen Arten in dritten Ländern erforderlichen Futtergetreidemenge auf dem Weltmarkt,
- einem je nach Geflügelart verschiedenen Pauschbetrag für die übrigen Futterkosten sowie die allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungskosten.

Der Einschleusungspreis für Küken ist nach derselben Methode zu errechnen wie der Einschleusungspreis für geschlachtetes Geflügel. Als Preis der Futtergetreidemenge auf dem Weltmarkt gilt dabei jedoch der Preis der für die Erzeugung von einem Küken in dritten Ländern erforderlichen Futtergetreidemenge. Es ist der Pauschbetrag für die übrigen Futterkosten sowie die allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungskosten für ein Küken zugrunde zu legen. Der Preis der Futtergetreidemenge und der Pauschbetrag sind nicht nach Geflügelarten zu differenzieren.

Es empfiehlt sich, die Futtergetreidemengen nach Maßgabe eines Veredelungskoeffizienten zu bestimmen, der nach denselben Kriterien festgesetzt wird wie die zur Berechnung der Abschöpfungen verwendeten Veredelungskoeffizienten. Bei geschlachtetem Geflügel bleibt jedoch die für die Erzeugung von einem Küken verwendete Futtergetreidemenge unberücksichtigt. Auf Grund dieser Erwägungen ist es angezeigt, den Koeffizienten wie folgt festzusetzen:

- 1 : 0,392 für Küken,
- 1 : 1,684 für geschlachtete Hühner der Aufmachung 83 v.H.,
- 1 : 1,915 für geschlachtete Hühner der Aufmachung 70 v.H.,
- 1 : 2,087 für geschlachtete Hühner der Aufmachung 65 v.H.,
- 1 : 2,824 für geschlachtete Enten der Aufmachung 85 v.H.,
- 1 : 3,429 für geschlachtete Enten der Aufmachung 70 v.H.,
- 1 : 3,810 für geschlachtete Enten der Aufmachung 63 v.H.,
- 1 : 3,049 für geschlachtete Gänse der Aufmachung 82 v.H.,
- 1 : 3,333 für geschlachtete Gänse der Aufmachung 75 v.H.,
- 1 : 2,275 für geschlachtete Truthühner,
- 1 : 3,410 für geschlachtete Perlhühner.

Auf Grund der in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt gewonnenen Erfahrungen empfiehlt es sich, für die Futtergetreidemengen auf dem Weltmarkt dieselbe Zusammensetzung zu wählen, die innerhalb der Gemeinschaft bei der Berechnung der Abschöpfung zugrunde gelegt wird.

Es ist angebracht, den Preis der Futtergetreidemenge nach derselben Methode zu errechnen wie die Abschöpfung.

Das arithmetische Mittel der cif-Preise ist um einen Betrag von 0,475 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Getreide zu erhöhen, um die Kosten der Beförderung bis zum Verwendungsort und die Kosten der Verarbeitung zu Futter zu berücksichtigen.

Bei der Bestimmung der Futtergetreidemenge auf dem Weltmarkt bleiben die übrigen Futterkosten sowie die allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungskosten unberücksichtigt. Die übrigen Futterkosten beziehen sich auf eiweißhaltige Futterzusätze, Mineralsalze, Vitamine und prophylaktische Wirkstoffe. Die allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungskosten umfassen die Kosten für Tierarzt, Ställe, Arbeitskräfte, Versicherung, Beförderung und die Handelsspanne. Diese Kosten können pauschal wie folgt veranschlagt werden:

- 0,1448 Rechnungseinheiten für ein Küken,
- 0,6069 Rechnungseinheiten je Kilogramm für geschlachtete Hühner der Aufmachung 83 v.H.,
- 0,6900 Rechnungseinheiten je Kilogramm für geschlachtete Hühner der Aufmachung 70 v.H.,
- 0,7518 Rechnungseinheiten je Kilogramm für geschlachtete Hühner der Aufmachung 65 v.H.,
- 0,5353 Rechnungseinheiten je Kilogramm für geschlachtete Enten der Aufmachung 85 v.H.,
- 0,6500 Rechnungseinheiten je Kilogramm für geschlachtete Enten der Aufmachung 70 v.H.,
- 0,7222 Rechnungseinheiten je Kilogramm für geschlachtete Enten der Aufmachung 63 v.H.,
- 0,7240 Rechnungseinheiten je Kilogramm für geschlachtete Gänse der Aufmachung 82 v.H.,
- 0,5916 Rechnungseinheiten je Kilogramm für geschlachtete Gänse der Aufmachung 75 v.H.,
- 0,8929 Rechnungseinheiten je Kilogramm für geschlachtete Truthühner,
- 1,1356 Rechnungseinheiten je Kilogramm für geschlachtete Perlhühner.

Bei der Festsetzung des ab 1. November, 1. Februar und 1. Mai geltenden Einschleusungspreises ist der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt nur dann Rechnung zu tragen, wenn der Preis der Futtergetreidemenge gegenüber dem zur Berechnung des Einschleusungspreises für das vorhergehende Vierteljahr herangezogenen Preis eine Mindestabweichung aufweist. Eine Abweichung von weniger als 3 v.H. hat keine nennenswerte Auswirkung auf die Futterkosten bei Geflügel. Es empfiehlt sich, die Mindestabweichung auf 3 v.H. festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannten Futtergetreidemengen und ihre Zusammensetzung sind in Anhang I Spalten 3 und 4 festgelegt.

### *Artikel 2*

(1) In der Gemeinschaft ist der Preis der Futtergetreidemenge gleich dem nach Maßgabe der Vomhundertsätze des Anhangs I Spalte 4 gewogenen Mittel der Preise je Kilogramm der in dieser Menge enthaltenen Getreidearten in der Gemeinschaft. Das Mittel wird mit der in Anhang I Spalte 3 auf derselben Höhe aufgeführten Zahl multipliziert.

(2) In der Gemeinschaft ist der Preis der einzelnen Futtergetreidearten gleich dem arithmetischen Mittel der um ihre monatlichen Zuschläge erhöhten Schwellenpreise der betreffenden Getreideart, die während eines am 1. August beginnenden Zeitraums von zwölf Monaten gelten.

### *Artikel 3*

(1) Auf dem Weltmarkt ist der Preis der Futtergetreidemenge gleich dem nach Maßgabe der Vomhundertsätze des Anhangs I Spalte 4 gewogenen Mittel der Preise je Kilogramm der in dieser Menge enthaltenen Getreidearten auf dem Weltmarkt. Das Mittel wird mit der in Anhang I Spalte 3 auf derselben Höhe aufgeführten Zahl multipliziert.

(2) Auf dem Weltmarkt ist der Preis der einzelnen Futtergetreidearten gleich dem arithmetischen Mittel der cif-Preise der betreffenden Getreideart, die für den in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 vorgesehenen Zeitraum von sechs Monaten ermittelt werden.

*Artikel 4*

(1) Der Preis der in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a) und Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannten Futtergetreidemengen ist gleich dem Preis der in Anhang II Spalte 3 festgesetzten Futtergetreidemengen, deren Zusammensetzung in Anhang II Spalte 4 aufgeführt ist.

(2) Der Preis dieser Futtergetreidemengen ist gleich dem nach Maßgabe der Vomhundertsätze des Anhangs II Spalte 4 gewogenen Mittel der Preise je Kilogramm der in dieser Menge enthaltenen Getreidearten. Das Mittel wird mit der in Anhang II Spalte 3 auf derselben Höhe aufgeführten Zahl multipliziert.

(3) Der Preis der einzelnen Getreidearten ist gleich dem arithmetischen Mittel der cif-Preise der betreffenden Getreideart zuzüglich eines Betrages von 0,475 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Getreide. Die cif-Preise werden für den in Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 vorgesehenen Zeitraum von sechs Monaten ermittelt.

*Artikel 5*

Die in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b) und Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannten Pauschbeträge sind in Anhang II Spalte 5 festgelegt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

*Artikel 6*

Die in Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannte Mindestabweichung wird auf 3 v.H. festgesetzt.

*Artikel 7*

(1) Die Verordnung Nr. 146/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 zur Festsetzung der Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Geflügelfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1717/74<sup>(2)</sup>, wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

*Artikel 8*

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

**G. MARCORA**

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2470/67.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 4. 7. 1974, S. 3.

## ANHANG I

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs 1	Warenbezeichnung 2	Menge in kg 3	Zusammensetzung 4
01.05	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend:  A. Küken	0,392 (Stück)	Mais 60 v.H. Gerste 30 v.H. Hafer 10 v.H.
02.02	Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren:  A. Geflügel, unzerteilt:  I. Hühner: a) Aufmachung 83 v.H. 1,925 b) Aufmachung 70 v.H. 2,189 c) Aufmachung 65 v.H. 2,385  II. Enten: a) Aufmachung 85 v.H. 3,029 b) Aufmachung 70 v.H. 3,679 c) Aufmachung 63 v.H. 4,087  III. Gänse: a) Aufmachung 82 v.H. 3,122 b) Aufmachung 75 v.H. 3,413  IV. Truthühner 2,338  V. Perlhühner 3,808		

## ANHANG II

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Menge in kg	Zusammensetzung	Pauschbetrag in RE
1	2	3	4	5
01.05	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend:  A. Küken	0,392 (Stück)	Mais 60 v.H. Gerste 30 v.H. Hafer 10 v.H.	0,1448
02.02	Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren:  A. Geflügel, unzerteilt:  I. Hühner: a) Aufmachung 83 v.H. b) Aufmachung 70 v.H. c) Aufmachung 65 v.H.  II. Enten: a) Aufmachung 85 v.H. b) Aufmachung 70 v.H. c) Aufmachung 63 v.H.  III. Gänse: a) Aufmachung 82 v.H. b) Aufmachung 75 v.H.  IV. Truthühner  V. Perlhühner	1,684 1,915 2,087  2,824 3,429 3,810  3,049 3,333  2,275  3,410	Mais 80 v.H. Gerste 20 v.H.  Mais 80 v.H. Gerste 20 v.H.  Mais 80 v.H. Gerste 20 v.H.  Mais 60 v.H. Gerste 30 v.H. Hafer 10 v.H.	0,6069 0,6900 0,7518  0,5353 0,6500 0,7222  0,7240 0,5916  0,8929  1,1356

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2779/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

**über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Geflügel-fleisch und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags****DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch (¹), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der Erzeugnisse, die der gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch unterliegen, sind nach bestimmten Kriterien festzusetzen, die es ermöglichen, den Unterschied zwischen den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt zu decken; hierzu ist es in bezug auf diese Erzeugnisse erforderlich, daß die Versorgungslage und die Preise in der Gemeinschaft und die Preissituation auf dem Weltmarkt beachtet werden.

Es ist erforderlich, außerdem dem Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft und den auf dem Weltmarkt geltenden Preisen für die Futtergetreide menge Rechnung zu tragen, die für die Erzeugung von einem Kilogramm geschlachtetem Geflügel sowie für die Erzeugung von einem Küken erforderlich ist; für die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannten Erzeugnisse ist es angebracht, die Koeffizienten zu berücksichtigen, die in Artikel 5 Absatz 3 der genannten Verordnung aufgeführt sind.

Die Beobachtung der Preisentwicklung macht es erforderlich, die Preise nach allgemeinen Grundsätzen zu ermitteln; in bezug auf die Weltmarktpreise sind zu diesem Zweck die Preise auf den Märkten der dritten Länder und in den Bestimmungsländern sowie die in den dritten Ländern festgestellten Erzeugnisprie se und die Preise frei Grenze der Gemeinschaft zu berücksichtigen; in bezug auf die Preise in der Gemeinschaft ist es angebracht, sich in Ermangelung repräsentativer Märkte für die Erzeugnisse des Geflügelfleischsektors auf die tatsächlichen Preise auf den ver-

schiedenen Vermarktungsstufen und bei der Ausfuhr zu stützen.

Es ist erforderlich, in Anbetracht der Entfernung der Märkte der Gemeinschaft von denen der Bestimmungsländer sowie in Anbetracht der besonderen Einfuhrbedingungen einiger Bestimmungsländer eine Differenzierung des Erstattungsbetrags nach Bestimmung oder Bestimmungsgebieten vorzusehen.

Um den Exporteuren der Gemeinschaft eine gewisse Stabilität des Erstattungsbetrags zu gewährleisten und ihnen eine Gewißheit hinsichtlich der Liste der Erzeugnisse, für welche Erstattungen gewährt werden, zu geben, ist es angebracht, vorzusehen, daß diese Liste und die Beträge für einen verhältnismäßig langen Zeitraum gelten können; es empfiehlt sich ferner, Vorschriften für die Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen vorzusehen.

Eine Vorausfestsetzung der Erstattungen ist nur in bestimmten Fällen erforderlich; daher sollte über den Gebrauch dieser Möglichkeit nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 entschieden werden.

Bei der Vorausfestsetzung der Erstattungen sind Maßnahmen erforderlich, die in jedem Fall die Abwicklung der Ausfuhren in Übereinstimmung mit dem eingereichten Antrag sicherstellen; zu diesem Zweck sollte der Antragsteller eine Bescheinigung erhalten, in der die Abwicklung der Ausfuhren innerhalb eines bestimmten Zeitraums vorgesehen ist.

Um Mißbräuche zu vermeiden, ist die Erteilung dieser Bescheinigung von der Hinterlegung einer Kautions abhängig zu machen, die verfällt, wenn die Ausfuhr nicht während der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung erfolgt.

Die Erfahrung in den Sektoren mit einer gemeinsamen Marktorganisation, in denen die Vorausfestsetzung der Erstattungen möglich ist, zeigt, daß unter bestimmten Umständen, insbesondere bei ungewöhnlich starker Inanspruchnahme dieser Regelung durch die Interessenten, Schwierigkeiten auf dem betreffenden Markt zu befürchten sind.

In einer solchen Lage müssen zur Abhilfe entsprechende Maßnahmen schnell ergriffen werden können; deshalb ist für die Kommission die Möglichkeit zu

(¹) Siehe Seite 77 dieses Amtsblatts.

schaffen, solche Maßnahmen nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses oder in dringenden Fällen ohne dessen vorheriges Zusammentreten zu ergreifen.

Um Wettbewerbsverzerrungen zwischen den einzelnen Händlern der Gemeinschaft zu verhindern, ist es erforderlich, daß die Verwaltungsbedingungen, denen sie unterliegen, in der ganzen Gemeinschaft gleich sind; die Gewährung eines Erstattungsbetrags für aus Drittländern eingeführte und nach Drittländern wieder ausgeführte Erzeugnisse des betreffenden Sektors scheint nicht begründet; die unter bestimmten Voraussetzungen erfolgende Erstattung der bei der Einfuhr erhobenen Abschöpfung reicht aus, um diese Erzeugnisse wieder auf den Weltmarkt zu bringen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Diese Verordnung regelt die Festsetzung und die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannten Erzeugnisse.

### *Artikel 2*

Die Erstattungen werden unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt:

- a) Lage und voraussichtliche Entwicklung
  - der Preise für die Erzeugnisse des Geflügel-fleischsektors und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft,
  - der Preise für die Erzeugnisse des Geflügel-fleischsektors auf dem Weltmarkt;
- b) Erfordernis, Störungen zu verhindern, welche auf dem Markt der Gemeinschaft für längere Zeit ein Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage nach sich ziehen könnten;
- c) wirtschaftliche Beurteilung der beabsichtigten Ausfuhren.

Bei der Berechnung der Erstattung ist im übrigen bei den Erzeugnissen des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 der Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft und den auf dem Weltmarkt geltenden Preisen der gemäß Artikel 4 Absatz 1 der genannten Verordnung bestimmten Futtergetreide-menge zu berücksichtigen; bei abgeleiteten Erzeugnissen sind ferner die Koeffizienten zu berücksichtigen, die in Artikel 5 Absatz 3 der genannten Verordnung aufgeführt sind.

### *Artikel 3*

- (1) Der Preis auf dem Markt der Gemeinschaft wird ermittelt unter Berücksichtigung
  - a) der tatsächlichen Preise auf den verschiedenen Vermarktungsstufen in der Gemeinschaft,
  - b) der tatsächlichen Ausfuhrpreise.
- (2) Der Preis auf dem Weltmarkt wird ermittelt unter Berücksichtigung
  - a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,
  - b) der günstigsten Einfuhrpreise in den Drittländern (Bestimmungsländern) bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
  - c) der in ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichti-gung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,
  - d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

### *Artikel 4*

Für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannten Erzeugnisse kann für die Gemeinschaft die Erstattung je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet dieser Erzeugnisse in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte dies notwendig machen.

### *Artikel 5*

- (1) Die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung werden mindestens alle drei Monate neu festgesetzt.
- (2) Bei der Erstattung handelt es sich um die am Tag der Ausfuhr gültige Erstattung.
- (3) Es kann jedoch beschlossen werden, daß die Erstattung auf Antrag im voraus festgesetzt wird. In diesem Fall wird die Erstattung, die am Tage der Be-antragung der Vorausfestsetzungsbescheinigung nach Artikel 6 gilt, auf Grund eines Antrags des Betreffenden, der gleichzeitig mit dem Antrag auf die Beschei-nigung zu stellen ist, auf eine während der Geltungs-dauer dieser Bescheinigung zu tätigen Ausfuhr an-gewandt.
- (4) Wenn bei der Prüfung der Marktlage Schwie-rigkeiten infolge der Anwendung der Bestimmungen über die Vorausfestsetzung der Erstattung festgestellt

werden oder wenn derartige Schwierigkeiten einzutreten drohen, kann nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 beschlossen werden, die Anwendung dieser Bestimmungen für den unbedingt erforderlichen Zeitraum auszusetzen.

In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission nach einer Prüfung der Lage auf Grund aller ihr zur Verfügung stehenden Angaben beschließen, die Vorausfestsetzung für die Dauer von höchstens drei Arbeitstagen auszusetzen.

Die in der Zeit der Aussetzung zusammen mit Anträgen auf Vorausfestsetzung eingereichten Anträge auf Bescheinigungen können nicht berücksichtigt werden.

#### *Artikel 6*

(1) Die Gewährung der Erstattung zu den in Artikel 5 Absatz 3 vorgesehenen Bedingungen hängt von der Vorlage einer Vorausfestsetzungsbescheinigung ab, die die Mitgliedstaaten jedem Antragsteller ungeachtet seines Niederlassungsorts in der Gemeinschaft ausstellen.

Die Bescheinigung gilt in der ganzen Gemeinschaft.

(2) Voraussetzung für die Ausstellung der Vorausfestsetzungsbescheinigung ist die Hinterlegung einer Kaution als Garantie für die Einhaltung der Verpflichtung, die betreffenden Ausfuhren während der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung zu tätigen; diese Kaution verfällt ganz oder teilweise, wenn diese Ausfuhren nicht oder nur teilweise innerhalb dieser Frist durchgeführt werden.

#### *Artikel 7*

(1) Die Erstattung wird gezahlt, wenn nachgewiesen wird,

- daß die Erzeugnisse aus der Gemeinschaft ausgeführt worden sind und
- daß es sich um Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft handelt, mit Ausnahme der Fälle, in denen Artikel 8 Anwendung findet.

(2) Bei Anwendung von Artikel 4 wird die Erstattung nach Maßgabe des Absatzes 1 gezahlt, sofern nachgewiesen wird, daß das Erzeugnis die Bestimmung oder das Bestimmungsgebiet erreicht hat, für die die Erstattung festgesetzt worden ist.

Abweichungen von dieser Vorschrift können jedoch nach dem Verfahren des Absatzes 3 vorgesehen werden, sofern Bedingungen festgelegt werden, die gleichwertige Garantien bieten können.

(3) Ergänzende Vorschriften können nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 erlassen werden.

#### *Artikel 8*

Keine Erstattung wird gewährt bei der Ausfuhr von in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannten Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wieder ausgeführt werden, wenn nicht der Ausführer nachweist,

- daß das auszuführende Erzeugnis mit dem vorher eingeführten Erzeugnis identisch ist und
- daß die Abschöpfung auf dieses Erzeugnis bei der Einfuhr erhoben worden ist.

In diesem Fall ist die Erstattung für jedes Erzeugnis gleich der bei der Einfuhr erhobenen Abschöpfung, wenn diese niedriger ist als die am Ausfuhrtag anzuwendende Erstattung; wenn die Abschöpfung bei der Einfuhr höher ist als die am Ausfuhrtag anzuwendende Erstattung, ist die Erstattung gleich dieser letzteren.

#### *Artikel 9*

(1) Die Verordnung Nr. 176/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Geflügelfleisch und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/72<sup>(2)</sup>, wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Die Verweisungen und Bezugnahmen auf die Artikel der genannten Verordnungen sind der Übereinstimmungstabelle im Anhang zu entnehmen.

#### *Artikel 10*

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2612/67.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 289 vom 27. 12. 1972, S. 41.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

**G. MARCORA**

---

**ANHANG**

**Übereinstimmungstabelle**

**Verordnung Nr. 176/67/EWG**

Artikel 5 a

Artikel 6

Artikel 7

**Diese Verordnung**

Artikel 6

Artikel 7

Artikel 8

---

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2780/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

über die Voraussetzungen für die Anwendung der Schutzmaßnahmen auf dem Sektor  
GeflügelfleischDER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch (¹), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 sieht in Artikel 12 Absatz 1 die Möglichkeit vor, geeignete Maßnahmen zu treffen, wenn der Markt in der Gemeinschaft für eines oder mehrere der unter Artikel 1 fallenden Erzeugnisse auf Grund von Einfuhren oder Ausfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht ist, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden könnten; diese Maßnahmen beziehen sich auf den Handel mit dritten Ländern; sie werden aufgehoben, sobald die tatsächliche Störung oder die Gefahr einer Störung nicht mehr besteht.

Es obliegt dem Rat, die Durchführungsbestimmungen zu dem vorgenannten Artikel 12 Absatz 1 zu erlassen sowie festzulegen, in welchen Fällen und innerhalb welcher Grenzen die Mitgliedstaaten vorsorglich Maßnahmen treffen können.

Es empfiehlt sich infolgedessen, die wichtigsten Anhaltspunkte festzulegen, an Hand welcher beurteilt werden kann, ob der Markt in der Gemeinschaft ernstlich gestört oder von einer ernstlichen Störung bedroht ist.

Da die Anwendung von Schutzmaßnahmen davon abhängt, welcher Einfluß auf den Markt der Gemeinschaft vom Handel mit dritten Ländern ausgeht, müssen bei der Beurteilung der Lage auf diesem Markt neben den Besonderheiten des Marktes selbst die Faktoren der Entwicklung des Handels berücksichtigt werden.

(¹) Siehe Seite 77 dieses Amtsblatts.

Es ist angezeigt, die Maßnahmen festzulegen, die gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 getroffen werden können; diese Maßnahmen müssen so beschaffen sein, daß die ernstlichen Marktstörungen bzw. die Gefahr solcher Störungen beseitigt werden; sie müssen der Lage angemessen sein, um zu verhindern, daß sie andere als die gewünschten Wirkungen haben.

Wird bei der Beurteilung der Lage an Hand der vorstehend erwähnten Anhaltspunkte festgestellt, daß auf dem Markt eines Mitgliedstaats die Voraussetzungen des Artikels 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 erfüllt sind, so müssen die Maßnahmen, die dieser Staat in Anwendung dieses Artikels ergreift, begrenzt werden; die Maßnahmen, die in diesem Fall getroffen werden können, müssen so beschaffen sein, daß sie eine weitere Verschlechterung der Marktlage verhindern; es muß sich jedoch um vorsorgliche Maßnahmen handeln; der vorsorgliche Charakter der einzelstaatlichen Maßnahmen rechtfertigt ihre Anwendung nur bis zum Inkrafttreten eines Gemeinschaftsbeschlusses.

Es obliegt der Kommission, über die im Anschluß an einen Antrag eines Mitgliedstaats zu treffenden gemeinschaftlichen Schutzmaßnahmen binnen einer Frist von 24 Stunden nach Eingang dieses Antrags zu entscheiden; damit die Kommission die Marktlage bestmöglich beurteilen kann, ist vorzusehen, daß sie so früh wie möglich von der Tatsache unterrichtet wird, daß ein Mitgliedstaat vorsorgliche Maßnahmen anwendet; es ist daher angebracht, daß sie der Kommission sofort nach der Beschußfassung zu notifizieren sind und daß diese Notifikation als Antrag im Sinne des Artikels 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 gilt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

**Artikel 1**

Um zu beurteilen, ob in der Gemeinschaft der Markt für eines oder mehrere der unter Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 fallenden Erzeugnisse auf Grund von Einfuhren oder Ausfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht ist, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden können, werden insbesondere berücksichtigt:

- a) der Umfang der getätigten bzw. voraussichtlichen Einfuhren oder Ausfuhren,
- b) die verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft,
- c) die auf dem Markt der Gemeinschaft festgestellten Preise oder deren voraussichtliche Entwicklung, insbesondere eine Tendenz zu einem übermäßigen Preisrückgang oder zu einer überhöhten Preissteigerung,
- d) und zwar, wenn die zu Beginn genannte Lage auf Grund von Einfuhren eintritt, die Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

### *Artikel 2*

(1) Die Maßnahmen, die gemäß Artikel 12 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 getroffen werden können, wenn die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Lage eintritt, sind die Aussetzung der Einfuhren oder Ausfuhren oder die Erhebung von Ausfuhrabgaben.

(2) Diese Maßnahmen dürfen nur in dem Umfang und für die Zeit getroffen werden, die unbedingt notwendig sind. Sie tragen der besonderen Lage der Erzeugnisse Rechnung, die sich auf dem Weg nach der Gemeinschaft befinden. Sie dürfen sich nur auf Erzeugnisse erstrecken, deren Herkunfts- und Bestimmungsland ein drittes Land ist. Sie können auf Einfuhren mit Herkunft aus oder Ursprung in bestimmten Ländern, Ausfuhren nach bestimmten Ländern, bestimmte Sorten, Qualitäten oder Angebotsformen beschränkt werden. Sie können auf Einfuhren nach oder auf Ausfuhren aus bestimmten Gebieten der Gemeinschaft beschränkt werden.

### *Artikel 3*

(1) Ein Mitgliedstaat kann vorsorglich eine oder mehrere Maßnahmen treffen, wenn er bei der Beurteilung der Lage an Hand der in Artikel 1 genannten Anhaltspunkte zu der Ansicht gelangt, daß die Lage im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 auf seinem Hoheitsgebiet besteht.

Die vorsorglichen Maßnahmen bestehen

- a) in der Aussetzung der Einfuhren oder Ausfuhren,
- b) in der Auflage, die Ausfuhrabgaben zu hinterlegen oder eine Sicherheit in gleicher Höhe zu stellen.

Die unter Buchstabe b) genannte Maßnahme zieht die Erhebung von Abgaben nur nach sich, wenn dies gemäß Artikel 12 Absatz 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 so beschlossen wird.

Artikel 2 Absatz 2 ist anwendbar.

(2) Die vorsorglichen Maßnahmen werden der Kommission sofort nach der Beschlüffassung mit Fernschreiben notifiziert. Diese Notifikation gilt als Antrag im Sinne des Artikels 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75. Diese Maßnahmen gelten nur bis zum Inkrafttreten des Beschlusses, den die Kommission auf dieser Grundlage faßt.

### *Artikel 4*

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2595/69 des Rates vom 18. Dezember 1969 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Anwendung der Schutzmaßnahmen auf dem Sektor Geflügelfleisch <sup>(1)</sup> wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

### *Artikel 5*

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*  
G. MARCORA

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 324 vom 27. 12. 1969, S. 10.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2781/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

## über die Grundregeln für die Beitrittsausgleichsbeträge für Geflügelfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 der diesem Vertrag beigefügten Akte,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 55 der Beitrtsakte sind die Preisunterschiede für landwirtschaftliche Erzeugnisse zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten dadurch auszugleichen, daß im Handel zwischen ihnen sowie zwischen den neuen Mitgliedstaaten und dritten Ländern Ausgleichsbeträge erhoben oder gewährt werden. Für den Sektor Geflügelfleisch sind diese Ausgleichsbeträge nach Artikel 79 der Akte zu berechnen.

Der Ausgleichsbetrag je Kilogramm geschlachtetes Geflügel muß von den Ausgleichsbeträgen ausgehend berechnet werden, die auf die Futtergetreidemenge angewandt werden, welche in der Gemeinschaft zur Erzeugung von einem Kilogramm geschlachtetes Geflügel erforderlich ist. Diese Futtergetreidemenge ist in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2778/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festsetzung der Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Geflügelfleisch<sup>(2)</sup> festgesetzt worden.

Der Ausgleichsbetrag je Küken ist nach denselben Kriterien zu berechnen.

Die auf Futtergetreide anwendbaren Ausgleichsbeträge sind nach der Verordnung (EWG) Nr. 2757/75

des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festlegung der Grundregeln für die Beitrittsausgleichsbeträge für Getreide<sup>(3)</sup> festgesetzt worden.

Darüber hinaus ist der wirtschaftlichen Lage bei der Erzeugung von Geflügelfleisch in den neuen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.

Für die anderen Erzeugnisse, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch<sup>(4)</sup> fallen, ist der Ausgleichsbetrag mit Hilfe der zur Berechnung der Abschöpfung angewandten Koeffizienten von dem Ausgleichsbetrag für geschlachtetes Geflügel abzuleiten.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2757/75 kann die Erhebung oder Gewährung der Ausgleichsbeträge für Getreide beschränkt werden, um der in Artikel 56 der Beitrtsakte genannten Lage zu begegnen. Dieser Beschränkung ist bei den Geflügelfleisherzeugnissen als Getreidefolgeerzeugnissen Rechnung zu tragen, um ein reibungsloses Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation zu gewährleisten.

Da die Ausgleichsbeträge im innergemeinschaftlichen Warenverkehr dazu dienen, einen Austausch der Erzeugnisse zwischen zwei Mitgliedstaaten mit unterschiedlichem Preisniveau unter befriedigenden Bedingungen zu ermöglichen, ist bei der Einfuhr in einen Mitgliedstaat mit höherem Futtergetreide-Preisniveau ein Ausgleichsbetrag zu erheben und umgekehrt bei der Ausfuhr nach einem Mitgliedstaat mit niedrigerem Futtergetreide-Preisniveau ein Ausgleichsbetrag zu gewähren.

Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a) der Beitrtsakte, wonach die Ausgleichsbeträge vom einführenden Mitgliedstaat erhoben oder vom ausführenden Mitgliedstaat gewährt werden, bedeutet demnach, daß die Aufgabe der Erhebung oder Gewährung dieser Beträge dem Mitgliedstaat obliegt, dessen Futtergetreide-Preisniveau das höhere ist.

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

(2) Siehe Seite 84 dieses Amtsblatts.

(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 1. 1975, S. 104.

(4) Siehe Seite 77 dieses Amtsblatts.

Die Modalitäten der Erhebung und Gewährung der Ausgleichsbeträge sind so festzulegen, daß Verkehrsverlagerungen verhindert werden —

dem Unterschied zwischen den Beitrittsausgleichsbeträgen, die im Handel zwischen jedem dieser neuen Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung gelten.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen und dritten Ländern anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge werden, ausgehend von den im Anhang für geschlachtetes Geflügel und Küken festgesetzten Beträgen, nach Maßgabe der Änderung derjenigen Beitrittsausgleichsbeträge berechnet, die auf die Futtergetreidemenge angewandt werden, die in der Gemeinschaft zur Erzeugung eines Kilogramms Geflügelfleisch oder eines Kükens erforderlich ist.

### *Artikel 2*

Die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen und dritten Ländern anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge für die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannten Erzeugnisse werden mit Hilfe der Koeffizienten, die das in Artikel 5 Absatz 1 derselben Verordnung genannte Verhältnis ausdrücken, von dem Beitrittsausgleichsbetrag für geschlachtetes Geflügel abgeleitet.

### *Artikel 3*

Wird an einem oder mehreren Tagen innerhalb der ersten 75 Tage des dem 1. August, 1. November, 1. Februar oder 1. Mai vorangehenden Vierteljahres Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2757/75 angewandt, so wird der im folgenden Vierteljahr als Ausgleichsbetrag für die in den Artikeln 1 und 2 genannten Erzeugnisse anwendbare Betrag vierteljährlich nach Maßgabe des Durchschnitts der Beträge festgesetzt, die in den ersten 75 Tagen des vorhergehenden Vierteljahres für das Getreide galten, das in der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2778/75 genannten Futtergetreidemenge enthalten ist.

Weicht der Betrag jedoch um weniger als 5 v.H. von dem für das vorhergehende Vierteljahr festgesetzten Betrag ab, so wird er unverändert beibehalten.

### *Artikel 4*

Die im Handel zwischen zwei neuen Mitgliedstaaten anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge sind gleich

### *Artikel 5*

Im Handel der neuen Mitgliedstaaten untereinander und mit der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung werden die Beitrittsausgleichsbeträge von demjenigen der beiden betroffenen Mitgliedstaaten erhoben oder gewährt, dessen Preisniveau für die in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2778/75 genannte Futtergetreidemenge das höhere ist.

### *Artikel 6*

(1) Im Handel zwischen den neuen Mitgliedstaaten und dritten Ländern werden die Beitrittsausgleichsbeträge von den Abschöpfungen und Erstattungen abgezogen.

(2) Wurde für ein Erzeugnis ein Beitrittsausgleichsbetrag festgesetzt und ist die Erstattung niedriger als der Ausgleichsbetrag oder gar nicht festgesetzt, so kann vorgesehen werden, daß bei der Ausfuhr des betreffenden Erzeugnisses nach dritten Ländern in dem betreffenden neuen Mitgliedstaat ein Betrag erhoben wird, der höchstens gleich dem Unterschied zwischen dem Beitrittsausgleichsbetrag und der Erstattung oder — je nach Fall — höchstens gleich dem Beitrittsausgleichsbetrag ist.

### *Artikel 7*

Angewandt wird der am Tage der Einfuhr oder Ausfuhr geltende Beitrittsausgleichsbetrag.

### *Artikel 8*

(1) Die Modalitäten der Gewährung, Erhebung und Einziehung der Beitrittsausgleichsbeträge werden nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 so festgelegt, daß insbesondere Verkehrsverlagerungen verhindert werden.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, insbesondere die nicht in Artikel 1 Absatz 1 festgelegten Ausgleichsbeträge, werden nach demselben Verfahren festgelegt.

(3) Die in Artikel 3 genannten Beträge werden von der Kommission festgesetzt.

*Artikel 9*

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 235/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Geflügelfleisch <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2880/73 <sup>(2)</sup>, wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

*Artikel 10*

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

**G. MARCORA**

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1973, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 297 vom 25. 10. 1973, S. 4.

## ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Handel mit		
		Dänemark	Irland	dem Vereinigten Königreich
		1	2	3
01.05	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend:  A. mit einem Stückgewicht von höchstens 185 g, genannt „Küken“	RE/100 Stück	RE/100 Stück	RE/100 Stück
02.02	Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren:  A. Geflügel, unzerteilt:  I. Hühner: a) gerupft, entdarmt, mit Kopf und Ständern, genannt „Hühner 83 v.H.“ b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, jedoch mit Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v.H.“ c) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v.H.“  II. Enten: a) gerupft, ausgeblutet, geschlossen oder entdarmt, mit Kopf und Paddeln, genannt „Enten 85 v.H.“ b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, jedoch mit Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v.H.“ c) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln und ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 63 v.H.“  III. Gänse: a) gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, genannt „Gänse 82 v.H.“ b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt „Gänse 75 v.H.“  IV. Truthühner  V. Perlhühner	RE/100 kg	RE/100 kg	RE/100 kg
	0,1328	0,7175	1,4127	
	0,3346	3,7294	6,6737	
	0,3859	4,3016	7,6976	
	0,4277	4,7678	8,5318	
	1,0278	5,5428	10,9547	
	1,2486	6,7334	13,3077	
	1,3861	7,4750	14,7735	
	1,1038	5,9527	11,7648	
	1,2051	6,4992	12,8448	
	0,9699	5,2306	10,3376	
	1,5091	8,1386	16,0840	

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2782/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

## über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die Ziele des Artikels 39 des Vertrages im Bereich der Geflügelwirtschaft zu verwirklichen, sehen die Verordnungen (EWG) Nr. 2771/75 und (EWG) Nr. 2777/75 Maßnahmen vor, die die Anpassung des Angebots an die Markterfordernisse erleichtern sollen.

Dazu gehören insbesondere Maßnahmen, die die Aufstellung kurz- oder langfristiger Vorhersagen auf Grund der Kenntnis der eingesetzten Produktionsmittel ermöglichen sollen, aber auch Vermarktungsnormen, die unter anderem die Verpackung, die Beförderung und die Kennzeichnung betreffen können.

Eine zuverlässige Kenntnis der Zahl der eingelegten Bruteier und der ausgeschlüpften Küken — aufgegliedert nach Geflügelart, -kategorie und -sorte — erlaubt es, die Entwicklung des Marktes für Erzeugnisse der Geflügelwirtschaft vorauszuberechnen; hierzu ist ferner vorzusehen, daß nötigenfalls statistische Angaben über den Bestand an Zucht- und Vermehrungsgeflügel gesammelt werden können.

Um die Marktentwicklung möglichst genau und frühzeitig vorhersehen zu können, empfiehlt es sich, in regelmäßigen Zeitabständen die Angaben über die eingelegten Bruteier und die ausgeschlüpften und vermarkteten Küken zu erfassen.

Darüber hinaus ist es erforderlich, die in der Gemeinschaft erzeugten Bruteier in einer Weise kenntlich zu machen, daß sie von den Eiern unterschieden werden können, die der Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über Vermarktungsnormen für Eier<sup>(4)</sup>, unterliegen; in der Gemeinschaft müssen die Bruteier zu diesem Zweck durch einzelne Kennzeichnung ausgewiesen werden. Jedoch ist vorzusehen, daß diese Form der Unterscheidung in den Mitgliedstaaten, in denen sie gestattet wird, besonderen Verpackungsvorschriften unterliegt. Dies darf jedoch nicht dazu führen, daß aus dem Brutschrank wieder herausgenommene Eier ohne besondere Kennzeichnung in den Handel gebracht werden können.

Für Bruteier und andere Eier bestehen unterschiedliche Einschleusungspreise und Abschöpfungen; darum empfiehlt es sich, die Möglichkeit zur eindeutigen Unterscheidung dieser Erzeugnisse durch Kennzeichnung der Bruteier zu schaffen.

Dies gilt, insbesondere wegen der Möglichkeit der Gewährung von Erstattungen, auch bei der Ausfuhr. Jedoch ist etwa bestehenden Kennzeichnungsvorschriften dritter Länder so weit wie möglich Rechnung zu tragen, um den Handel mit diesen Ländern nicht zu beeinträchtigen.

Eine jedem Betrieb erteilte und auf den Bruteiern oder den Verpackungen mit Bruteiern oder Küken angebrachte Kennnummer kann die Vermarktung dieser Erzeugnisse und die Kontrolle der Einhaltung dieser Verordnung vereinfachen.

Für den Handel und für die Kontrolle ist es gleichermaßen angebracht, in den Begleitpapieren Angaben namentlich über die Art und die Herkunft der Partie Bruteier oder Küken zu machen; zu diesem Zweck müssen einige dieser Angaben auf den Verpackungen angebracht werden.

<sup>(1)</sup> Siehe Seite 49 dieses Amtsblatts.

<sup>(2)</sup> Siehe Seite 77 dieses Amtsblatts.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 128 vom 9. 6. 1975, S. 39.

<sup>(4)</sup> Siehe Seite 56 dieses Amtsblatts.

Die Betriebe müssen die Gewähr haben, daß die sie betreffenden Einzelauskünfte anonym bleiben und der statistischen Geheimhaltung unterliegen.

Es ist angebracht, diejenigen Betriebe von der Anwendung dieser Verordnung freizustellen, die wegen ihres geringen Geschäftsumfangs weder auf die statistischen Gesamtergebnisse noch auf die Marktentwicklung einen nennenswerten Einfluß nehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. „Bruteier“: Eier von Hausgeflügel (Tarifstelle 04.05 A I a) des Gemeinsamen Zolltarifs), die zur Erzeugung von Küken bestimmt, je nach Art, Kategorie und Sorte unterschieden und nach dieser Verordnung ausgewiesen sind;
2. „Küken“: lebendes Hausgeflügel mit einem Stückgewicht von höchstens 185 Gramm (Tarifstelle 01.05 A des Gemeinsamen Zolltarifs) der folgenden Kategorien:
  - a) „Gebrauchsküken“: Küken einer der folgenden Sorten:
    - i) „Schlachtküken“: Küken für die Mast, die vor Erlangung der Geschlechtsreife geschlachtet werden,
    - ii) „Legeküken“: Küken für die Aufzucht, die zur Erzeugung von Konsumeieren bestimmt sind,
    - iii) „Küken gemischter Verwendbarkeit“: Küken entweder für das Legen oder für das Schlachten;
  - b) „Vermehrungsküken“: Küken für die Erzeugung von Gebrauchsküken;
  - c) „Zuchtküken“: Küken für die Erzeugung von Vermehrungsküken;
3. „Betrieb“: Betriebsstätte oder Teil einer Betriebsstätte jedes einzelnen der nachstehenden Tätigkeitsbereiche:
  - a) „Zuchtbetrieb“: Betrieb, dessen Tätigkeit in der Erzeugung von Bruteiern zur Erzeugung von Zuchtküken, Vermehrungsküken oder Gebrauchsküken besteht;
  - b) „Vermehrungsbetrieb“: Betrieb, dessen Tätigkeit in der Erzeugung von Bruteiern zur Erzeugung von Gebrauchsküken besteht;

- c) „Brütgerei“: Betrieb, dessen Tätigkeit im Einlegen und Bebrüten von Bruteiern sowie in der Lieferung von Küken besteht;
4. „Fassungsvermögen“: die größtmögliche Zahl Bruteier, die gleichzeitig in die Brutschränke ausschließlich der Schlupfräume eingelegt werden kann.

*Artikel 2*

(1) In Ausübung eines Berufes oder Gewerbes dürfen innerhalb der Gemeinschaft nur nach dieser Verordnung Bruteier und Küken vermarktet und befördert sowie Bruteier eingelegt werden.

(2) Zuchtbetriebe und Vermehrungsbetriebe mit weniger als 100 Tieren sowie Brütgereien mit einem Fassungsvermögen von weniger als 1 000 Bruteiern sind jedoch von der Anwendung dieser Verordnung freigestellt.

*Artikel 3*

Jeder Betrieb wird auf Antrag bei der vom jeweiligen Mitgliedstaat bezeichneten zuständigen Stelle eingetragen und erhält eine Kennnummer.

Die Kennnummer kann jedem Betrieb entzogen werden, der den Vorschriften dieser Verordnung nicht nachkommt.

*Artikel 4*

Jeder Mitgliedstaat übermittelt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission spätestens drei Monate nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung die Liste der in seinem Gebiet liegenden Betriebe, in der die Kennnummer, die Bezeichnung und die Anschrift jedes Betriebes aufgeführt sind. Jede Änderung dieser Liste wird den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres mitgeteilt.

*Artikel 5*

(1) Bruteier werden einzeln gekennzeichnet. In dieser Weise werden sie durch den Erzeugerbetrieb ausgewiesen, der seine Kennnummer auf die Bruteier stempelt.

(2) Die Mitgliedstaaten können jedoch den Erzeugerbetrieben erlauben, die Bruteier mit einer Bandrolle, die auf der Packung angebracht und bei deren Öffnung unbrauchbar wird, auszuweisen. Diese Bau-

derole trägt mindestens die Angabe der Geflügelart, von der die Eier stammen, sowie die Kennnummer des Erzeugerbetriebs.

Wenn ein Mitgliedstaat von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, unterrichtet er die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission davon und teilt ihnen die zu diesem Zweck erlassenen Bestimmungen mit.

Die so ausgewiesenen Bruteier können nur in den Mitgliedstaaten befördert, gehandelt oder eingelegt werden, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

(3) Bruteier werden in vollkommen sauberen Pakkungen befördert, die nur Bruteier einer Geflügelart, -kategorie und -sorte aus einem Erzeugerbetrieb enthalten und mindestens folgende Angabe tragen: „Bruteier“, „œufs à couver“, „uova da cova“, „broedeieren“, „eggs for hatching“ oder „rugaeg“.

(4) Um den Vorschriften in bestimmten einführenden Drittländern zu genügen, können die für die Ausfuhr bestimmten Bruteier und ihre Verpackungen mit Angaben versehen werden, die von den in dieser Verordnung vorgesehenen Angaben abweichen, soweit sie nicht zu Verwechslungen mit diesen sowie den in der Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 und in den zu deren Durchführung erlassenen Verordnungen vorgesehenen Angaben Anlaß geben.

#### Artikel 6

Bruteier mit Herkunft aus dritten Ländern dürfen nur eingeführt werden, sofern sie in mindestens 3 mm hohen Buchstaben den Namen des Ursprungslandes und den Aufdruck „Brutei“, „à couver“, „cova“, „broedei“, „hatching“ oder „rugaeg“ tragen. Ihre Verpackungen enthalten ausschließlich Bruteier einer Geflügelart, -kategorie und -sorte eines Ursprungslandes und eines Versenders und tragen mindestens folgende Angaben:

- a) die auf den Eiern stehenden Angaben,
- b) Geflügelart, von der die Eier stammen,
- c) Name oder Firma und Anschrift des Versenders.

#### Artikel 7

Jede Brütterei führt ein oder mehrere Register, worin die folgenden Angaben, aufgegliedert nach Art, Kategorie (Zucht-, Vermehrungs- oder Gebrauchsküken) und Sorte (Schlacht- oder Legeküken bzw. Küken gemischter Verwendbarkeit), eingetragen werden:

- a) das Datum der Einlegung in den Brutschrank, die Anzahl der eingelegten Bruteier, die Kennnummer des Betriebes, in dem die Bruteier erzeugt wurden,

und die Anzahl der nicht gekennzeichneten, aus dem Brutschrank wieder herausgenommenen Eier;

- b) das Schlupfdatum, die Anzahl der ausgeschlüpften Küken sowie die Anzahl der Küken, die tatsächlich für den Gebrauch bestimmt sind.

#### Artikel 8

Vor der Einlegung in den Brutschrank nicht gekennzeichnete und aus dem Brutschrank wieder herausgenommene Bruteier werden vernichtet oder erhalten, soweit sie als „Industrieeier“ im Sinne des Artikels 1 Nummer 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 gehandelt werden, ein noch festzulegendes Kennzeichen.

#### Artikel 9

(1) Monatlich übermittelt jede Brütterei der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats die folgenden Angaben, aufgegliedert nach Art, Kategorie und Sorte: Anzahl der eingelegten Bruteier, Anzahl der ausgeschlüpften Küken und Anzahl der Küken, die tatsächlich für den Gebrauch bestimmt sind.

(2) Statistische Angaben über den Bestand an Zucht- und Vermehrungsgeflügel werden, soweit erforderlich, bei den nicht in Ansatz 1 genannten Betrieben nach den Modalitäten und unter den Bedingungen angefordert, die nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 festgelegt werden.

#### Artikel 10

(1) Monatlich übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission unverzüglich nach Eingang und Erfassung der in Artikel 9 bezeichneten Angaben eine Aufstellung, die auf der Grundlage dieser Angaben für den vorangegangenen Monat erstellt wird.

Die Aufstellung des Mitgliedstaats gibt ferner die Anzahl der im gleichen Monat eingeführten und ausgeführten Küken an, aufgegliedert nach Art, Kategorie und Sorte.

(2) Die Kommission stellt die Daten der Aufstellungen zusammen und wertet sie aus. Sie unterrichtet davon die Mitgliedstaaten.

#### Artikel 11

(1) Küken werden nach Geflügelart, -sorte und -kategorie getrennt verpackt.

(2) Die Kartons enthalten ausschließlich Küken einer Brütterei und tragen mindestens die Kennnummer der Brütterei.

**Artikel 12**

Küken mit Herkunft aus dritten Ländern dürfen nur eingeführt werden, sofern sie nach Artikel 11 Absatz 1 sortiert sind. Die Kartons enthalten ausschließlich Küken eines Ursprungslandes und eines Versenders und tragen mindestens folgende Angaben:

- a) Name des Ursprungslandes,
- b) Geflügelart, der die Küken angehören,
- c) Name oder Firma und Anschrift des Versenders.

**Artikel 13**

(1) Für den Versand einer jeden Partie Bruteier oder Küken wird ein Begleitpapier erstellt, das zumindest folgende Angaben enthält:

- a) Name oder Firma sowie Anschrift und Kennnummer des Betriebes,
- b) Anzahl der Bruteier oder Küken nach Geflügelart, -kategorie und -sorte,
- c) Versanddatum,
- d) Name und Anschrift des Empfängers.

(2) Bei Sendungen von Bruteiern und Küken aus dritten Ländern ist an Stelle der Kennnummer des Betriebes der Name des Ursprungslandes anzugeben.

**Artikel 14**

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Angaben werden deutlich lesbar angebracht.

Für diese Angaben sowie für das Ausfüllen der Begleitpapiere ist zumindest eine Sprache der Gemeinschaften zu verwenden.

**Artikel 15**

Um den Vorschriften in bestimmten einführenden dritten Ländern zu genügen, können die für die Ausfuhr bestimmten Verpackungen mit Angaben versehen werden, die von den in dieser Verordnung vorge-

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

sehenen Angaben abweichen, soweit sie nicht zu Verwechslungen mit diesen Angaben führen können.

**Artikel 16**

Die Einhaltung dieser Verordnung wird von den in jedem Mitgliedstaat bestimmten Stellen überwacht. Das Verzeichnis dieser Stellen wird den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission spätestens einen Monat vor Beginn der Anwendung dieser Verordnung übermittelt. Jede Änderung dieses Verzeichnisses wird den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt.

**Artikel 17**

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 bzw. des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 erlassen.

**Artikel 18**

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Anonymität und den vertraulichen Charakter der nach Artikel 9 erteilten Angaben zu gewährleisten.

(2) Die in den Registern aufgezeichneten Angaben dürfen nur von den mit der Durchführung dieser Verordnung beauftragten Stellen verwendet werden.

**Artikel 19**

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1349/72 des Rates vom 27. Juni 1972 über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 225/73<sup>(2)</sup>, wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

**Artikel 20**

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

**G. MARCORA**

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1972, S. 7.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1973, S. 16.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2783/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

## über die gemeinsame Handelsregelung für Eieralbumin und Milchalbumin

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7 und die Artikel 28, 92 bis 94, 111 ff. und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (¹),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eieralbumin, das in Anhang II des Vertrages nicht aufgeführt ist, unterliegt — im Unterschied zu Eigelb — nicht den Agrarvorschriften des Vertrages.

Hieraus ergibt sich eine Lage, die die Wirksamkeit der gemeinsamen Agrarpolitik auf dem Eiersektor gefährden kann.

Um zu einer ausgewogenen Lösung zu gelangen, ist es angebracht, für Eieralbumin eine ähnliche Handelsregelung wie für Eier einzuführen. Diese Regelung sollte auch auf Milchalbumin Anwendung finden, da dieses weitgehend an die Stelle des Eieralbumins treten kann.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier (²) wird eine Regelung über einen einheitlichen Eiermarkt in der Gemeinschaft eingeführt, die unter anderem einheitliche Abschöpfungen und einheitliche Erstattungen gegenüber dritten Ländern für Eier und Eigelb in unverändertem Zustand oder in Form gewisser Eiweiß enthaltender Verarbeitungserzeugnisse vorsieht.

Die Handelsregelung für Albumine muß der Regelung für Eier folgen, da jene Erzeugnisse von diesen abhängen.

Die Preisbildung bei Eieralbumin erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe der Eierpreise, die in der Gemein-

schaft und auf dem Weltmarkt verschieden sind. Um sich daraus etwa ergebende Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, ist es notwendig, eine Einfuhrabgabe zu erheben, deren Höhe diese Ungleichheit beheben kann. Die geeignete Methode zur Bestimmung der Höhe dieser Abgabe besteht darin, daß der Betrag der Abgabe von dem Abschöpfungsbetrag für Eier in der Schale abgeleitet wird.

Es ist notwendig, verschiedene Koeffizienten vorzusehen, die der Aufmachung des Verarbeitungserzeugnisses Rechnung tragen.

Auf dem Weltmarkt ist der Eierpreis nicht der einzige Faktor, der — neben den Verarbeitungskosten — den Albuminpreis beeinflußt. Um die Wirksamkeit des Systems der Einfuhrabgaben zu gewährleisten, ist es notwendig, einen Zusatzbetrag vorzusehen, der der Abgabe hinzugefügt wird, wenn die Angebote auf dem Weltmarkt zu anormal niedrigen Preisen erfolgen.

Auf Grund des engen wirtschaftlichen Zusammenhangs zwischen den verschiedenen Eiererzeugnissen ist es erforderlich, bei Eieralbumin und Milchalbumin die Möglichkeit vorzusehen, Vermarktungsnormen zu erlassen, die denen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Erzeugnisse so weit wie möglich entsprechen.

Soweit das ordnungsgemäße Funktionieren der in der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 vorgesehenen Ausfuhrerstattungsregelung für Eier und des Systems der vorliegenden Verordnung es erfordert, soll die Inanspruchnahme des sogenannten aktiven Veredelungsverkehrs geregelt und, soweit die Marktlage es erfordert, untersagt werden können.

Dank der Einfuhrabgabenregelung kann auf alle sonstigen Schutzmaßnahmen an den Außengrenzen der Gemeinschaften verzichtet werden. Die Verwirklichung eines Gemeinsamen Marktes erfordert die Be seitigung aller Hemmnisse des freien Verkehrs der betreffenden Waren an den Binnengrenzen der Gemeinschaft —

(¹) ABl. Nr. C 128 vom 9. 6. 1975, S. 39.

(²) Siehe Seite 49 dieses Amtsblatts.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 5**Artikel 1*

Im Handel zwischen der Gemeinschaft und dritten Ländern werden für folgende Waren Einfuhrabgaben erhoben:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 35.02	Albumine
ex A II	andere (als ungenießbare oder ungenießbar gemachte): a) Eieralbumin und Milchalbumin: 1. getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.) 2. anderes

*Artikel 2*

(1) Der Betrag der Abgabe bei der Einfuhr der einzelnen unter Artikel 1 fallenden Erzeugnisse in die Gemeinschaft ist gleich dem gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 festgesetzten Abschöpfungsbetrag für Eier in der Schale, der mit dem nach Artikel 3 festgesetzten Koeffizienten für das betreffende Erzeugnis multipliziert wird.

(2) Die Abgabenbeträge werden im voraus für jeweils drei Monate nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 festgesetzt.

*Artikel 3*

Die Koeffizienten für die unter Artikel 1 fallenden Erzeugnisse werden nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 in der Weise festgesetzt, daß entsprechend dem in Artikel 5 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 bestimmten Verhältnis der Komplementärwert zu den für Eigelb festgesetzten Koeffizienten festgestellt wird.

*Artikel 4*

Wird auf dem Markt der Gemeinschaft eine erhebliche Preiserhöhung festgestellt und ist damit zu rechnen, daß diese Lage andauert und dadurch Marktstörungen auftreten oder aufzutreten drohen, so können die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden.

Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Grundregeln für die Anwendung dieses Artikels.

(1) Es werden ein Einschleusungspreis für die unter Artikel 1 fallenden flüssigen oder gefrorenen Erzeugnisse sowie ein Einschleusungspreis für die unter Artikel 1 fallenden getrockneten Erzeugnisse festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt an Hand des nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 festgesetzten Einschleusungspreises für Eier in der Schale, und zwar unter Berücksichtigung des Minderwerts der Grundstoffe, der in Artikel 3 genannten Koeffizienten und der Verarbeitungskosten.

(2) Die Einschleusungspreise werden für einen Zeitraum von drei Monaten im voraus festgesetzt.

(3) Fällt der Angebotspreis frei Grenze für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so wird die Einfuhrabgabe auf dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis frei Grenze ist.

Dieser Zusatzbetrag entfällt jedoch gegenüber denjenigen dritten Ländern, die bereit und in der Lage sind, die Garantie zu übernehmen, daß der tatsächliche Preis bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in und Herkunft aus ihrem Hoheitsgebiet in die Gemeinschaft nicht unter dem Einschleusungspreis des betreffenden Erzeugnisses liegt und jede Verkehrsverlagerung vermieden wird.

(4) Der Angebotspreis frei Grenze wird für sämtliche Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt.

Erfolgen jedoch die Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu anormal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so wird ein zweiter Angebotspreis frei Grenze für Ausfuhren aus diesen anderen Ländern ermittelt.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 erlassen.

Nach demselben Verfahren werden festgesetzt:

- die Einschleusungspreise,
- gegebenenfalls die Zusatzbeträge.

*Artikel 6*

Für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse können Vermarktungsnormen erlassen werden, die vorbehaltlich der hierbei zu berücksichtigenden Besonderheiten dieser Erzeugnisse den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 vorgesehenen Vermarktungsnormen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) derselben Verordnung genannten Erzeugnisse

entsprechen. Die Normen können insbesondere die Einteilung nach Güteklassen, die Verpackung, die Einlagerung, die Beförderung, die Aufmachung und die Kennzeichnung betreffen.

Die Normen, ihr Anwendungsbereich sowie die Grundregeln für ihre Anwendung werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit festgelegt.

#### *Artikel 7*

Der Rat kann, soweit es für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation für Eier und dieser Verordnung erforderlich ist, auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Inanspruchnahme der Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse, die zur Herstellung von in Artikel 1 genannten Erzeugnissen bestimmt sind, ganz oder teilweise ausschließen.

#### *Artikel 8*

(1) Für die Tarifierung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse gelten die allgemeinen Tarifierungsvorschriften und die besonderen Vorschriften über die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs; das Zolltarifschema, das sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergibt, wird in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen.

(2) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung oder vorbehaltlich einer vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschlossenen Ausnahme ist folgendes untersagt:

- die Erhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung,
- die Anwendung von mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung.

Als Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung gilt unter anderem die Be-

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

grenzung der Erteilung von Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen auf eine bestimmte Gruppe von Empfangsbe rechtigten.

#### *Artikel 9*

Zum freien Warenverkehr in der Gemeinschaft werden diejenigen der in Artikel 1 genannten Waren nicht zugelassen, zu deren Herstellung oder Bearbeitung Erzeugnisse verwendet worden sind, welche nicht unter Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 1 des Vertrages fallen.

#### *Artikel 10*

Die Mitgliedstaaten und die Kommission teilen sich gegenseitig die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben mit. Die Einzelheiten der Mitteilung und der Bekanntgabe dieser Angaben werden nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 festgelegt.

#### *Artikel 11*

(1) Die Verordnung Nr. 170/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die gemeinsame Handelsregelung für Eieralbumin und Milchalbumin und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 48/67/EWG<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1081/71<sup>(2)</sup>, wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Die Verweisungen und Bezugnahmen auf die Artikel der genannten Verordnungen sind der Übereinstimmungstabelle im Anhang zu entnehmen.

#### *Artikel 12*

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. MARCORA

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2596/67.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 116 vom 28. 5. 1971, S. 9.

**ANHANG****Übereinstimmungstabelle*****Verordnung Nr. 170/67/EWG***

Artikel 5 a

Artikel 6

Artikel 7

Artikel 8 Absatz 2

Artikel 9

***Vorliegende Verordnung***

Artikel 6

Artikel 7

Artikel 8

Artikel 9

Artikel 10

---

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2784/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

**über die Durchführungsbestimmungen betreffend die Regelung der Ausgleichsbeträge bei der Einfuhr von Waren des Artikels 47 Absatz 1 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge****DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 5 der dem Vertrag beigefügten Akte,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Werden im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen den neuen Mitgliedstaaten auf Grunderzeugnisse, bei denen davon ausgegangen wird, daß sie bei der Herstellung von Waren im Sinne der Verordnungen (EWG) Nr. 2783/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festlegung der gemeinsamen Handelsregelung für Eieralbumin und Milchalbumin <sup>(2)</sup> und (EWG) Nr. 1059/69 des Rates vom 28. Mai 1969 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3185/74 <sup>(4)</sup>, verwendet wurden, Ausgleichsbeträge im Sinne des Artikels 55 Absatz 1 Buchstabe a) der Beitrittsakte erhoben, so wird gemäß Artikel 47 Absatz 1 der Akte bei der Einfuhr dieser Waren ein Ausgleichsbetrag angewandt, der ausgehend von diesen Beträgen nach den Regeln bestimmt wird, die in den genannten Verordnungen für die Berechnung der Abgabe oder des beweglichen Teilbetrags auf diese Waren vorgesehen sind.

Die Einzelheiten betreffend die Erhebung und Einziehung dieser Ausgleichsbeträge sind Anwendungsmäßignahmen technischer Art, mit denen insbesondere Verkehrsverlagerungen vermieden werden sollen. Aus

Gründen der Vereinheitlichung sind dafür dieselben Bestimmungen zugrunde zu legen, die bei der Einfuhr der Grunderzeugnisse als solche angewandt werden. Sie müssen deshalb nach demselben Verfahren festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

***Artikel 1***

Die Einzelheiten der Erhebung und Einziehung der bei der Einfuhr der Waren des Artikels 47 Absatz 1 der Beitrittsakte anwendbaren Ausgleichsbeträge, insbesondere derjenigen, mit denen Verkehrsverlagerungen vermieden werden sollen, werden nach dem Verfahren festgelegt, das in Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(5)</sup> und in den entsprechenden Artikeln der anderen Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen für andere in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 genannte Grunderzeugnisse vorgesehen ist.

***Artikel 2***

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 274/73 des Rates vom 31. Januar 1973 über die Durchführungsbestimmungen betreffend die Regelung der Ausgleichsbeträge bei der Einfuhr von Waren des Artikels 47 Absatz 1 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge <sup>(6)</sup> wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

***Artikel 3***

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

*Im Namen des Rates*  
Der Präsident  
G. MARCORA

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

<sup>(2)</sup> Siehe Seite 104 dieses Amtsblatts.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 141 vom 12. 6. 1969, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 340 vom 19. 12. 1974, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1973, S. 30.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2785/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

**betreffend die Begrenzung der Ausgleichsbeträge für Schweinefleisch, Eier, Eieralbumin, Milchalbumin und Geflügelfleisch**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (¹), insbesondere auf Artikel 55 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Beitrattsakte (²),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 55 Absatz 1 der Beitrattsakte werden die bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen bestehenden Preisunterschiede zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten durch die Erhebung oder Gewährung von Ausgleichsbeträgen ausgeglichen, die im Handel der neuen Mitgliedstaaten untereinander und mit der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung sowie im Handel der neuen Mitgliedstaaten mit dritten Ländern anwendbar sind.

Nach Absatz 6 desselben Artikels darf der Ausgleichsbetrag, der von einem Mitgliedstaat erhoben oder gewährt wird, den Gesamtbetrag nicht überschreiten, den dieser Mitgliedstaat bei der Einfuhr aus dritten Ländern erhebt.

Die Berechnung der Ausgleichsbeträge für Schweinefleisch, Eier, Eieralbumin, Milchalbumin und Geflügelfleisch erfolgt auf der Grundlage der auf Futtergetreide anwendbaren Ausgleichsbeträge nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2770/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festlegung der Grundregeln für die Beitrattsausgleichsbeträge für Schweinefleisch (³) und nach Maßgabe der Verordnungen (EWG) Nr. 2776/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festlegung der Grundregeln für die Beitrattsausgleichsbeträge für Eier (⁴) und (EWG) Nr. 2781/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festlegung der Grund-

regeln für die Beitrattsausgleichsbeträge für Geflügelfleisch (⁵).

Der bei der Einfuhr aus dritten Ländern erhobene Gesamtbetrag besteht aus der Abschöpfung bei der Einfuhr, die gegebenenfalls um einen Zusatzbetrag erhöht wird.

Die Berechnung der Abschöpfungen ist vorgesehen in den Artikeln 8, 9 und 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (⁶), in den Artikeln 3, 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier (⁷), in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Handelsregelung für Eieralbumin und Milchalbumin (⁸) und in den Artikeln 3, 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch (⁹).

Die Zusatzbeträge sind je nach Erzeugnis und dessen Ursprung unterschiedlich hoch. Die in Artikel 55 Absatz 6 Unterabsatz 1 der Beitrattsakte vorgesehene obere Begrenzung gilt nur für die Festsetzung einer einheitlichen Gesamtbelastung bei der Einfuhr. Eine solche Festsetzung ist jedoch wegen der unterschiedlichen Höhe der Zusatzbeträge unmöglich; damit besteht die Gefahr von Verkehrsverlagerungen. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, eine Abweichung von Artikel 55 Absatz 6 der Beitrattsakte vorzusehen, so daß der Zusatzbetrag bei der Festsetzung des bei der Einfuhr erhobenen Gesamtbetrages nicht berücksichtigt wird, und folglich den Zusatzbetrag auf die Höhe der Abschöpfung bei der Einfuhr für die betreffenden Erzeugnisse zu begrenzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

**Artikel 1**

Abweichend von Artikel 55 Absatz 6 Unterabsatz 1 der Beitrattsakte darf der für Schweinefleisch, Eier

(¹) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

(²) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

(³) Siehe Seite 46 dieses Amtsblatts.

(⁴) Siehe Seite 74 dieses Amtsblatts.

(⁵) Siehe Seite 96 dieses Amtsblatts.

(⁶) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

(⁷) Siehe Seite 49 dieses Amtsblatts.

(⁸) Siehe Seite 104 dieses Amtsblatts.

(⁹) Siehe Seite 77 dieses Amtsblatts.

und Geflügelfleisch sowie Eieralbumin und Milchalbumin erhobene oder gewährte Ausgleichsbetrag nicht den Betrag der gemäß Artikel 9 und 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75, Artikel 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 und Artikel 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 berechneten Abschöpfung bei der Einfuhr oder den Betrag der gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 berechneten Abgabe bei der Einfuhr überschreiten.

*Artikel 2*

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1121/75 des Rates vom 29. April 1975 betreffend die Begrenzung der

Ausgleichsbeträge für Schweinefleisch, Eier, Eieralbumin, Milchalbumin und Geflügelfleisch <sup>(1)</sup> wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. MARCORA

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 112 vom 1. 5. 1975, S. 1.